

**Ausgabe Nr. 01/2014
vom 30. Januar 2014**

Inhalt

Richtlinie der Universität Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren gemäß § 7 NHLeistBVO <i>(Präsidiumsbeschluss in der 203. Sitzung am 28.11.2013)</i>	3
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 203. Sitzung am 28.11.2013)</i>	10
Redaktionelle Änderung des fachspezifischen Teils GESCHICHTE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“	21
Redaktionelle Änderung des fachspezifischen Teils GESCHICHTE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“	23
Fachspezifischer Teil GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	26
Fachspezifischer Teil KOSMETOLOGIE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	28
Fachspezifischer Teil PFLEGEWISSENSCHAFT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	30
Fachspezifischer Teil GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	33
Fachspezifischer Teil KOSMETOLOGIE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	35
Fachspezifischer Teil PFLEGEWISSENSCHAFT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	37
Modulbeschreibungen für die Lehrereinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Gesundheitswissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	39

...

Fortsetzung INHALT

Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Kosmetologie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	72
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ – Fach Pflegewissenschaft <i>(Präsidiumsbeschluss in der 202. Sitzung am 07.11.2013)</i>	100
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master- studiengang „Geoinformatik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013)</i>	131
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master- studiengang „Informatik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013)</i>	138
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master- studiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013)</i>	145
Agreement of Cooperation and Exchange between the University of Osnabrück (Germany) and Federal state educational institution of higher professional education “Buryat State University” (Russia)	152
Memorandum of Understanding between Al al-Bayt University (Jordan) and Osnabrück University (German)	156
Agreement on Scholarly Exchange and Collaboration between Osnabrück University, School of Law (Germany) and National Taiwan University, College of Law (Taiwan)	158
Agreement on Student Exchange Program between Osnabrück University, School of Law (Germany) and National Taiwan University, College of Law (Taiwan)	159

Impressum

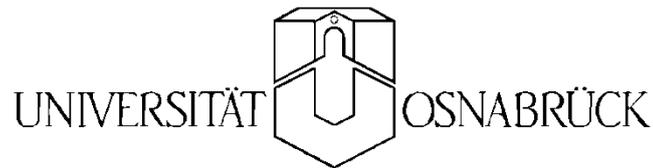
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



RICHTLINIE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DAS VERFAHREN UND DIE VERGABE
VON LEISTUNGSBEZÜGEN FÜR
PROFESSORINNEN UND PROFESSOREN
GEMÄß § 7 NHLEISTBVO

Neufassung

beschlossen in der 154. Sitzung des Präsidiums am 10.03.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 93

Änderung (§ 9)

beschlossen in der 203. Sitzung des Präsidiums am 28.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 3

I N H A L T :

I. Allgemeine Regelungen	5
§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie.....	5
§ 2 Anwendungsbereich.....	5
II. Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge	5
§ 3 Grundstruktur.....	5
§ 4 Verfahren.....	5
III. Besondere Leistungsbezüge	6
§ 5 Grundstruktur.....	6
§ 6 Verfahren.....	6
§ 7 Kriterienkatalog.....	7
§ 8 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung	7
§ 9 Honorierung besonders herausragender Leistungen	7
IV. Funktionsleistungsbezüge	8
§ 10 Funktionsleistungsbezüge für nebenberufliche Funktionen.....	8
V. Forschungs- oder Lehrzulagen	8
§ 11 Forschungs- oder Lehrzulagen	8
VI. Übergangsregelungen.....	8
§ 12 Übergangsregelungen.....	8
VII. Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten	9
§ 13 Haushaltsmittel.....	9
§ 14 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten	9

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 36 2003/S. 790 ff.) i. d. jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. ²Eine entsprechende Anwendung erfolgt für nichtbeamtete Professorinnen und Professoren.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
 - a. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - b. für besondere und besonders herausragende Leistungen,
 - c. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung und
 - d. für Forschungs- und Lehrzulagen.
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

II. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3 Grundstruktur

- (1) ¹Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als frei verhandelbarer prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt pro Monat vergeben. ²Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. ³Werden sie befristet gewährt, erfolgt dieses in der Regel für drei Jahre.
- (2) Über die Ruhegehaltfähigkeit wird ggf. gesondert entschieden.

§ 4 Verfahren

- (1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor Verhandlungen über einen prozentualen Aufschlag zum Grundgehalt als Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge führen.
- (2) ¹Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber dem Präsidium schriftlich angeben. ²Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibeverhandlungen.
- (3) Bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollten insbesondere berücksichtigt werden:
 - a. die Qualität der Forschungs- oder Wissenschaftsleistungen,
 - b. die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
 - c. das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d. die Bewerbungs- und Arbeitsmarktlage.
- (4) Die Vergabe von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor glaubhaft das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist.

III. Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Grundstruktur

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre, mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) ¹Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt werden. ²Werden sie als laufende Zahlungen gewährt, können sie für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum unbefristet gewährt werden, sofern zu erwarten ist, dass die Leistungen auch weiter in entsprechendem Umfang erbracht werden.
- (3) ¹Besondere Leistungsbezüge, die als laufende Zahlungen gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.
²Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen, die bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen waren, ist ausgeschlossen.
³Werden besondere Leistungsbezüge als Aufschlag zum Grundgehalt gewährt, soll dieser Aufschlag pro Verfahren 15% nicht überschreiten.

§ 6 Verfahren

- (1) ¹Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus. ²§ 9 bleibt unberührt. ³Eine Antragstellung ist frühestens 3 Jahre nach der Ernennung möglich.
⁴Weitere Anträge können danach jeweils frühestens wieder alle 10 Jahre nach der Entscheidung über den letzten Antrag gestellt werden. ⁵Sind Bleibeverhandlungen geführt worden, können besondere Leistungsbezüge erst 10 Jahre nach Ablehnung des auswärtigen Rufes beantragt werden.
⁶Die besonderen Leistungsbezüge werden mit dem Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.
- (2) ¹Dem Antrag sind ein begutachtungsfähiger Selbstbericht über die Tätigkeiten gem. § 7 der Richtlinie für den zurückliegenden Zeitraum sowie einem Berufungsverfahren vergleichbare Bewerbungsunterlagen - insbesondere eine Aufstellung der erfolgreich eingeworbenen Drittmittel bzw. der Publikationen sowie die Ergebnisse externer und interner Lehrevaluationen - beizufügen.
- (3) ¹Zur Beurteilung der Frage, ob jemand besondere Leistungen erbracht hat, ist die Dekanin bzw. der Dekan anzuhören. ²Bei besonderen Leistungen in der Lehre ist zusätzlich die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu hören. ³Dazu wird der gem. § 6 Abs. 1 beim Präsidium einzureichende Antrag der Dekanin bzw. dem Dekan, ggf. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugeleitet. ⁴Diese nehmen zu dem Antrag innerhalb von zwei Monaten Stellung und leiten die Stellungnahme an das Präsidium weiter. ⁵Bei der Beurteilung durch die Dekanin bzw. den Dekan und ggf. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sollten externe Referenzen (z.B. Höhe der eingeworbenen Drittmittel pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach; Anzahl der abgeschlossenen Promotionen pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach etc.), die Ergebnisse der Lehrevaluation und der studentischen Lehrveranstaltungskritik sowie zur Bewertung von Leistungen in der Forschung Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden.
- (4) ¹Das Präsidium gibt die Anträge mit den Stellungnahmen an eine Besoldungskommission und an die Fachdezernate der Verwaltung weiter, die das Präsidium in dieser Angelegenheit beraten. ²Die Besoldungskommission kann weitere Stellungnahmen einholen. ³Der Besoldungskommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ⁴Dieses können sowohl aktive als auch pensionierte oder emeritierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sein. ⁵Sie werden vom Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz für die Dauer von 5 Jahren ernannt. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied der Besoldungskommission. ⁷Falls Anträge von schwerbehinderten Professorinnen oder Professoren vorliegen, nimmt die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen der Besoldungskommission mit beratender Stimme teil. ⁸Die Empfehlungen der Besoldungskommission werden dem Präsidium innerhalb von zwei Monaten zugeleitet.

- (5) Das Präsidium entscheidet unter Beachtung der Empfehlungen der Besoldungskommission sowie des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge.
- (6) Vor der Bekanntgabe der Entscheidung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern, deren Anträge abschlägig beschieden werden sollen, Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 2 Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern.
- (7) ¹Wird dem Antrag teilweise oder in vollem Umfang stattgegeben, kann nach Ablauf der befristeten Gewährung eine Entfristung durch die Professorin oder den Professor beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Entfristung auf Antrag möglich. ³Über die Entfristung gewährter besonderer Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen.

§ 7 Kriterienkatalog

- (1) Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden:
 - a. in der Forschung anhand von
 - i. Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
 - ii. Patenten und Transferleistungen
 - iii. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschergruppen, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg)
 - iv. Drittmittelinwerbung in erheblichem Umfang
 - v. Gutachtertätigkeiten
 - vi. Preisen oder Auszeichnungen für Forschung
 - b. in der Lehre anhand von
 - i. Ergebnissen der externen und internen Lehrevaluation (einschl. der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung)
 - ii. Curriculumsentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge
 - iii. Preisen oder Auszeichnungen für herausragende Lehre
 - iv. Lehrleistungen über Lehrverpflichtungen hinaus
 - v. überdurchschnittlichen Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeiten
 - c. anhand einer erfolgreichen Platzierung neuer Weiterbildungsangebote am Weiterbildungssektor.
 - d. in der Nachwuchsförderung anhand der
 - i. Betreuung erfolgreich abgeschlossener Promotionen und weitergehender wissenschaftlicher Qualifikationen über das normale Maß hinaus
 - ii. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
 - iii. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die zur Gleichstellung beiträgt.

§ 8 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen.
- (2) ¹Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus familiären Gründen gem. § 62 Abs. 1 NBG ist angemessen zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

§ 9 Honorierung besonders herausragender Leistungen

Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Besoldungskommission und nach der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Falle von besonders herausragenden Leistungen auch ohne entsprechenden Antrag der Professorin oder des Professors beschließen.

IV. Funktionsleistungsbezüge

§ 10 Funktionsleistungsbezüge für nebenberufliche Funktionen

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenberuflich ausgeübte Funktionen gewährt:
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident 600 EUR pro Monat
 - Dekanin oder Dekan 350 EUR pro Monat
 - weitere Mitglieder des Dekanats je 150 EUR pro Monat, soweit Studiendekanin oder Studiendekan 250 Euro pro Monat
- ²Funktionsleistungsbezüge werden nur dann gewährt, wenn die entsprechende Person in der W-Besoldung eingestuft ist.
- (2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.
- (3) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrates und anschließender Genehmigung des Präsidiums kann die Funktionszulage für eine Dekanin oder einen Dekan sowie für eine Studiendekanin oder einen Studiendekan um maximal 150 Euro erhöht werden, wenn ein besonderer Arbeitsumfang dargelegt wird. ²Der entsprechende Mehraufwand ist durch den Fachbereich zu tragen.

V. Forschungs- oder Lehrzulagen

§ 11 Forschungs- oder Lehrzulagen

¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf schriftlichen Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. ²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

VI. Übergangsregelungen

§ 12 Übergangsregelungen

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Dabei darf die Höhe der nach der Besoldungsordnung W einschließlich der nach S. 1 zu zahlenden besonderen Leistungsbezüge die vor der Überführung nach der Besoldungsordnung C gezahlten Bezüge nicht überschreiten.
- (2) ¹Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können auf Antrag entfristet werden. ²Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den in Abs. 1 und 2 dargelegten Regelungen durch Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit der Besoldungskommission abgewichen werden.
- (4) ¹Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Richtlinie ernannt waren, nach der Besoldungsordnung W besoldet werden und bereits besondere Leistungsbezüge erhalten haben, können bereits 5 Jahre nach der Entscheidung über den letzten Antrag erneut einen Antrag stellen. ²Gleiches gilt im Falle der Ablehnung eines auswärtigen Rufes als Folge einer geführten Bleibeverhandlung sowie nach einer Überführung gem. § 12 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie. ³Soweit eine Antragstellung nach den Sätzen 1 oder 2 erfolgt ist, gelten für weitere Anträge die Fristen des § 6 Abs. 1 der Richtlinie.

VII. Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten

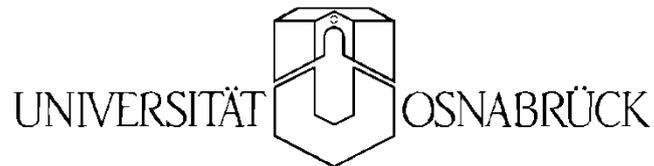
§ 13 Haushaltsmittel

- (1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Vergaberahmen) erfolgen. ²Soweit Änderungen des Vergaberahmens oder der Haushaltssituation es erfordern, erfolgt eine Anpassung der Beträge durch Entscheidung des Präsidiums.
- (2) Es gibt keine Vorab-Quotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

§ 14 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete gemäß § 7 NHLeistBVO vom 29.09.2003 in der Fassung vom 20.07.2006 außer Kraft.



FACHBEREICH PHYSIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PHYSIK“

Neufassung beschlossen in der
260. Sitzung und der 268. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik
am 07.07.2010 und am 10.10.2012
befürwortet in der
88. Sitzung und der 101. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
am 15.09.2010 und 17.10.2012
genehmigt in der 186. Sitzung des Präsidiums am 08.11.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2013 vom 13.02.2013, S. 80

Änderung des § 8 Absatz 3
befürwortet in der 108. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013
genehmigt in der 203. Sitzung des Präsidiums am 28.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 10

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	12
§ 2	Zweck der Prüfung	12
§ 3	Zuständigkeit	12
§ 4	Hochschulgrad	12
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	12
§ 6	Zulassung zur Masterarbeit.....	14
§ 7	Masterarbeit	15
§ 8	Gesamtergebnis der Masterprüfung	16
§ 8	In-Kraft-Treten	16
Anlage 1a	17
Annex 1b	18
Anlage 2a	19
Annex 2b	20

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Physik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet nach vier Fachsemestern mit der ihn abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ³Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ⁴Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für Prüfungsfragen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 4 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M. Sc.) im Studiengang Physik verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiengangs Physik beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 42 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von 18 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP. ³Der Studiengang untergliedert sich im Einzelnen wie folgt:

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetzungen
	1. Pflichtbereich (42 LP)					
PHY-FPR	Fortgeschrittenen-Praktikum	8	12	1 Sem.	1	---
PHY-FS	Fachliche Spezialisierung	2	12	1 Sem.	3	---
PHY-FP	Forschungsprojekt	2	15	1 Sem.	3	---
PHY-KMA	Kolloquium zur Masterarbeit	2	3	1 Sem.	4	---
	2. Wahlpflichtbereich Physik (30 LP)					
	Verlangt werden: - Einführungsmodule (siehe 2a) im Umfang von mindestens 12 LP - Vertiefungsmodule (siehe 2b) im Umfang von mindestens 12 LP - weitere 6 LP aus 2a, 2b oder 2c					

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetzungen
	2a. Einführungsmodule					
PHY-TKM-E	Theorie der Kondensierten Materie	4	6	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-OKM-E	Optik der Kondensierten Materie (Einführung)	4	6	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-OP	Oberflächenphysik	4	6	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-BPH-E	Einführung in die Biophysik	4	6	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-SPP	Space Physics	4	6	1 Sem.	1. Sem.	---
	2b. Vertiefungsmodule					
PHY-TKM-V1	Vielteilchentheorie und Elektronische Struktur	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-V2	Stochastische Dynamische Systeme	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-V3	Transport und Relaxationsdynamik in Quantensystemen	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-S	Seminar zur Theorie der Kondensierten Materie**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-N	Numerische Physik der Kondensierten Materie**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-A1	Ausgewählte Themen der Theorie der kondensierten Materie 1**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-A2	Ausgewählte Themen der Theorie der kondensierten Materie 2**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-TKM-A3	Ausgewählte Themen der Theorie der kondensierten Materie 3**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-TKM-E
PHY-OKM-V1	Laser- und Molekülspektroskopie	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-V2	Nichtlinearitäten dielektrischer Materialien	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-S	Seminar zur Optik der Kondensierten Materie **	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-P	Praktikum zur Optik der Kondensierten Materie **	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-A1	Ausgewählte Themen zur Optik der Kondensierten Materie 1**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-A2	Ausgewählte Themen zur Optik der Kondensierten Materie 2**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-OKM-A3	Ausgewählte Themen zur Optik der Kondensierten Materie 3**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OKM-E
PHY-NP	Nanophysik	2	4	1 Sem.	2. Sem.	PHY-OP
PHY-SNP	Seminar zur Nanophysik	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-PNP	Praktikum zur Nanophysik	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-DS	Physik Dünner Schichten	2	4	1 Sem.	2 Sem.	PHY-OP
PHY-SDS	Seminar zur Physik dünner Schichten	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-PDS	Praktikum zur Physik dünner Schichten	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-ATDS	Ausgewählte Themen zur Physik Dünner Schichten	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-SFF	Seminar zur Fortgeschrittenen Festkörperphysik	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-FF-A1	Ausgewählte Themen der Fortgeschrittenen Festkörperphysik 1**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-FF-A2	Ausgewählte Themen der Fortgeschrittenen Festkörperphysik 2**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-OP
PHY-BPH-M	Methoden der Biophysik	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empf. Semester	Voraussetzungen
PHY-BPH-P	Praktikum zur Biophysik**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E
PHY-BPH-S	Seminar zur Biophysik**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E
PHY-BPH-A1	Ausgewählte Themen der Biophysik 1**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E
PHY-BPH-A2	Ausgewählte Themen der Biophysik 2**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E
PHY-BPH-A3	Ausgewählte Themen der Biophysik 3**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	PHY-BPH-E
PHY-MOT	Modeling Transport	4	6	1 Sem.	2. Sem.	PHY-SPP
	2c. Allgemeine Module			.		
PHY-REL	Relativitätstheorie**	2	4	1 Sem.	1-2**	---
PHY-KEP	Kern- und Elementarteilchenphysik**	2	4	1 Sem.	1-2**	---
PHY-AS1	Astronomie 1	2	4	1 Sem.	1. Sem.	---
PHY-AS2	Astronomie 2	2	4	1 Sem.	2. Sem.	PHY-AS1
PHY-AP-A1	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Physik 1**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	---
PHY-AP-A2	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Physik 2**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	---
PHY-AP-A3	Ausgewählte Themen der Allgemeinen Physik 3**	2	4	1 Sem.	1.-2. Sem.	---
	3. Überfachlicher Wahlpflichtbereich (18 LP)					
	Module aus einem der Verflechtungsbereiche: Angewandte Systemwissenschaft Biologie Chemie Informatik Mathematik Wirtschaftswissenschaft Wissenschaftstheorie/Philosophie Fremdsprachen		18	2 Sem.	1.-2. Sem.	Keine
	4. Masterarbeit (30 LP)		30		4	

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

** Die so gekennzeichneten Module werden jeweils nach Bedarf angeboten

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - wenigstens das Fortgeschrittenenpraktikum, die jeweils erforderlichen Module des Wahlpflichtbereichs Physik und des überfachlichen Wahlpflichtbereichs sowie das Modul zur fachlichen Spezialisierung gemäß § 5 im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Physik eingeschrieben ist.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschlag eines Themas,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 90 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit mit 4,0 oder besser bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und den beiden ungerundeten Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 1:1.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik der Universität Osnabrück in der Fassung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Anlage 1a

(zu §22 (2) der Allg. PO für BA/MAStudiengänge an der UOS)



Urkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am in

den Hochschulgrad
Master of Science (M.Sc.)

nachdem sie/er den Abschluss im Masterstudiengang
.....
am (mit Auszeichnung) erworben hat.

Osnabrück, den

Dekan/-in des Fachbereichs
.....
.....



Vorsitz des Prüfungsausschusses
.....
.....

Annex 1b

(to §22 (2) der Allg. PO für BA/MAStudiengänge an der UOS)



Certificate

Mr./Ms.
born on in

is awarded the
Master of Science (M.Sc.)
degree by

Osnabrück University
School of

after having passed the Master's examination in
.....
(with honors) on

Given at Osnabrück,

Dean of School
.....
.....



Head of Examination Board
.....
.....

Anlage 2a

(zu §22 (2) der Allg. PO für BA/MAStudiengänge an der UOS)



Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr
geboren am in
hat den Abschluss im Masterstudiengang
.....
im Fachbereich
(mit Auszeichnung) erworben.

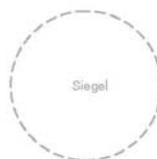
Gesamtnote für den Studiengang
	xxx

Note für die Masterarbeit, geschrieben im Fach
	xxx

Masterarbeit zum Thema: ».....«

Erstprüfer:
Zweitprüfer:

Osnabrück, den



Dekan/-in
.....

Annex 2b

(to §22 (2) der Allg. PO für BA/MAStudiengänge an der UOS)



Record of Master's Examination

Mr./Ms.
 born on in
 has passed the Master's examination in

 (with honors) at the School of

Final grade awarded for the degree program
 xxx

Grade awarded for the Bachelor's Thesis, written in
 the subject of
 xxx

Title of Bachelor's Thesis:

First Examiner:

Second Examiner:

Given at Osnabrück,



Dean of School

.....

Fachspezifischer Teil

Geschichte

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 236. Sitzung vom 09.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 867-874) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1685).

Redaktionelle Änderung des Moduls GES-FDM1 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 21)

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Geschichte im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-EFAG	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	4	7	1	1.-4.	--
GES-EFMA	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	4	7	1	1.-4.	--
GES-EFFN	Einführungsmodul „Geschichte der Frühen Neuzeit“	4	7	1	1.-4.	--
GES-EFNG	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	4	7	1	1.-4.	--
GES-FDM1	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	9	2-3	2.-4.	--
GES-PFKAG_BEU, GES-PFKMA_BEU, GES-PFKFN_BEU, GES-PFKNG_BEU	Prüfungs-/Forschungskolloquium BEU	2	2	1	5./6.	--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-VMAG, GES-VMMA, GES-VMFN, GES-VMNG	Vertiefungsmodul „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1-2	4.-6.	GES-EFAG , GES-EFMA , GES-EFFN GES-EFNG
GES-FWBEU	Veranstaltungen aus dem Lehran- gebot des Fachs im Umfang von mindestens 3 LP	2	3		1.-6.	--
	Gesamtsumme		50			

- (2) ¹Für das Fach Geschichte kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden.
²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Geschichte und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Geschichte	2	8	1	4. / 5.	--

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 40 LP erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Geschichte

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 236. Sitzung vom 09.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1689).

Redaktionelle Änderung des Moduls GES-FDM1 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 23)

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Geschichte mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Geschichte mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-FDM2	Diagnose historischen Lehrens und Lernens	2	3	1	1.-3.	--
GES-MEK KF	2 Pflichtexkursionstage	--	5		1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-MMAG, GES-MMMA, GES-MMFN, GES-MMNG	Eines Mastermodule „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	4	8	1	1.-3.	--
GES-MPFKAG, GES-MPFKMA GES-MPFKFN GES-MPFKNG	Eines der Master Prüfungs- /Forschungskolloquien: Alte Ge- schichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	2	5	1	4.	--
GES-FDM1	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	9	2-3	1.-4.	--
oder						
	Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Fachs im Umfang von mindestens 9 LP	6	9	1-3	1.-4.	--
	Gesamtsumme		30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Geschichte mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Geschichte mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-FDM2	Diagnose historischen Lehrens und Lernens	2	3	1	1.-3.	--
GES-MEK_HF	3 Pflichtexkursionstage	--	7		1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-MMAG, GES-MMMA, GES-MMFN, GES-MMNG	3 von 4 Mastermodulen: „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	12-15	24	1	1.-3.	--
GES-MPFKAG, GES-MPFKMA GES-MPFKFN GES-MPFKNG	Eines der Master Prüfungs- /Forschungskolloquien: Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“	2	5	1	4.	--
GES-FDM1	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	9	2-3	1.-4.	--
	oder					
	Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Fachs im Umfang von mindestens 6 LP	6	9	1-3	1.-4.	--
	Gesamtsumme		48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Geschichte muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Geschichte und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GES-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Geschichte	2	8	1	1.	--
GES-EFP	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Geschichte	--	6	1	2.	GES-FDM1

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

(1) Für das Fach Geschichte mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:

- Mastermodul „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“,
- GES-FDM1: Grundlagen der Geschichtsdidaktik,
- zwei Pflichtexkursionstage,
- GES-FDM2: Diagnose historischen Lehrens und Lernens.

- (2) Für das Fach Geschichte mit 48 LP sind zur Zulassung zum Abschlussmodul folgende Leistungen nachzuweisen:
- drei von vier Mastermodulen „Alte Geschichte“ oder „Geschichte des Mittelalters“ oder „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder „Neueste Geschichte“,
 - GES-FDM1: Grundlagen der Geschichtsdidaktik,
 - zwei Pflichtexkursionstage,
 - GES-FDM2: Diagnose historischen Lehrens und Lernens.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Gesundheitswissenschaften

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2189-2196) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 26).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GK1	Grundlagen fachrichtungsbezogene Chemie	9	12	3	1.-3.	--
GWS-GK2	Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	4.+5.	GWS-GK1 GWS-G1
GWS-GK3	Sicherheit am Arbeitsplatz	4	5	2	5.+6.	
GWS-G1	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe	3	4	2	1.-2.	--
GWS-G2	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	6	9	2	3.-4.	GWS-GK1 GWS-G1
GWS-G3	Krankheit im Kontext von Forschung und Versorgungspraxis	6	8	3	3.-5.	--
GWS-G4	Einführung in Public Health	4	6	2	1.-2.	--
GWS-G5	Recht, Ökonomie, und Management im Gesundheitswesen	9	10	4	2.-5.	--
GWS-G6	Strukturen und Akteure des Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	6	8	3	2.-4.	--
GWS-G7	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	2	3	1	4.	GWS-G4
GWS-G8	Interaktion, Kommunikation und Kooperation im Gesundheitswesen	2	3	1	5.	GWS-G4 GWS-G6
GWS-G9	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	6	9	2	3.-4.	
GWS-G10	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung	8	13	6	1.-6.	
	Gesamtsumme	69	95			

§ 3 Praxisstudien

- (1) ¹Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. ²Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Gesundheitswissenschaften relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. ³Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Gesundheitswissenschaften kann gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxisstudien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Gesundheitswissenschaften hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden.
- (5) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. ³Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/ Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Gesundheitswissenschaften angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-GK1, GWS-GK2, GWS-G1, GWS-G3, GWS-G4, GWS-G6 und GWS-G7.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.

Fachspezifischer Teil

Kosmetologie

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2189-2196) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 28).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Kosmetologie im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GK1	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie	9	12	3	1.-3.	--
GWS-GK2	Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	4.+5.	GWS-K1 GWS-GK1
GWS-GK3	Sicherheit am Arbeitsplatz	4	5	2	5.+6.	GWS-K1 GWS- GK1
GWS-K1	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe	5	7	2	1.+2.	--
GWS-K2	Theoretische Grundlagen der Kosmetologie	5	7	2	2.+3.	--
GWS-K3	Praktische Grundlagen der Kosmetologie	5	6	2	3.+4.	--
GWS-K4	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre	6	9	2	1.+2.	--
GWS-K5	Gestaltung	6	8	2	1.+2.	--
GWS-K6	Prävention und Gesundheitsförderung	6	9	2	3.+4.	--
GWS-K7	Dermatologie	10	14	2	4.+5.	GWS-K1
GWS-K8	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	6	9	2	3.+4.	--
GWS-K9	Fachrichtungsbezogenes Projekt	2	4	2	5.+6.	GWS-K1 GWS- GK1 GWS-K2 GWS-K3 GWS-K6
	Gesamtsumme	68	95			

§ 3 Praxis-Studien

- (1) ¹Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. ²Die Praxis-Studien sollen den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. ³Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Kosmetologie kann gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxis-Studien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Kosmetologie hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden.
- (5) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. ³Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kosmetologie angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-GK1, GWS-GK2, GWS-K1, GWS-K2, GWS-K3, GWS-K6 und GWS-K7.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.

Fachspezifischer Teil

Pflegewissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2189-2196) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 30).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das erfolgreiche Bachelorstudium *Berufliche Bildung* im Teilstudiengang Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP), die sich auf einen Pflichtbereich von 13 Studienmodulen verteilen. ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ³Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PWS-BM 01	Berufsfeld und Professionalisierung in der Pflege	10	15	2	1.-2.	--
GWS-PWS-BM 02	Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflege	4	6	2	1.-2.	--
GWS-PWS-BM 03	Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung	7	9	2	2.-3.	--
GWS-PWS-BM 04	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	4	6	2	1.-2.	--
GWS-PWS-BM 05	Grundlagen der Gesundheit	6	7	2	2.-3.	--
GWS-PWS-BM 06	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	6	9	2	3.-4.	--
GWS-PWS-BM 07	Grundlagen der Gesundheitspädagogik	2	3	1	4.	--
GWS-PWS-BM 08	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik	4	5	2	3.-4.	GWS-PW-BM 02
GWS-PWS-BM 09	Psychologische und soziologische Grundlagen	4	6	1	5.	--
GWS-PWS-BM 10	Pflegepädagogische Konzepte und Handlungsfelder	6	10	2	4.-5.	--

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-PWS-BM 11	Diagnostik – Intervention – Evaluation in der Pflege	6	9	2	5.-6.	GWS-PW-BM 01
GWS-PWS-BM 12	Grundlagen der Pflegeforschung	5	8	2	4.-5.	GWS-PWS-BM 08.1
GWS-PWS-BM 13	Lernwerkstatt	2	2	1	6.	
	Gesamtsumme	66	95			

- (2) Eine differenzierte Darstellung der Module (einschließlich ihrer Teilmole) der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 3 Praxisstudien

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* sind gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* Praxisstudien zu absolvieren. ²Näheres zu den Praxisstudien im Rahmen der Allgemeinen Schulpraktischen Studien regelt die „*Ordnung für lehramtsbezogene Praktika*“ sowie der fachspezifische Teil der Prüfungsordnung für die *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*. ³Diese Praxisstudien sind erforderlich, wenn der Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird.
- (2) Wird kein Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen angestrebt, können die Praxisstudien auch im Rahmen eines fachbezogenen außerschulischen Praktikums erbracht und durch Vertreter der beruflichen Fachrichtung angerechnet und zertifiziert werden.
- (3) ¹Die Anerkennung eines außerschulischen Praktikums erfordert den Nachweis nachfolgender Anforderungen. ²Das Praktikum verschafft den Studierenden Einblicke in die Handlungsfelder der Gesundheits- und Pflegeberatung und Prävention, der Pflegefort- und Weiterbildung oder der Gesundheits- und Pflegewissenschaft bzw. der Gesundheits- und Pflegeforschung. ³Dies kann im Einzelnen folgende Aspekte umfassen:
- Möglichkeiten der systematischen Beobachtung und Reflexion beratender, präventiver oder außerschulisch-pädagogischer Praxis bzw. pflegewissenschaftlicher Praxis,
 - die Möglichkeit der punktuellen Mitarbeit in diesen Handlungsfeldern um das fachliche Anforderungsprofil der jeweils relevanten Akteure kennen zu lernen.
- (4) ¹Ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum umfasst in der Regel mindestens 210 Stunden (5-6 Wochen) und wird mit 7 LP zertifiziert. ²Durch Anfertigung eines Praktikumsberichtes können insgesamt max. 10 LP zertifiziert werden. ³Das Praktikum wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Semester durchgeführt und kann in begründeten Fällen auch Semester begleitend erfolgen.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des außerschulischen Praktikums einem oder einer betreuenden hauptamtlich Lehrenden des Faches das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 bzw. Absatz 3 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des außerschulischen Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen einer oder einem betreuenden Lehrenden in Verbindung mit einem Nachbereitungsgespräch vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht soll ca. 2600 Wörter umfassen und über den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form berichten. ³Er ist in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen.

- (8) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennung von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GWS-PWS-FAP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum	--	10	1	4.-5.	--
oder						
A-LbS	Allgemeine Schulpraktische Studien	2	10	1	4.-5.	--

§ 4 Bachelorarbeit: Zulassungsbedingungen und Anfertigung

¹Wird die Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-PWS-BM 01 bis einschließlich GWS-PWS-BM 08. ²Der Umfang der Bachelorarbeit sollte max. 14.000 Wörter betragen. ³Näheres zur Ausgestaltung der Arbeit sowie Abweichungen vom Umfang erfolgen in Abstimmung mit dem/der Erstprüfenden.

§ 5 Bildung der Fachnote

¹In die Fachnote gehen die Leistungspunkte der Module GWS-PW-BM 03, GWS-PW-BM 04, GWS-PW-BM 05, GWS-PW-BM07 und GWS-PW-BM09 mit dem *Faktor 1* ein, die Module GWS-PW-BM 01, GWS-PW-BM 02, GWS-PW-BM 06, GWS-PW-BM 08, GWS-PW-BM 10, GWS-PW-BM 11 und GWS-PWS-BM 12 mit dem *Faktor 1,5*.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.

Fachspezifischer Teil

Gesundheitswissenschaften

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 33).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-G1M	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule	6	9	2	1.-2.	--
GWS-G2M	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse	4	6	2	3.-4.	1. Komponente von GWS-G1M
GWS-G3M	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe in ausgewählten Berufsfeldern und Versorgungsbereichen	3	4	3	1.-3.	
GWS-G4M	Innovative Versorgungskonzepte und Kooperationen im Gesundheitswesen	3	4	3	1.-3.	--
GWS-G5M	Diagnostische Verfahren	8	7	2	2.-3.	--
	Gesamtsumme	24	30			

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Gesundheitswissenschaften muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Gesundheitswissenschaften und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/Empfehlungen
GWS-G6M	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Gesundheitswissenschaften sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende erfolgreich abgeschlossene Module nachzuweisen: GWS-G1M und GWS-G2M sowie GWS-G3M oder GWS-G5M

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.

Fachspezifischer Teil

Kosmetologie

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 35).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Kosmetologie im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/Empfehlungen
GWS-K1M	Spezielle Kosmetologie	6	8	2	1.+2.	--
GWS-K2M	Dermatokosmetologie	5	7	2	3.+4.	GWS-K1M
GWS-K3M	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule	6	9	2	1.+2.	--
GWS-K4M	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse	4	6	2	3.+4.	GWS-K3M
	Gesamtsumme	21	30			

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Kosmetologie muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Kosmetologie und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/Empfehlungen
GWS-K5M	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.+2.	--

§ 4 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Kosmetologie sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen: GWS-K1M und GWS-K3M.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.

Fachspezifischer Teil

Pflegewissenschaft

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 37).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PWS-MA01	Pflegerische Langzeitversorgung	4	6	1	1.	--
PWS-MA02	Studienprojekt	4	6	2	2.-3.	--
PWS-MA03	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe	4	6	1	2.	--
PWS-MA04	Gesundheitsfachberufe und Technik	4	6	1	3.	--
PWS-MA06	Kulturell-ästhetische Dimensionen in der Pflegebildung	4	6	2	1.-2.	
	Gesamtsumme	20	30			

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.

§ 3 Schulische Praktika

¹Für das Fach Pflegewissenschaft muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

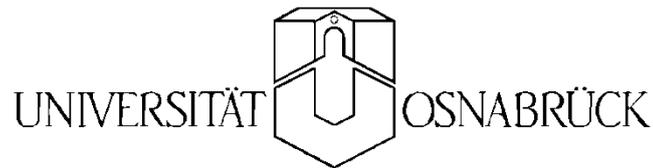
Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
PWS-MA05	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Pflichtmodule GWS-PWS-MA 01 und GWS-PWS-MA 02 erbringt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

FACH GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

beschlossen in der
72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 265

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 194

Änderungen beschlossen in der
89. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 15.11.2013
befürwortet in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013
genehmigt in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 39

BA-Studiengänge Berufliche Bildung
MA-Studiengänge Lehramt für berufsbildende Schulen
Berufliche Fachrichtungen:
Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaft

Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen

Seminare

Die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten in den Gesundheitswissenschaften, der Kosmetologie und der Pflegewissenschaft benötigt neben der Lektüre im Selbststudium den intensiven Dialog mit den Dozierenden und den Seminarteilnehmer/-innen untereinander. In Verbindung mit dem Berufsziel ist es für die Studierenden essentiell, diskursiv unterschiedliche Fachthemen zu bearbeiten, unterschiedliche Standpunkte und Herangehensweise kennen zu lernen, diese darstellen und kommentieren zu können. Studierende erhalten unmittelbares Feedback und können hierdurch sich selbst im Lernfortschritt besser beurteilen. Die fachdidaktischen Seminare ermöglichen zudem die Erprobung unterschiedlicher Methoden, die Studierende für die spätere Berufsausbildung stärkt und relevante Handlungskompetenzen herausbildet. Der Erwerb der im Seminar angestrebten Kompetenzen ist ohne Dozierende und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Übungen

In den Übungen werden in Versuchen fachwissenschaftliche Inhalte vertieft und ihre Anwendbarkeit auf den späteren Schulunterricht reflektiert. Nur über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungen kann sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Versuchsformen erlernt werden und die in den Studiennachweisen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht werden können.

Weitere fachwissenschaftliche Übungen vertiefen den in der Vorlesung vermittelten Stoff an konkreten Beispielen. Die komplexen Sachverhalte werden verdeutlicht zu deren Verständnis ein intensiver Dialog zwischen Dozierenden und Studierenden erforderlich ist. Aufgrund der Anwendungsorientierung komplexer fachwissenschaftlicher Sachverhalte kann das geforderte Fachniveau nicht durch das Selbststudium von Fachbücher erreicht werden. Zudem liegen den denselben Stoff umfassende Lehrbücher zum Selbststudium nicht vor.

Workshop

Workshops werden im fachdidaktischen Unterricht angeboten, um spezifische Methoden zu erlernen, anzuwenden und vertieft zu reflektieren. Den Studierenden wird zudem die Möglichkeit eröffnet, individuelle Rückmeldungen, z. B. durch Videographie, durch Dozierende und andere Studierende zu erhalten.

BACHELOR

Identifizier	GWS-GK1
Modultitel	Grundlagen der fachrichtungsbezogene Chemie
Englischer Modultitel	Fundamentals in Chemistry for Studies in Cosmetology and Health Sciences
Modulbeauftragte/r	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen nach diesem Modul Kenntnisse in den Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie, insbesondere den relevanten Bereichen der Allgemeinen und Organischen Chemie sowie der Physiologischen Chemie aufweisen. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden dieser Bereiche der Chemie erläutern können.</p> <p>Auf der Ebene des in diesem Einführungsmodul verbreiterten Wissens sollen sie fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie einfache Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.</p>
Inhalte	<p>GWS-GK1.1: Allgemeine und Organische Chemie (Vorlesung) Atombau und Bindungen; Wasser als Lösungsmittel; chemische Reaktionen; Säuren, Basen, Puffer und pH-Wert; Reduktion und Oxidation; Aliphatische Kohlenwasserstoffe; Struktur, Eigenschaften und Reaktionen von funktionellen Gruppen; Alicyclen und Heterocyclen; aromatische Verbindungen.</p> <p>GWS-GK1.2: Physiologische Chemie (Humanbiochemie) (Vorlesung) Aminosäuren, Peptide und Proteine; Lipide und biologische Membranen; Austausch von Stoffen und Transport durch Membranen; Enzyme; Kohlenhydrate; Metabolismus und Regulation (am Beispiel ausgewählter Stoffwechselwege).</p> <p>GWS-GK1.3: Experimentelle Methoden in der fachrichtungsbezogenen Chemie (Seminar/Übung) Theoretische Grundlagen und einführende Versuche zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählten Stoffklassen der Organischen Chemie, ihren Eigenschaften und Reaktionen; ▪ Grundlagen der quantitativen Analytik; ▪ Eigenschaften von Säuren, Basen und Puffern; ▪ Absorption von Licht und Photometrie; ▪ Extraktion von Zellen / Geweben; ▪ Aminosäuren und Proteine; ▪ Kohlenhydrate; ▪ Enzyme.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK1.1 4,5 LP GWS-GK1.2 4,5 LP GWS-GK1.3 3 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester (1. bis 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-GK1.3: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme

Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-GK1.1 und GWS-GK1.2 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 20-40 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 45-90 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 45-90 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-GK 1.1 bis GWS-GK1.3

Identifizier	GWS-GK2
Modultitel	Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie und Hygiene
Englischer Modultitel	Microbiology and Hygienics for Studies in Cosmetology and Health Sciences
Modulbeauftragte/r	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Mikrobiologie und Hygiene aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Inhalte	GWS-GK2.1: Einführung in die Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (Vorlesung) Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu zellulären Strukturen und Funktionen bei Bakterien, Pilzen und Viren (z. B. Morphologie und Feinstruktur, Physiologie des Stoffwechsels und des Wachstums, Nomenklatur und Systematik, Pathogenese) unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter Mikroorganismen mit ökonomischer, biotechnologischer und medizinischer Bedeutung. Basierend darauf erlernen die Studierenden die Grundlagen der Hygiene sowie Präventionsmaßnahmen im betrieblichen und häuslichen Bereich u. a. im Bezug zum Infektionsschutzgesetz und diversen Hygieneordnungen. GWS-GK2.2: Experimentelle Methoden in der Mikrobiologie und Hygiene (Seminar/Übung) Die Studierenden erwerben Fähigkeiten in den grundlegenden mikrobiologischen Arbeitsmethoden. Es werden Experimente zur Morphologie sowie zu Stoffwechselleistungen von Mikroorganismen und zu biotechnologisch, ökonomisch und medizinisch wichtigen Themen durchgeführt bzw. erarbeitet und reflektiert.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK2.1 3 LP GWS-GK2.2 2 LP
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester (4. und 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-GK2.2: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme und Testate
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Modulprüfung in GWS-GK2.1 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-GK2.1 und GWS-GK2.2

Identifizier	GWS-GK3
Modultitel	Sicherheit am Arbeitsplatz
Englischer Modultitel	Occupational Safety
Modulbeauftragte/r#	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	<p>Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagen verfügen die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls über vertiefte Kompetenzen zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie verfügen über ein erweitertes Verständnis für zentrale Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich und können grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern.</p> <p>Auf der Basis dieser Kenntnisse können sie speziellere fachwissenschaftliche und fachrichtungsbezogene Forschungsergebnisse angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Toxikologie sowie der rechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz in Deutschland (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung) und kennen grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmungen (z. B. Gefährdungsermittlung). Sie können fachrichtungsbezogen arbeitsbedingte Gefährdungen erläutern und geeignete Maßnahmen zu ihrer Prävention ableiten. Neben Kenntnissen über technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen können sie Theorien, Modelle und Maßnahmen zur Beeinflussung der Sicherheits- und Gesundheitskompetenz reflektieren und auf fachrichtungsspezifische Situationen sowie Fragestellungen der Förderung von Lehrergesundheit transferieren. Sie können Definition und Aufgaben des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung abgrenzen und kennen aktuelle Ansätze der betrieblichen Gesundheitsförderung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements.</p>

Inhalte	<p>GWS-GK3.1: Allgemeine und spezielle Toxikologie (Vorlesung) Grundbegriffe der Toxikodynamik und Toxikokinetik; Vorstellung von Testmethoden in der Toxikologie anhand von CMR-Stoffen unter Einbeziehung diverser Datenbanken und Fachgesellschaften; Kennzeichnung von Chemikalien nach Gefahrstoff-VO; primäre Detoxikation; akute und chronische Vergiftungen (Alltag, Umwelt, Lebensmittel, Rauschmittel), mit Vorkommen, Symptomatik sowie primäre und sekundäre Detoxikation.</p> <p>GWS-GK3.2: Grundlagen des Arbeitsschutzes und Arbeitrechts (Vorlesung) Rechtliche Aspekte (insb. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch V u. VII); Zuständigkeiten (Aufsichtsbehörden der Länder, Gewerbeaufsichtsamt, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gesetzliche Unfallversicherung); Forschungseinrichtungen; Problemfelder am Beispiel fachrichtungsbezogener Gefährdungen und Lehrergesundheit; Aktuelle Forschungsergebnisse zur Prävention / Schwerpunkt Sicherheits- und Gesundheitskompetenz; Nationale und Internationale Plattformen und Netzwerke.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK3.1 3 LP GWS-GK3.2 2 LP
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (5. und 6. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-GK3.1 und GWS-GK3.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-GK3.1 und GWS-GK3.2

Identifizier	GWS-GI
Modultitel	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen – Gewebe – Organe
Englischer Modultitel	Biomedical Basics: The Human Body – Cells, Tissues and Organs
Modulbeauftragte/r	Dr. Gabriele Baron-Ruppert

Qualifikationsziele	<p>Die Veranstaltungen umfassen die Themengebiete Biomoleküle, Zellbiologie, Genetik und Embryologie sowie die Grundlagen zu Aufbau und Funktionen des menschlichen Körpers.</p> <p>Die Studierenden sollen anhand dieser Vorlesungen einen Überblick über das Spektrum der Humanbiologie sowie eine ganzheitliche grundlegende Vorstellung von der Struktur und Funktion des menschlichen Körpers erlangen. Dabei soll eine Grundlage für die spätere gezielte Vertiefung einzelner Themengebiete erworben werden.</p> <p>Das Ziel der Veranstaltungen dieses Moduls besteht in der Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses für relevante Begriffe, grundlegende Konzepte und Modelle der Humanbiologie.</p>
Inhalte	<p>GWS-G1.1: Zellbiologie (Vorlesung) Aufbau und Funktion von Biomembranen; Transportvorgänge an und in der Zelle; Cytoskelett; Zellkommunikation; Lysosomenfunktionen; Proteinbiosynthese; Energiehaushalt der Zelle; Chromosomen; Zellcyclus; Zellteilungen und Mutationen; kurze Einführung in die Embryologie; Entwicklung der Gewebe; Aufbau und Funktion von Epithel-, Binde-, Stütz-, Muskel- und Nervengewebe.</p> <p>GWS-G1.2: Mikroskopische Zellbiologie und Histologie (Seminar/Übung) Umgang mit dem Mikroskop; Durchführung einfacher Färbeverfahren; Demonstration histologischer Methoden; Mikroskopieren ausgewählter Präparate zur Zellbiologie und Histologie des Menschen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G1.1 3 LP GWS-G1.2 1 LP
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-G1.2: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme und Testate
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung zu GWS-G1.1 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-K1.1 und GWS-K1.3

Identifizier	GWS-G2
Modultitel	Grundlagen der Anatomie und Physiologie
Englischer Modultitel	Anatomy and Physiology
Modulbeauftragte/r	apl. Prof. Dr. Nanna Schürer/ Dr. Meike Strunk

Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Organsysteme des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung physiologischer Aspekte. Die Studierenden sollen anhand der Vorlesungen eine vertiefte Vorstellung von der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers erlangen und dabei eine Grundlage für die eigenständige Bearbeitung entsprechender Themengebiete erwerben. Letztendlich sollen die Organsysteme nicht nur einzeln, sondern als Teil des menschlichen Körpers erfasst werden.
Inhalte	<p>GWS-G2.1 Anatomie und Physiologie I (Vorlesung) Herz (Erregungsprozesse im/am Herzen, Erregungsphysiologie, Mechanik der Herzaktion, Energetik der Herzaktion, Steuerung der Herzleistung), Kreislaufsystem (Gesetzmäßigkeiten der Strömung im Gefäßsystem, Funktionen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, Funktionen der terminalen Strombahn, Organdurchblutung und Durchblutungsregulation, Blutdruckregulation), Respiratorisches System (Ventilation, Atemmechanik, Alveolärer Gasaustausch, Lungenperfusion und Arterialisierung des Blutes, Gastransport im Blut, Zentrale Rhythmogenese, Regulation der Atmung, Höhenphysiologie) Sexualfunktionen und Schwangerschaft (Kohabitation, Konzeption, Imprägnation, Syngamie, Nidation, Plazentation, fetale Entwicklung).</p> <p>GWS-G2.2: Anatomie und Physiologie II (Vorlesung) Gastrointestinaltrakt (Mikroskopischer Aufbau von Mundhöhle, Oesophagus, Magen, Intestinum, Pankreas, Leber, endokrine und exokrine gastrointestinale Hormone, Kohlenhydrat-, Fett- und Proteinverdauung, Resorption der Nährstoffe, Steuerung der Sekretion gastrointestinaler Enzyme), Niere und ableitende Harnwege (Mikroskopischer Aufbau der Glomeruli und Tubulusapparat, Glomeruläre Filtrationsrate, Gegenstromsystem, Renin-Angiotensin-Aldosteron-M., Renale endokrine Funktion, Säure-Basen-Haushalt), Hormonales System (Hormonale Regelkreise, Wirkungsweisen hydrophiler und lipophiler Hormone, Hypophyse, Hypothalamus, Epiphyse, Glandula suprarenalis, Schild- und Nebenschilddrüse), Immunsystem (Spezifische und unspezifische Abwehr, TH1-TH2-Zellen, Immunologische Funktion an Beispielen der Anergie, Allergie, Autoimmunkrankheiten).</p> <p>GWS-G2.3: Anatomie und Physiologie III (Vorlesung) Nervensystem (Allgemeine Neurophysiologie, Ruhe- und Aktionspotential, Erregungsleitung und -übertragung, Anatomie des Hirns, Hirnnerven (I-XII), Blut-Hirn-Schranke, Physiologie der Gliazellen, Rückenmark, vegetatives und motorisches Nervensystem), Sinnesorgane (Mikroskopische Anatomie des Mittel- und Innenohrs, Knöchernes Labyrinth, auditorisches und vestibuläres System, Gustatorisches System, Artikulation und Phonation, Olfaktorisches System, Visuelles System, Optik, Signalübertragung, Zentrale Sehbahn), Haut (Mikroskopische Anatomie, epidermale Barrierefunktion, somatoviscerale Sensibilität, Oberflächen- und Tiefensensibilität), Skelett- und Muskelapparat.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G2.1 3 LP GWS-G2.2 3 LP GWS-G2.3 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--

Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G.2.1 und GWS-G.2.2 und GWS-G.2.3 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 04.1 bis PWS-BM 04.3

Identifizier	GWS-G3
Modultitel	Krankheit im Kontext von Forschung und Versorgungspraxis
Englischer Modultitel	Diseases in the Context of Research and Health Care
Modulbeauftragte/r	Studiendekan/-in
Qualifikationsziele	<p>Aufbauend auf den medizinisch-naturwissenschaftlichen Modulen erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Pharmakologie und der klinischen Medizin. Die Veranstaltungen vermitteln forschungsbasiert, pharmakologisches und klinisches Grundlagenwissen im Kontext der Versorgungspraxis. Im Bereich der Pharmakologie erwerben die Studierenden Wissen zu Interaktionsmechanismen zwischen Arzneimitteln und dem menschlichen Körper (Pharmakodynamik, Pharmakokinetik), zu Grundlagen der Arzneimitteltherapie (Arzneimittelzulassung, Darreichungsformen, Besonderheiten der Arzneimitteltherapie in verschiedenen Lebensphasen) sowie die medikamentöse (und nicht-medikamentöse) Therapie ausgewählter Krankheitsbilder.</p> <p>Anhand ausgewählter, aus Public-Health und medizinischer Perspektive relevanter Krankheitsbilder erlernen die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu pathologischen Prozessen (Ätiologie) und zur Progression dieser Erkrankungen sowie zu Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik und therapeutischer Interventionen.</p> <p>In diesem Modul wird ein besonderes Augenmerk auf geschlechtsspezifische Unterschiede gelegt und eine Lebenslaufperspektive eingenommen. Dies wird sowohl aus der Perspektive der Forschung als auch aus der Perspektive der Versorgungspraxis thematisiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die bearbeiteten Krankheitsbilder darzustellen sowie andere Krankheitsbilder nach einer vorgegebenen Struktur für sich aufzuarbeiten. Sie können ihr erworbenes Wissen und die erworbenen Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren.</p>
Inhalte	<p>GWS-G3.1 Allgemeine Pharmakologie (Vorlesung) Grundbegriffe der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik (Applikationswege, Aufnahme, Verteilung, Speicherung, Elimination, Metabolismus, Aktivierung, Inaktivierung; Agonismus, Antagonismus, Toleranz); Grundlagen der Arzneimitteltherapie (Arzneimittelzulassung, Darreichungsformen, Therapierichtungen, Besonderheiten in versch. Lebensphasen, Missbrauch und Abhängigkeit); Darstellung und Bewertung pharmakotherapeutischer Maßnahmen bei ausgewählten und häufigen</p>

	<p>Krankheitsbildern.</p> <p>GWS-G3.2 Krankheitslehre I (Vorlesung) Zentrale Begriffe der klinischen Medizin; Ätiologie und Progression ausgewählter, aus gesundheitswissenschaftlicher und epidemiologischer sowie medizinischer Perspektive relevanter Erkrankungen einschließlich Diagnostik (Anamnese, Laborparameter, etc.), Therapie (einschließlich Pharmakotherapie) und Versorgungspraxis unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse und nach Geschlecht differenziert; Mögliche Krankheitsbilder: Herz-Kreislauf-Erkrankungen; Metabolisches Syndrom; Bösartige Neubildungen, Muskel-Skelett-Erkrankungen; Zahnerkrankungen und Psychische Erkrankungen.</p> <p>GWS-G3.3 Vertiefung zur Krankheitslehre I (Übung) Vertiefung der Themen der Vorlesung mit folgenden Schwerpunkten: Krankheitsverlauf; Krankheitssymptomatik, Befundung; Diagnostik und Therapie; sozial- und lebenslagenspezifische Perspektive; Versorgungsbedarfe und -lücken; Versorgungskonzepte; Beteiligung der Gesundheitsfachberufe an der Versorgung; Trends; Evidenz-Basierung; Leitlinien.</p> <p>GWS-G3.4 Krankheitslehre II (Vorlesung) Bearbeitung ausgewählter Erkrankungen im Kontext der unterschiedlichen Lebensphasen einschließlich Ätiologie und Progression sowie Diagnostik (Anamnese, Laborparameter, etc.), Therapie (einschließlich Pharmakotherapie) und Versorgungspraxis unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse und nach Geschlecht differenziert; Mögliche Krankheitsbilder: ADHS; Adipositas; Burnout; Psychosomatische Erkrankungen; Demenz.</p> <p>GWS-G3.5 Vertiefung zur Krankheitslehre II (Übung) Vertiefung der Themen der Vorlesung mit folgenden Schwerpunkten: Krankheitsverlauf; Krankheitssymptomatik, Befundung; Diagnostik und Therapie; sozial- und lebenslagenspezifische Perspektive; Versorgungsbedarfe und -lücken; Versorgungskonzepte; Beteiligung der Gesundheitsfachberufe an der Versorgung; Trends; Evidenz-Basierung; Leitlinien.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G3.1 2 LP GWS-G3.2 2 LP GWS-G3.3 1 LP GWS-G3.4 2 LP GWS-G3.5 1 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester (3. bis 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der Modulkomponente GWS-G3.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten GWS-G3.3 und GWS-G3.5 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G3.1 und GWS-G3.4 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) oder ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der

	<p>Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 05.1a/b und PWS-BM 05.2b

Identifizier	GWS-G4
Modultitel	Einführung in Public Health
Englischer Modultitel	Principles of Public Health
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Public Health fokussiert auf die Gesundheit von Bevölkerungen, ermittelt Einflussfaktoren auf diese und entwickelt Ansätze, die Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung zu fördern sowie eine angemessene und für alle zugängliche Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Mit der Einführung in Public Health erwerben die Studierende grundlegende Kenntnisse zu Public Health und sind in der Lage, systematisch die Gender- und Diversity-Perspektive zu integrieren. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über Kenntnisse zur Geschichte und Entwicklung von Public Health in Deutschland und im internationalen Kontext; ▪ kennen wesentliche disziplinäre Zugänge von Public Health als Multidisziplin, wie bspw. Soziologie, Psychologie, Ökonomie, Medizin, und können ihren theoretischen und empirischen Beitrag zu Public Health benennen; ▪ können relevante Public Health-bezogene Fragestellungen identifizieren und einordnen; ▪ kennen Public Health-bezogener Gesundheits- und Krankheitsmodelle und können diese davon abgeleitet Public Health bezogenen Interventionen zuordnen; ▪ kennen die wesentlichen Determinanten der Gesundheit und können sie einem Mikro-Meso-Makro-Modell sicher zuordnen; ▪ können aus Bevölkerungssicht relevante Erkrankungen im nationalen und internationalen Kontext sowie deren zeitliche Entwicklung identifizieren und beschreiben; ▪ kennen den Public Health Action Cycle und können ihn für Analysen und Interventionen anwenden; ▪ verstehen die Relevanz des Konzeptes der Nachhaltigkeit im Public Health Kontext; ▪ können die Konzepte der Public Health Ethik in ihren Grundzügen benennen; ▪ das erworbene Public Health-bezogene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren.
Inhalte	<p>GWS-G4.1: Einführung in Public Health (Seminar)</p> <p>Definitionen von Public Health; Geschichte und Entwicklung von Public Health in Deutschland und im internationalen Kontext; Public Health als Multidisziplin und ihre zentrale Theorien und Konzepte; Gesundheits- und</p>

	<p>Krankheitskonzepte; Morbidität und Mortalität im nationalen und globalen Kontext aus der Bevölkerungsperspektive; zeitliche Trends in Morbidität und Mortalität; Public Health Interventionen und Public Health Action Cycle; Ethik und Nachhaltigkeit im Kontext von Public Health.</p> <p>GWS-G4.2: Determinanten der Gesundheit (Seminar)</p> <p>Determinanten der Gesundheit; verhaltens- und verhältnisbezogene Einflussfaktoren; Theorien und Modelle zu zentralen sozialen Determinanten der Gesundheit, wie z. B. soziale Ungleichheit und Erwerbsarbeit, sowie zu umwelt- und verhaltensbezogenen Faktoren; relevante Einflussfaktoren, wie Ernährung und Bewegung; Health Literacy; Einordnung der Determinanten in ein Mikro-Meso-Makro-Modell; Kenntnis zentraler Ansatzpunkte von Public Health Interventionen (wie z. B. Setting); Identifikation von Public Health relevanten Fragestellungen auf Basis empirischer Befunde; Grundlagen zur Bewertung von Public Health Interventionen im Kontext relevanter Determinanten von Gesundheit.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G4.1 LP 3 GWS-G4.2 LP 3
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2.Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G4.1 und GWS-G4.2.</p> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an beiden Modulkomponenten voraus.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 05.3

Identifizier	GWS-G5
Modultitel	Recht, Ökonomie und Management im Gesundheitswesen
Englischer Modultitel	Law, Economy and Management in Health Care
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zentrale, fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie und damit verbundene Interessen skizzieren sowie fachliche Fragen dazu selbst entwickeln; ▪ Lösungsentwürfe zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Problemen unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen teamorientiert entwickeln und begründen; ▪ Strukturen und Entwicklungen des Gesundheits-, Sozial und Wirtschaftssystems in Deutschland beschreiben und einschätzen und in ihren Grundzügen mit den Systemen anderer Länder vergleichen; ▪ Ethische Fragen im Kontext einer rechtlichen, ökonomischen und management-orientierten Perspektive identifizieren und reflektieren; ▪ unterschiedliche Organisationsformen einschließlich der erforderlichen Managementaufgaben charakterisieren und Handlungsanforderungen benennen und in konkrete Maßnahmen umsetzen; ▪ die human- und zahnmedizinische Versorgung und die spezifischen Anforderungen an das Praxismanagement benennen und Handlungsanforderungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen ableiten; ▪ die Arzneimittelversorgung und den Arzneimittelmarkt charakterisieren und die spezifischen Anforderungen an das Apothekenmanagement benennen und Handlungsanforderungen für die unterschiedlichen Berufsgruppen ableiten; ▪ sicher mit den unterschiedlichen Abrechnungssystemen im Bereich der Human- und Zahnmedizin umgehen; ▪ die unterschiedlichen Ansätze des Qualitätsmanagements benennen und für unterschiedliche Fragen bzw. Organisationen im Gesundheitswesen anwenden; ▪ das erworbene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten zu den Grundlagen der Ökonomie, des Rechts und des Management unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren.
Inhalte	<p>GWS-G5.1: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL) (Vorlesung) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, betriebliche Funktionen, Typologie der Betriebe, privatwirtschaftliche Betriebsführung, Abrechnungswesen, exemplarische Beispiele betrieblicher Probleme</p> <p>GWS-G5.2: Recht im Gesundheitswesen (Vorlesung) Sozialrechtliche Grundlagen; Sozialversicherungssysteme als Teil des Sozialleistungssystems; Aufgaben, Organisation und Abgrenzung der verschiedenen Sozialversicherungszweige; Medizinproduktegesetz; Arzneimittelgesetz; Patientensicherheit.</p> <p>GWS-G5.3: Organisationsmanagement (Vorlesung) Organisationstheorien; Strukturen von Aufbau – und Ablauforganisation in der Human- und Zahnmedizin sowie in Apotheken; exemplarische Darstellung von Entscheidungsprozessen betrieblicher Planung und Organisation; Personalentwicklung; Projektmanagement; Qualitätsmanagement; Qualitätssicherung; Marketingkonzepte, -strategien und -ziele; Dienstleistungsmarketing.</p> <p>GWS-G5.4: Praxismanagement und Abrechnung (Vorlesung) Organisationsabläufe in niedergelassenen Praxen und anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems; Abrechnungssysteme der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung in Human- und Zahnmedizin; Softwaresysteme im Abrechnungswesen in Praxen;</p>

	Apothekenpraxis und Abrechnungssysteme. GWS-G5.5: Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (Seminar) Gesundheitsziele; Strukturelle und ökonomische Zusammenhänge im Gesundheitswesen; Finanzierungs- und Leistungsstrukturen; Besonderheiten des Gesundheitsmarktes; Steuerungsinstrumente und -probleme; Qualitätsmanagement: Rahmenbedingungen; Konzepte des Qualitätsmanagements; Verfahren des Qualitätsmanagements.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G5.1 LP 2 GWS-G5.2 LP 1 GWS-G5.3 LP 2 GWS-G5.4 LP 2 GWS-G5.5 LP 3
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester (2. Semester bis 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an der Modulkomponente GWS-G5.5 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G5.1 bis GWS-G5.5 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 1500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 03.1 bis PWS-BM 03.3

Identifizier	GWS-G6
Modultitel	Strukturen und Akteure des Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung
Englischer Modultitel	Structures and Stakeholders in Health Care Systems and Health Care Delivery
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	Das Gesundheitswesen in Deutschland ist komplex und gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Akteuren. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Grundlagen des Gesundheitssystems und damit die

	<p>Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung in Deutschland zu vermitteln. Hierbei wird neben den relevanten aktuellen Regelungen und Gesetzen immer auch Bezug zur geschichtlichen Entwicklung genommen. Mit Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Strukturen und Akteure im Gesundheitssystem benennen und ihre Rolle definieren; ▪ die relevanten Konzepte, wie u. a. Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Wirksamkeit, definieren und zur Beurteilung des Gesundheitssystems und der -versorgung anwenden; ▪ die relevanten gesetzlichen Grundlagen beschreiben und in Bezug zur Gesundheitsversorgung setzen; ▪ die gesellschaftlichen Entwicklungen darstellen und die daraus resultierenden Anforderungen an die Gesundheitsversorgung und das Gesundheitssystem benennen und Lösungsansätze skizzieren; ▪ die unterschiedlichen Gesundheitsfachberufe mit ihren Aufgaben im Gesundheitswesen benennen und ihre Rolle für eine angemessene Gesundheitsversorgung darstellen; ▪ die aktuelle Gesundheitsversorgung auch vor dem Hintergrund der Zugangs- und Chancengleichheit beurteilen; ▪ die Grundprinzipien der gesundheitlichen Versorgungspraxis auf Gesundheit und Krankheit bzw. auf konkrete Versorgungsbedarfe anwenden; ▪ konkrete gesundheitsbezogene Interventionen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention sowie Rehabilitation benennen und in Grundzügen entwickeln; ▪ das erworbene systembezogene Wissen und die erworbenen Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren. <p>Sie erkennen die Relevanz von Kooperationsfähigkeit, fachübergreifendem Denken, Schnittstellenmanagement, Strukturierungs-, Planungs- Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz und Kreativität als Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Handlungskompetenz.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>GWS-G6.1: Einführung in das Gesundheitssystem Deutschlands (Vorlesung) Geschichte des Gesundheitssystems Deutschlands; Aufbau und Struktur des Gesundheitssystems in Deutschland; Gesundheitswirtschaft; Institutionen und Akteure des Gesundheitssystems; Grundprinzipien des Gesundheitssystems in Deutschland; Grundstrukturen und Basisdaten der Gesundheitsversorgung; Gesundheitssystemanalyse, Versorgungsforschung; Gesetzliche und private Krankenversicherung.</p> <p>GWS-G6.2: Gesundheits- und Sozialpolitik (Seminar) Grundlagen der Gesundheits- und Sozialpolitik; Sozialgesetzbücher; politische Entscheidungsprozesse; Politikfeldanalyse; Gesundheitsberichterstattung; zentrale Begriffe und Konzepte, wie Wirtschaftlichkeit und Versorgungs- und Bedarfsgerechtigkeit im politischen Kontext; Ethik.</p> <p>GWS-G6.3: Gesundheitsbezogene Interventionen (Seminar) Paradigmen und Grundprinzipien der gesundheitlichen Versorgung in den unterschiedlichen Sektoren des Gesundheitssystems; Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation: theoretische Grundlagen, empirische Befunde und Versorgungsmodelle; Bewertungskriterien für gute Versorgungspraxis (Best-Practice Modelle); Evidenz-Basierung, Versorgungsforschung.</p>
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>GWS-G6.1 LP 2 GWS-G6.2 LP 3 GWS-G6.3 LP 3</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>8 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>6 SWS</p>

Dauer des Moduls	3 Semester (2. Semester bis 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme in den Modulkomponenten GWS-G6.2 <i>und</i> GWS-G6.3 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G6.1 <i>bis</i> GWS-G6.3 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 1500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 03.4

Identifizier	GWS-G7
Modultitel	Grundlagen der Gesundheitspädagogik
Englischer Modultitel	Health Education
Modulbeauftragter	NN
Qualifikationsziele	<p>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen Legitimieren, planen, durchführen, evaluieren und reflektieren von gesundheitspädagogischen Interventionen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> Legitimieren: Die Studierenden können die Durchführung von gesundheitspädagogischen Interventionen in unterschiedlichen Settings (z. B. Schule, Betrieb, Unfallversicherung) auf der Basis administrativer Regelungen sowie epidemiologischer Kenntnisse und programmatischer Orientierungen legitimieren. Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitspädagogischen Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen / Interessen zu unterscheiden. Planung / Konzeption von Programmen: Die Studierenden sind in der Lage, potenzielle Teilnehmer/-innen in die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln. Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen</p>

	(z. B. im Rahmen Unterricht, Schulprojekten oder Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen.
Inhalte	<p>GWS-G7.1 Grundlagen der Gesundheitspädagogik (Seminar) Theorien, Konzepte und Methoden der Gesundheitspädagogik; Gesundheitskommunikation; rechtliche und administrative Grundlagen sowie Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne; salutogene und pathogene Risikofaktoren und mögliche Ansatzpunkt gesundheitspädagogischer Programme; ausgewählte Unterrichtskonzepte und -beispiele (Lernfeldansatz); Grundlagen zu Kommunikation in Beratungssituationen; Medien.</p> <p>GWS-G7.2 Anwendungsübungen Gesundheitspädagogik (Übung) Vertiefung der im Seminar behandelten Themen; Recherche, Beschaffung und Analyse von gesundheitspädagogischer Materialien und Medien</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G7.1 LP 2 GWS-G7.2 LP 1
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G7.2. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an beiden Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 07.1 und PWS-BM 07.2

Identifizier	GWS-G8
Modultitel	Interaktion, Kommunikation und Kooperation im Gesundheitswesen
Englischer Modultitel	Interaction, Communication and Cooperation in Health Care Systems

Modulbeauftragter	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Kommunikation, Interaktion und Kooperation spielen im Gesundheitswesen eine zentrale Rolle und sind geprägt durch die im System selbst vorherrschenden Strukturen und Haltungen. Neben der Interaktion mit den Nutzern/-innen von gesundheitlichen Versorgungsleistungen finden die Interaktionsprozesse in erheblichem Umfang zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen im Gesundheitswesen statt. Beides kann sich wesentlich auf die Qualität der Versorgung auswirken.</p> <p>Am Ende des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die wichtigsten Kommunikationstheorien benennen und im Kontext von Interaktionen im Gesundheitswesen erkennen und anwenden; ▪ die wichtigsten Konzepte der Nutzer/-innen-Professionellen-Beziehung benennen und ihren Einfluss auf diese beschreiben; ▪ neue Ansätze in der Interaktion und Kooperation beschreiben und vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und den daraus resultierenden Anforderungen für das Gesundheitssystem einschätzen; ▪ Kompetenzen für die Kommunikation, Interaktion und Kooperation benennen und weitervermitteln; ▪ das erworbene Fachwissen und die erworbenen Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren.
Inhalte	<p>GWS-G8.1: Grundlagen der Kommunikation, Interaktion und Kooperation im Kontext gesundheitlicher Versorgung (Vorlesung) Kommunikationstheorien; Theoretische Grundlagen zur Interaktion und Kooperation im Gesundheitswesen; Modelle der Arzt-Patient-Beziehung; Shared-Decision-Making; Beratung (Patienten/-innen; Kunden/-innen); Gesundheitsfachberufe; Grundlagen aus der medizinischen Soziologie und medizinischen Psychologie; Berufsgruppeninterne und -übergreifende Zusammenarbeit.</p> <p>GWS-G8.2: Vertiefung zur Kommunikation, Interaktion und Kooperation im Kontext gesundheitlicher Versorgung (Seminar) Vertiefung der in der Vorlesung bearbeiteten Lehrinhalte sowie Übungen zu Kommunikationsformen, Interaktion und Kooperation; Reflexion des Selbstverständnis zu Kommunikation, Interaktion und Kooperation.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G8.1 LP 1 GWS-G8.2 LP 2
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G8.1.</p> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an der Modulkomponente GWS-G8.2 voraus.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften

Identifizier	GWS-G9
Modultitel	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens
Englischer Modultitel	Principles of Teaching and Learning
Modulbeauftragter	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	<p>Im fachspezifischen Zusammenhang verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und -verarbeitung. Sie stellen die Entwicklung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung („Fachdidaktik“) - insbesondere auf der Ebene der Begriffe, Theorien und Modelle - dar und reflektieren die Zusammenhänge.</p> <p>Die Studierenden organisieren, planen, präsentieren und reflektieren durch die Bearbeitung exemplarischer Problemstellungen ausgewählte Gestaltungsaspekte von fachrichtungsbezogenen Lehr-/ Lernprozessen. Diese Problemstellungen erfordern zielorientiertes Handeln, Belastbarkeit und Frustrationstoleranz in Bezug auf Restriktionen bzw. Handlungsspielräume, Ökonomie sowie Kreativität. Im Rahmen von Gruppenarbeiten erhalten die Studierenden Kooperationsangebote und vertiefen ihre Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit.</p> <p>Die Studierenden verfügen zudem über grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotenzialen sowie biografisch erworbener individueller Lernmuster. Die Absolventen/-innen sind dementsprechend befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren und sachgerecht anzuwenden und in ihrer Bedeutung für den Entwicklungsstand argumentativ darzustellen; ▪ sich über die exemplarische Erarbeitung von Bezügen zwischen Begriffen/Theorien und Erfahrungen mit eigenen Lernprozessen und den Lernprozessen anderer in neue Entwicklungen der Disziplin eigenständig einzuarbeiten und diese kritisch zu reflektieren ▪ Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und zu reflektieren; ▪ administrative Vorgaben in ihrer Bedeutung einzuordnen; ▪ zur Rezeption und Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung.
Inhalte	<p>GWS-G9.1: Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Vorlesung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturen der beruflichen Bildung in den beruflichen Fachrichtungen ▪ Grundbegriffe, Begriffsalternativen, Aufgaben der verschiedenen Didaktiken der beruflichen Fachrichtungen/ Fachdidaktiken <p>GWS-G9.2: Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (Seminar)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbegriffe, Entwicklungsstand und Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, z. B. ihr Verhältnis zu relevanten Bezugsdisziplinen ▪ Fachrichtungsbezogenes Lehren und Lernen in verschiedenen Kontexten und deren administrative Vorgaben unter dem Anspruch der zielgruppenorientierten Kommunikation und Interaktion ▪ Didaktische Strukturelemente in der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften ▪ Reflexionsmethoden, Feedbackmethoden <p>GWS-G9.3: Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systematische Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens ▪ Lernberatungsansätze (inkl. Lerndiagnostik und sonderpädagogischer Aspekte) ▪ Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G9.1 2 LP GWS-G9.2 4 LP GWS-G9.3 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G9.1 und GWS-G9.2 und GWS-G9.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten GWS-G9.2 und GWS-G9.3 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Modulprüfung wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) oder ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 60 Minuten) oder ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung (wie z. B. Portfolio). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-K8.1 und GWS-K8.3 Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 06.1 und PWS-BM 06.3

Identifizier	GWS-G10
Modultitel	Portfolio: Wissenschaftliche Forschung und Evidenz-Basierung
Englischer Modultitel	Portfolio: Scientific Research and Evidence-based Approaches
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Wissenschaftliche Forschung ist zentral für die Medizin und die Gesundheitswissenschaften und stellt zunehmend auch eine wichtige Basis für Entscheidungen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitsversorgung dar. Begleitend mit dem Ansatz der Evidenz-Basierung wurde eine systematische Bewertung der vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz eingeführt, auf deren Basis eine fundierte Bewertung des jeweiligen Interessengegenstandes, z. B. medizinische Interventionen, möglich wird.</p> <p>Nach Abschluss des Portfolios haben die Studierenden umfangreiche Kompetenzen erworben, die sie unmittelbar für das Studium, z. B. bei der Erstellung der Bachelor-Arbeit, nutzen und in ihrer späteren Berufspraxis bspw. zur Aufarbeitung, Bewertung und Vermittlung eines interessierenden Themas anwenden können. Am Ende dieses Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sicher die wesentlichen Forschungszugänge in Medizin und Public Health definieren und erkennen; ▪ die wesentlichen Qualitätskriterien der Forschung definieren und anwenden; ▪ relevante statistische Verfahren und Kennzahlen definieren, interpretieren und bewerten; ▪ wichtige epidemiologische Studiendesigns bewerten und epidemiologische Maßzahlen interpretieren; ▪ Studien lesen und anhand eines Bewertungsschemas in ihrer Qualität einstufen; ▪ systematische Literaturreviews anfertigen; ▪ eine eigene Forschungsidee entwickeln und im Rahmen eines Forschungsprojektes umsetzen; ▪ erworbene Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens und Forschung sowie der Evidenz-Basierung unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren.
Inhalte	<p>GWS-G10.1: Grundlagen medizinisch-gesundheitswissenschaftlicher Forschung (Seminar) Einführung in das wissenschaftliches Arbeiten und Forschen; Quantitative Forschung; Qualitative Forschung; Grundlagenforschung; Evidenz-Basierung; Systematische Reviews.</p> <p>GWS-G10.2: Einführung in die Statistik (Vorlesung) Deskriptive Statistik (Mittelwerte, Streuung, etc.); analytische Statistik: Grundlagen, wie Normalverteilung, und bivariate und multivariate Verfahren; schließende Statistik: Grundlagen und Signifikanztests; Anwendung der Statistik in den Gesundheitswissenschaften und der Medizin.</p> <p>GWS-G10.3: Vertiefung zur Statistik (Seminar) Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand von konkreten Studienbeispiele und eigener Anwendung.</p> <p>GWS-G10.4: Epidemiologie (Vorlesung) Geschichte der Epidemiologie; theoretische Grundannahmen der Epidemiologie; epidemiologische Fragestellungen und Studiendesigns; deskriptive und analytische Epidemiologie; epidemiologische Maßzahlen; Anwendung der Epidemiologie in den Gesundheitswissenschaften und der Medizin.</p> <p>GWS-G10.5: Vertiefung zur Epidemiologie (Seminar) Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand von konkreten</p>

	<p>Studienbeispiele und eigener Anwendung</p> <p>GWS-G10.6: Forschungsprojekt (Seminar) In Kleingruppen soll eine konkrete Forschungsfrage entwickelt werden, die mit einer ausgewählten Forschungsmethode (GWS-G9.1 bis GWS-9.3) bearbeitet wird. Hierdurch wird eine Vertiefung des forschenden Arbeitens erzielt. Am Ende des Forschungsprojektes steht die abschließende Darstellung der jeweils ermittelten Forschungsergebnisse.</p> <p>GWS-G10.7: Journal Club: Kritische Bewertung von Studien (Seminar) Anhand einer Auswahl von Studien (deutsch und englisch-sprachig) wird eine detaillierte Bewertung im Seminar mittels eines zu entwickelnden Kriterienkatalogs durchgeführt. Die Bewertung schließt alle Phasen des Forschungsprozesses sowie statistische und epidemiologische Methoden ein.</p> <p>GWS-G10.8: Kolloquium zur Bachelor-Arbeit (Reflexionsinstrument) Die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wird durch ein Kolloquium begleitet und dient der Unterstützung und Reflexion der eigenen Vorgehensweise.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-G10.1 LP 3 GWS-G10.2 LP 1 GWS-G10.3 LP 2 GWS-G10.4 LP 1 GWS-G10.5 LP 2 GWS-G10.6 LP 2 GWS-G10.7 LP 2</p>
LP des Moduls	13 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	6 Semester (1. bis 6. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G10.1 bis GWS-G10.7.</p> <p>Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten GWS-G10.1, GWS-G10.3, GWS-G10.5 und GWS-G10.6 voraus.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-G10.1 und GWS-G10.3 und GWS-G10.5 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-K6.1 und GWS-K6.2 Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 08.2 und 08.3 sowie PWS-BM 12.3

Identifizier	GWS-G-FAP
Modultitel	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum
Englischer Modultitel	Practical Training in Non-Educational Fields/Institutions/Companies
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	Das fachbezogene außerschulische Praktikum soll den Studierenden Einblicke in für die Gesundheitswissenschaften relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen.
Inhalte	Das fachbezogene Praktikum soll in Bereichen absolviert werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten: u. a. Unternehmen oder Institutionen mit Schwerpunkten in Gesundheitserziehung/-beratung/-ökonomie.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	ca. 7 Wochen
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Praktikumsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften

MASTER

Identifizier	GWS-GIM
Modultitel	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule
Englischer Modultitel	Conception and Design of Teaching and Learning in Vocational Schools
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	Das Modul ist inhaltlich und zeitlich mit den fachrichtungsbezogenen schulpraktischen Studien verbunden. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden im fachspezifischen Zusammenhang über Fähigkeiten zur kriteriengeleiteten Analyse und Reflexion ausgewählter Lehr-/ Lernsituationen und vertiefen ihre Orientierungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, indem sie mittels bezugswissenschaftlichen

	<p>Wissens verschiedene Fragestellungen zu den anstehenden Praxiserfahrungen bearbeiten, Fragen und Probleme theoriegeleitet auswerten und diese vor dem Hintergrund wissenschaftlicher und persönlichkeitsbezogener Aspekte reflektieren. Die zu bearbeitenden Problemstellungen erfordern u. a. zielorientiertes Handeln sowie Reflexionen über: Heterogenität, Handlungsspielräume, Restriktionen im Sinne des Zeitmanagements und der Ökonomie sowie der Kooperationsbedürfnisse des Lehrerhandelns. Die Studierenden entwickeln auf diesem Wege eine wissenschaftlich fundierte, individuelle und persönlichkeitsbezogene Position zum Lehrerhandeln im fachrichtungsbezogenen Unterricht, welche der Reflexion zugänglich ist. Die Studierenden sind dementsprechend befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien fachrichtungsbezogenen Unterrichts zu beschreiben und zu reflektieren; ▪ Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und einzuordnen; ▪ selbständig getroffene Entscheidungen unter Bezug auf Positionen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften sowie der speziellen didaktischen Strukturelemente und der aktuellen Bedingungen des beruflichen Lernens in der Berufsbildenden Schule zu begründen; ▪ exemplarisch eine im Schwerpunkt eher darstellende und/oder eine eher auf selbst gesteuertes fachliches Lernen ausgerichtete Lehr-/Lernsituation - und darauf bezogene Schülerlernprozesse - zu planen, zu gestalten und auszuwerten; ▪ bei der Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche zu berücksichtigen; ▪ eine selbständig geplante und organisierte Lehr-/Lernsituation unter Beachtung der situationsspezifischen Zeit-, Kommunikations- und Kooperationsbedürfnisse auszuwerten und zu reflektieren; ▪ zur Selbstreflexion und Reflexion der Rollen im Kontext der berufsbildenden Schule.
<p>Inhalte</p>	<p>GWS-G1M.1: Einführung in die Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-Lernsituationen (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positionen und Ansätze der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften ▪ Kriterien der Konzeption/Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernarrangements, „fachdidaktische Strukturelemente“ ▪ Curriculare Entwicklungen, administrative Vorgaben, Ordnungsmittel ▪ Inhaltsspezifische Vorstellungen und Voraussetzungen der Lernenden, individuelle und soziale Determinanten fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen ▪ Ausgewählte Unterrichtsmethoden und ihr Bezug zu den wissenschaftlichen Methoden verschiedener Forschungstraditionen. <p>GWS-G1M.2: Videoanalysen (Workshop)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehr-Lernsequenz zu einem beispielhaften Inhalt der beruflichen Fachrichtung ▪ Rhetorik ▪ Verschiedene Systematiken fachrichtungsbezogener Inhalte. <p>GWS-G1M.3: Integration von Methoden (Workshop)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodenverständnis ▪ Beispiele des Methodeneinsatzes. <p>GWS-G1M.4: Ausgewählte Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Curriculare Entwicklungen ▪ Gütekriterien praxisrelevanter Unterrichtsmaterialien

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachrichtungsbezogene Beiträge zur Profilbildung von Schulen ▪ Anknüpfung/ Fortführung verschiedener Formen der Selbst- und Fremdevaluation.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G1M.1 3 LP GWS-G1M.2 1,5 LP GWS-G1M.3 1,5 LP GWS-G1M.4 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. bis 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G1M.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an allen Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G1M.1 <i>und</i> GWS-G1M.2 <i>und</i> GWS-G1M.4 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Videografie und Videoanalyse einer ausgewählten Unterrichtssequenz" (unbenotet) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften</i>

Identifizier	GWS-G2M
Modultitel	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse
Englischer Modultitel	Teaching and Learning in Vocational Schools: Evaluation, Analysis and Further Development
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	Die Studierenden erläutern und bewerten fachrichtungsbezogene Verfahren zur pädagogischen Diagnostik und Evaluation. Sie erarbeiten diagnostische Aspekte, indem sie u. a. Erfahrungen zu Elementen des Schülervorverständnisses einbringen und in Zusammenhang bringen mit der Frage möglicher Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen von Lernenden. Sie reflektieren die Bedeutung fachrichtungsspezifischen

	<p>Lernens und Lehrens innerhalb und außerhalb der berufsbildenden Schule und kommunizieren ziel- und adressatengerecht exemplarisch ausgewählte Themen mit Kommilitonen/-innen, Fachvertretern/-innen und weiteren Interessierten.</p> <p>Sie rezipieren fachrichtungsdidaktische Forschung, erläutern entsprechende Fragestellungen und Ergebnisse am Beispiel und beziehen entsprechende Perspektiven auf Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Unterricht, Curricula und Schule. Sie wirken in Forschungs- und Weiterentwicklungsprozessen mit. Die Bearbeitung einer Master-Arbeit wird von diesem Modul flankiert.</p> <p>Die Studierenden sind dementsprechend befähigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ fachrichtungsbezogene Diagnoseverfahren, Förderungsmöglichkeiten und Formen der Leistungsbeurteilung zu erläutern; ▪ disziplinäre Konzeptionen und die „Praxis“ zu vergleichen, indem sie z. B. Bildungsziele und -inhalte beispielhafter Lehr-/Lernsituationen begründet darlegen und in ihrer Bedeutung im Schulalltag beschreiben; ▪ beispielhaft themenspezifische und themenübergreifende Elemente des Schülervorverständnisses zu erläutern; ▪ Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung aufzugreifen und deren Bedeutung im Kontext des zukünftigen Arbeitsfeldes „Schule“ darzustellen, ggf. zu legitimieren und am Beispiel zu bearbeiten; ▪ Fragestellungen und Ergebnisse ausgewählter Forschungen der Disziplin zu erläutern und deren Bedeutung für den Stand der Wissenschaft sowie für das Lernen in der berufsbildenden Schule herauszustellen; ▪ selbständig Problemstellungen, Phänomene und komplexe Aufgaben mit Hilfe bezugswissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden zu bearbeiten.
Inhalte	<p>GWS-G2M.1: Fachrichtungsbezogenes Diagnostizieren, Bewerten, Forschen (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsziele, Kompetenzentwicklung, Verfahren der Diagnostik und Evaluation in fachrichtungsbezogenen Lehr-/Lernsituationen; ▪ Gestaltungsmöglichkeiten fachrichtungsbezogener Übungs-, Wiederholungs- und Prüfungssituationen; ▪ Voraussetzungen und inhaltsbezogene Möglichkeiten für die Entwicklung von Motivation und Interesse; ▪ Einbindung außerschulischer Lernorte; ▪ Ausgewählte Themen, Fragen und Methoden der Forschung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften. <p>GWS-G2M.2: Entwicklungsperspektiven der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte fachrichtungsbezogene Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften im Kontext der berufsbildenden Schule sowie weiterer Aufgabenfelder; ▪ Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G2M.1 3 LP GWS-G2M.2 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. bis 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an beiden Modulkomponenten voraus.

Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-G2M.1 <i>und</i> GWS-G2M.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften</i>

Identifizier	GWS-G3M
Modultitel	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe in ausgewählten Berufsfeldern und Versorgungsbereichen
Englischer Modultitel	Health Care Professionals in Specific Working Contexts and Health Care Settings
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können mit den in diesem Modul angebotenen Wahlpflichtkomponenten ihr Wissen nach Interesse fachspezifisch vertiefen. Ziel des Moduls ist es, ein tiefgehendes Verständnis in einem von drei konkreten Arbeitsfeldern, der Human- und Zahnmedizin sowie der Pharmakologie und der Arzneimittelversorgung bzw. zu zentralen Fragen der Professionalisierung in den Gesundheitsfachberufen oder zur angewandten Ethik im Gesundheitswesen zu vermitteln.</p> <p>Die Studierenden können am Ende des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktuelle Anforderungen in den ausgewählten Versorgungsbereichen benennen und für die Gesundheitsfachberufe konkretisieren; ▪ gesundheits- und sozialpolitische Herausforderungen und damit zusammenhängende Problemstellungen und Anforderungen für die Gesundheitsfachberufe skizzieren, einordnen und in konkrete Handlungsforderungen in den jeweiligen Berufsfeldern umsetzen; ▪ Professionalisierungsbedarfe und Kompetenzanforderungen für die Gesundheitsfachberufe identifizieren und für die jeweiligen Berufsfelder konkretisieren; ▪ ethische Prinzipien und Methoden einer moralischen Urteilsbildung aufzeigen und argumentativ begründen; ▪ begründete Problemlösungsstrategien unter Bedingungen konkurrierender Begründungslogiken (Interdisziplinarität) und zeitlichem Handlungsdruck entwickeln; ▪ fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge im Kontext der Gesundheitsversorgung beschreiben und einordnen; ▪ Zusammenhänge zwischen beruflicher Sozialisation und beruflichen Lehr- und Lernprozessen verstehen; ▪ methodisch-problemlösende Lern- und Arbeitstechniken in Gruppen anwenden; ▪ die Themen unterrichtsgerecht aufbereiten und vermitteln.

Inhalte	<p>GWS-G3M.1a: Humanmedizin (Wahlpflichtbereich I) (Vorlesung) Diagnostik und Therapie im niedergelassenen und im klinischen Bereich der Humanmedizin; Praxismanagement bei neuen Versorgungskonzepten bzw. in den unterschiedlichen Fachgebieten; Arbeitsfelder und Aufgaben im niedergelassenen Bereich der Humanmedizin (u. a. IT-gestützte Leistungserfassung; PC-gestützte Terminvergabe; Warenbeschaffung und -verwaltung); Vertiefung Abrechnung; IGEL-Leistungen; Berufskunde; Professionalisierung.</p> <p>GWS-G3M.1b: Zahnmedizin (Wahlpflichtbereich I) (Vorlesung) Diagnostik und Therapie im niedergelassenen und im klinischen Bereich der Zahnmedizin; Praxismanagement bei neuen Versorgungskonzepten bzw. in den unterschiedlichen Fachgebieten; Arbeitsfelder und Aufgaben im niedergelassenen Bereich der Zahnmedizin (z. B. IT-gestützte Leistungserfassung; PC-gestützte Terminvergabe; Warenbeschaffung und -verwaltung); Vertiefung Abrechnung; Prophylaxe; Zusatzleistungen; Berufskunde; Professionalisierung.</p> <p>GWS-G3M.1c: Pharmakologie und Arzneimittelversorgung (Wahlpflichtbereich I) (Vorlesung) Pharmazeutische Industrie und Forschung; Pharmazeutische Gesetzeskunde; Medizinprodukte- und Gerätekunde; Arzneimittelsicherheit; Apothekenpraxis (u. a. Management, EDV); Beratung; Berufskunde; Professionalisierung; Neue Versorgungskonzepte.</p> <p>GWS-G3M.2a: Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe (Wahlpflichtbereich II) (Seminar) Professionstheoretische Grundlagen und ihre Übertragung auf die Gesundheitsfachberufe; Wandel des beruflichen Selbstverständnisses; berufliche Autonomie und Selbstverwaltung; nationale und internationale Rollen- und Praxisentwicklung in den Gesundheitsfachberufen; Selbstsorge; Berufsethik.</p> <p>GWS-G3M.2b: Angewandte Ethik im Gesundheitswesen (Wahlpflichtbereich II) (Seminar) Grundfragen einer angewandten Ethik; Probleme einer Berufsethik; Problemfelder einer angewandten Ethik im Gesundheitswesen; methodische Fragen einer angewandten Ethik praktische Fragen einer angewandten Ethik im Gesundheitswesen; institutionalisierte Formen der ethischen Auseinandersetzung; Übungen zu Fallrekonstruktionen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G3M.1a/b/c: 1 LP (Wahlpflichtbereich I) GWS-G3M.2a/b: 3 LP (Wahlpflichtbereich II)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester (1. bis 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Wahlpflichtveranstaltungen Zu belegen sind je 1 Veranstaltung aus Wahlpflichtbereich I bzw. Wahlpflichtbereich II.
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß §11 der Allg. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in einer der Modulkomponenten GWS-G3M.2a <i>oder</i> GWS-G3M.2b.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung im Wahlpflichtbereich I und im Wahlpflichtbereich II wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	<p>Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften</i></p> <p>Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen - Pflegewissenschaft:</i></p> <p>PWS-MA 03.1 und 03.2</p>

Identifizier	<i>GWS-G4M</i>
Modultitel	Innovative Versorgungskonzepte und Kooperationen im Gesundheitswesen
Englischer Modultitel	Innovative Concepts of Health Care Delivery and Cooperation in Health Care Systems
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul greift die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen auf. Diese werden vor dem Hintergrund einer Analyse anderer Gesundheitssysteme und den gesellschaftlichen, nationalen wie auch globalen Entwicklungen diskutiert.</p> <p>Die Studierenden können am Ende des Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die wesentlichen Charakteristika von Gesundheitssystemen im internationalen Vergleich beschreiben und in Hinblick auf die Gesundheitsversorgung in den unterschiedlichen Versorgungssektoren und Berufsfeldern bewerten; ▪ aktuelle Versorgungskonzepte in Hinblick auf ihre rechtliche Rahmenbedingungen, ihre Finanzierung und ihre Struktur in das Gesundheitssystem in Deutschland einordnen und vor dem Hintergrund der Flächendeckung sowie Bedarfs- und Versorgungsgerechtigkeit bewerten und Konsequenzen für die einzelnen Berufsfelder und Berufsgruppen ableiten; ▪ aus den gesellschaftlichen Veränderungen, wie u. a. demographischer Wandel, Anforderungen an das Gesundheitssystem und Handlungsanforderungen der unterschiedlichen Berufsfelder sowie der Gesundheitsfachberufe ermitteln und in Bezug zu verschiedenen Versorgungsmodellen bewerten; ▪ neue Lösungsstrategien entwickeln und hierfür wesentliche rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen definieren; ▪ die Anforderungen an Kooperation und Teamarbeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern beschreiben, die Anforderungen für einzelne Berufsfelder bzw. Gesundheitsfachberufe ableiten und in konkrete Kompetenzprofile überführen; ▪ die Themen unterrichtsgerecht aufbereiten und vermitteln.
Inhalte	<p>GWS-G4M.1: Gesundheitssysteme und -versorgung im internationalen Vergleich (Vorlesung)</p> <p>Prinzipien der Gesundheitssysteme; Finanzierung und Steuerung in den</p>

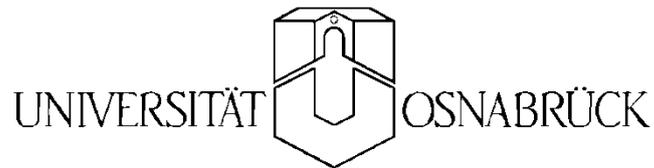
	<p>Gesundheitssystemen; Akteure des Gesundheitssystems; Internationale Standards; Bewertung der Gesundheitssysteme vor dem Hintergrund des Zugangs und der Versorgungs- und Bedarfsgerechtigkeit; Gesundheitssystemanalyse; Gesundheitsfachberufe und ihre Rolle in unterschiedlichen Gesundheitssystemen; Arbeits- und Organisationsstrukturen und die Rolle der Gesundheitsfachberufe im internationalen Vergleich.</p> <p>GWS-G4M.2: Gesundheitsbezogene Interventionen – Vertiefende Vorlesung (Vorlesung)</p> <p>Neue Versorgungskonzepte und Angebotsstrukturen; Schnittstellen-Management; Versorgungsketten; internationale Versorgungskonzepte (wie z. B. Primary Health Care); neue Aufgaben und Rollen von Gesundheitsfachberufen (z. B. Delegation); Kompetenzprofile in unterschiedlichen Berufsfeldern bzw. Gesundheitsfachberufen; Konzepte für Aus-, Fort- und Weiterbildung.</p> <p>GWS-G4M.3: Multiprofessionelle Zusammenarbeit und Teams im Gesundheitswesen (Seminar)</p> <p>Teams in der Versorgungspraxis; Multiprofessionelle Kooperation; Kompetenzen für Kooperation; berufsspezifisches Verständnis zu Kooperation; Team und Teambildung; Fallverständnis; Skill Lab, wie u. a. Training für Teambildung; Self-Care.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G4M.1: 1 LP GWS-G4M.2: 1 LP GWS-G4M.3: 2 LP
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester (1. bis 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an der Modulkomponente GWS-G4M.3 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-G4M.1 und GWS-G4M.2 und GWS-G4M.3 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 1500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften</i>

Identifizier	GWS- G5M
Modultitel	Diagnostische Verfahren
Englischer Modultitel	Diagnostic Methods
Modulbeauftragter	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in diesem Modul exemplarisch ihre Kenntnisse in der Diagnostik verbreiteter Krankheiten und ihrer pathobiochemischen und -physiologischen Grundlagen erweitern. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden und ihre Grenzen in den Gebieten Hämatologie und Klinische Chemie sowie Medizintechnik verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene der in diesem Modul erweiterten Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie anspruchsvollere Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Inhalte	<p>GWS-G5M.1.1 Medizintechnik - Schwerpunkt Humanmedizin (Vorlesung mit Übungen) Vermittlung und eigene Anwendung verschiedener basisdiagnostischer Verfahren, die in allgemeinärztlichen Praxen zur Anwendung kommen (Puls- und Blutdruckmessung, Herzstromkurvenbestimmung, Hör- und Sehtest, Lungenfunktionsdiagnostik). Bildgebende Verfahren wie Ultraschall und Röntgendiagnostik werden den Studierenden vermittelt.</p> <p>GWS-G5M.1.2 Medizintechnik - Schwerpunkt Zahnmedizin (Vorlesung mit Übungen) Vermittlung und eigene Anwendung verschiedener basisdiagnostischer Verfahren, die in zahnmedizinischen Praxen zur Anwendung kommen; Techniken der Prophylaxe, der Zahnbehandlung und -chirurgie; Werkstoff- und Gerätekunde; Technologien und innovative Verfahren in der Zahnmedizin und ihre praktische Anwendung; Hygiene; Labor.</p> <p>GWS-G5M.2 Hämatologie (Vorlesung) Zusammensetzung und Funktion des Blutes; Blutbildung; Veränderungen des Blutbildes bei Anämien, Leukämien und hämorrhagischen Diathesen; Messprinzipien zur diagnostischen Ermittlung von unterschiedlichen Blutparametern, Gerinnungsstörungen und Blutgruppen.</p> <p>GWS-G5M.3 Klinische Chemie (Vorlesung) Bestimmung ausgewählter Metabolite; Enzyme und anderer Marker – pathobiochemische Grundlagen; Anwendungen in der Funktionsdiagnostik von Organen und Grenzen der Diagnoseverfahren; Immunchemische Methoden; Qualitätskontrolle.</p> <p>GWS-G5M.4.1 Übungen zur Hämatologie Versuche zur qualitativen und quantitativen Beurteilung von Blutzellen und des Blutplasmas, der Blutgruppenserologie und der Hämostase.</p> <p>GWS-G5M.4.2 Übungen zur Klinischen Chemie Bestimmung von Enzymen und Metaboliten im Serum, elektrophoretische Trennung von Serumproteinen; Analytik von Harn; Qualitätskontrolle bei klinisch-chemischen Untersuchungen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-G5M.1.1 1,5 LP GWS-G5M.1.2 1,5 LP GWS-G5M.2 1 LP GWS-G5M.3 1 LP GWS-G5M.4.1 1 LP GWS-G5M.4.2 1 LP</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (2. und 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-G5M.4.1 <i>und</i> GWS-G5M.4.2 Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme und Testate
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-G5M.1 <i>und</i> GWS-G5M.2 <i>und</i> GWS-G5M.3 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 1500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Gesundheitswissenschaften

Identifizier	GWS-G6M
Modultitel	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Teaching Practice
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Im Austausch zwischen Wissenschaft und Berufsschulpraxis wird die Anbahnung eines professionellen Habitus als Lehrende weiter verfolgt. Die Studierenden sind in der Lage Theorien der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften und berufsdidaktische Theorien zur Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht und dessen kriterien-geleiteter Beobachtung umzusetzen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ üben sich in theoriegeleiteter Unterrichtsplanung zur Anbahnung didaktischer Planungskompetenzen, ▪ bahnen über die Erstellung exemplarischer Unterrichtsentwürfe und -durchführung didaktische Handlungs- und Reflexionskompetenzen an, ▪ sind befähigt, die Berufsschulpraxis als Forschungsfeld methodisch reflektiert zu analysieren, ▪ sind für die Komplexität im pädagogischen Handlungsfeld Unterricht sensibilisiert und können einzelne Aspekte methodisch-begründet beobachten, analysieren und präsentieren, ▪ erproben erste Lösungsansätze bezüglich identifizierter Schlüsselprobleme im Handlungsfeld Unterricht, ▪ sind befähigt, eigene berufsbiographisch relevante Entwicklungsaufgaben zu formulieren und zu verfolgen, ▪ sind in der Lage ihre im Lernprozess erworbenen und zukünftig noch zu erwerbenden Lehrkompetenzen zu reflektieren.

Inhalte	Theoriegeleitete Unterrichtsplanung, reflektierte Erprobung erster Unterrichtskonzeptionen, forschendes Lernen, reflexives Lernen, Erfahrungsaustausch und -auswertung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-G6M.1: Vorbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP GWS-G6M.2: Praxisphase in der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, 4 LP GWS-G6M.3: Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen und Praxisphase
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-G6M.1 und GWS-G6M.2 und GWS-G6M.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen eine regelmäßige Teilnahme an allen Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften</i>



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

FACH KOSMETOLOGIE

beschlossen in der

72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 298

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 195

Änderungen beschlossen in der

89. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 15.11.2013
befürwortet in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013
genehmigt in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 72

BA-Studiengänge Berufliche Bildung
MA-Studiengänge Lehramt für berufsbildende Schulen
Berufliche Fachrichtungen:
Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaft

Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen

Seminare

Die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten in den Gesundheitswissenschaften, der Kosmetologie und der Pflegewissenschaft benötigt neben der Lektüre im Selbststudium den intensiven Dialog mit den Dozierenden und den Seminarteilnehmer/-innen untereinander. In Verbindung mit dem Berufsziel ist es für die Studierenden essentiell, diskursiv unterschiedliche Fachthemen zu bearbeiten, unterschiedliche Standpunkte und Herangehensweise kennen zu lernen, diese darstellen und kommentieren zu können. Studierende erhalten unmittelbares Feedback und können hierdurch sich selbst im Lernfortschritt besser beurteilen. Die fachdidaktischen Seminare ermöglichen zudem die Erprobung unterschiedlicher Methoden, die Studierende für die spätere Berufsausbildung stärkt und relevante Handlungskompetenzen herausbildet. Der Erwerb der im Seminar angestrebten Kompetenzen ist ohne Dozierende und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Übungen

In den Übungen werden in Versuchen fachwissenschaftliche Inhalte vertieft und ihre Anwendbarkeit auf den späteren Schulunterricht reflektiert. Nur über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungen kann sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Versuchsformen erlernt werden und die in den Studiennachweisen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht werden können.

Weitere fachwissenschaftliche Übungen vertiefen den in der Vorlesung vermittelten Stoff an konkreten Beispielen. Die komplexen Sachverhalte werden verdeutlicht zu deren Verständnis ein intensiver Dialog zwischen Dozierenden und Studierenden erforderlich ist. Aufgrund der Anwendungsorientierung komplexer fachwissenschaftlicher Sachverhalte kann das geforderte Fachniveau nicht durch das Selbststudium von Fachbücher erreicht werden. Zudem liegen den denselben Stoff umfassende Lehrbücher zum Selbststudium nicht vor.

Workshop

Workshops werden im fachdidaktischen Unterricht angeboten, um spezifische Methoden zu erlernen, anzuwenden und vertieft zu reflektieren. Den Studierenden wird zudem die Möglichkeit eröffnet, individuelle Rückmeldungen, z. B. durch Videographie, durch Dozierende und andere Studierende zu erhalten.

BACHELOR

Identifizier	GWS-GK1
Modultitel	Grundlagen der fachrichtungsbezogene Chemie
Englischer Modultitel	Fundamentals in Chemistry for Studies in Cosmetology and Health Sciences
Modulbeauftragte/r	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen nach diesem Modul Kenntnisse in den Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie, insbesondere den relevanten Bereichen der Allgemeinen und Organischen Chemie sowie der Physiologischen Chemie aufweisen. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden dieser Bereiche der Chemie erläutern können.</p> <p>Auf der Ebene des in diesem Einführungsmodul verbreiterten Wissens sollen sie fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie einfache Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.</p>
Inhalte	<p>GWS-GK1.1: Allgemeine und Organische Chemie (Vorlesung) Atombau und Bindungen; Wasser als Lösungsmittel; chemische Reaktionen; Säuren, Basen, Puffer und pH-Wert; Reduktion und Oxidation; Aliphatische Kohlenwasserstoffe; Struktur, Eigenschaften und Reaktionen von funktionellen Gruppen; Alicyclen und Heterocyclen; aromatische Verbindungen.</p> <p>GWS-GK1.2: Physiologische Chemie (Humanbiochemie) (Vorlesung) Aminosäuren, Peptide und Proteine; Lipide und biologische Membranen; Austausch von Stoffen und Transport durch Membranen; Enzyme; Kohlenhydrate; Metabolismus und Regulation (am Beispiel ausgewählter Stoffwechselwege).</p> <p>GWS-GK1.3: Experimentelle Methoden in der fachrichtungsbezogenen Chemie (Seminar/Übung) Theoretische Grundlagen und einführende Versuche zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählten Stoffklassen der Organischen Chemie, ihren Eigenschaften und Reaktionen; ▪ Grundlagen der quantitativen Analytik; ▪ Eigenschaften von Säuren, Basen und Puffern; ▪ Absorption von Licht und Photometrie; ▪ Extraktion von Zellen / Geweben; ▪ Aminosäuren und Proteine; ▪ Kohlenhydrate; ▪ Enzyme.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK1.1 4,5 LP GWS-GK1.2 4,5 LP GWS-GK1.3 3 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	9 SWS
Dauer des Moduls	3 Semester (1. bis 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-GK1.3: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme

Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-GK1.1 <i>und</i> GWS-GK1.2 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 20-40 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 45-90 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 45-90 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-GK1.1 bis GWS-GK1.3

Identifizier	GWS-GK2
Modultitel	Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie und Hygiene
Englischer Modultitel	Microbiology and Hygienics for Studies in Cosmetology and Health Sciences
Modulbeauftragte/r	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagenmodulen sollen die Studierenden in diesem Modul sich vertiefte Kenntnisse zur Mikrobiologie und Hygiene aneignen. Sie sollen über ein erweitertes Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern können. Auf der Ebene dieser Kenntnisse sollen sie speziellere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.
Inhalte	GWS-GK2.1: Einführung in die Allgemeine Mikrobiologie und Hygiene (Vorlesung) Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse zu zellulären Strukturen und Funktionen bei Bakterien, Pilzen und Viren (z. B. Morphologie und Feinstruktur, Physiologie des Stoffwechsels und des Wachstums, Nomenklatur und Systematik, Pathogenese) unter besonderer Berücksichtigung ausgewählter Mikroorganismen mit ökonomischer, biotechnologischer und medizinischer Bedeutung. Basierend darauf erlernen die Studierenden die Grundlagen der Hygiene sowie Präventionsmaßnahmen im betrieblichen und häuslichen Bereich u. a. im Bezug zum Infektionsschutzgesetz und diversen Hygieneordnungen. GWS-GK2.2: Experimentelle Methoden in der Mikrobiologie und Hygiene (Seminar/Übung) Die Studierenden erwerben Fähigkeiten in den grundlegenden mikrobiologischen Arbeitsmethoden. Es werden Experimente zur Morphologie sowie zu Stoffwechsellleistungen von Mikroorganismen und zu biotechnologisch, ökonomisch und medizinisch wichtigen Themen durchgeführt bzw. erarbeitet und reflektiert.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK2.1 3 LP GWS-GK2.2 2 LP
LP des Moduls	5 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (4. und 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-GK2.2: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme und Testate
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Modulprüfung in GWS-GK2.1 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-GK2.1 und GWS-GK2.2

Identifizier	GWS-GK3
Modultitel	Sicherheit am Arbeitsplatz
Englischer Modultitel	Occupational safety
Modulbeauftragte/r	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	<p>Aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Grundlagen verfügen die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls über vertiefte Kompetenzen zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie verfügen über ein erweitertes Verständnis für zentrale Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden aus diesem Bereich und können grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden erläutern.</p> <p>Auf der Basis dieser Kenntnisse können sie speziellere fachwissenschaftliche und fachrichtungsbezogene Forschungsergebnisse angemessen und reflektiert darstellen sowie Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Toxikologie sowie der rechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz in Deutschland (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung) und kennen grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestimmungen (z. B. Gefährdungsermittlung). Sie können fachrichtungsbezogen arbeitsbedingte Gefährdungen erläutern und geeignete Maßnahmen zu ihrer Prävention ableiten. Neben Kenntnissen über technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen können sie Theorien, Modelle und Maßnahmen zur Beeinflussung der Sicherheits- und Gesundheitskompetenz reflektieren und auf fachrichtungsspezifische Situationen sowie Fragestellungen der Förderung von Lehrer*innen-Gesundheit transferieren. Sie können Definition und Aufgaben des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung abgrenzen und kennen aktuelle Ansätze der betrieblichen Gesundheitsförderung und des betrieblichen Gesundheitsmanagements.</p>

Inhalte	<p>GWS-GK3.1: Allgemeine und spezielle Toxikologie (Vorlesung) Grundbegriffe der Toxikodynamik und Toxikokinetik; Vorstellung von Testmethoden in der Toxikologie anhand von CMR-Stoffen unter Einbeziehung diverser Datenbanken und Fachgesellschaften; Kennzeichnung von Chemikalien nach Gefahrstoff-VO; primäre Detoxikation; akute und chronische Vergiftungen (Alltag, Umwelt, Lebensmittel, Rauschmittel), mit Vorkommen, Symptomatik sowie primäre und sekundäre Detoxikation.</p> <p>GWS-GK3.2: Grundlagen des Arbeitsschutzes und Arbeitsrechts (Vorlesung) Rechtliche Aspekte (insb. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch V u. VII); Zuständigkeiten (Aufsichtsbehörden der Länder, Gewerbeaufsichtsamt, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Gesetzliche Unfallversicherung); Forschungseinrichtungen; Problemfelder am Beispiel fachrichtungsbezogener Gefährdungen und Lehrergesundheit; Aktuelle Forschungsergebnisse zur Prävention / Schwerpunkt Sicherheits- und Gesundheitskompetenz; Nationale und Internationale Plattformen und Netzwerke.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-GK3.1 3 LP GWS-GK3.2 2 LP
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (5. und 6. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-GK3.1 <i>und</i> GWS-GK3.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-GK3.1 und GWS-GK3.2
Identifizier	GWS-KI
Modultitel	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen – Gewebe – Organe
Englischer Modultitel	Biomedical Basics: The Human Body – Cells, Tissues and Organs
Modulbeauftragte/r	Dr. Meike Strunk

Qualifikationsziele	<p>Die Veranstaltungen umfassen die Themengebiete Biomoleküle, Zellbiologie, Genetik und Embryologie sowie die Grundlagen zu Aufbau und Funktionen des menschlichen Körpers.</p> <p>Die Studierenden sollen anhand dieser Vorlesungen einen Überblick über das faszinierende Spektrum der Biologie des Menschen sowie eine ganzheitliche grundlegende Vorstellung von der Struktur und Funktion des menschlichen Körpers erlangen. Dabei soll eine Grundlage für die spätere gezielte Vertiefung einzelner Themengebiete erworben werden. Das Ziel der Veranstaltungen dieses Moduls besteht in der Vermittlung eines Verständnisses für relevante Begriffe, grundlegende Konzepte und Modelle der Humanbiologie.</p>
Inhalte	<p>GWS-K1.1: Zellbiologie (Vorlesung) Aufbau und Funktion von Biomembranen; Transportvorgänge an und in der Zelle; Cytoskelett; Zellkommunikation; Lysosomenfunktionen; Proteinbiosynthese; Energiehaushalt der Zelle; Chromosomen; Zellcyclus; Zellteilungen und Mutationen; kurze Einführung in die Embryologie; Entwicklung der Gewebe; Aufbau und Funktion von Epithel-, Binde-, Stütz-, Muskel- und Nervengewebe.</p> <p>GWS-K1.2: Organsysteme im Überblick (Vorlesung) Bewegungsapparat, Herz-/Kreislaufsystem, Atmungssystem, Nervensystem und Sinnesorgane, Haut und Hautanhangsgebilde, Verdauungssystem, Hormonsystem, Blut, Harnsystem, Geschlechtsorgane. In der Veranstaltung wird anatomisch-physiologisches Basiswissen auf verständlichem Niveau erklärt und somit ein Überblick über den strukturellen Aufbau und die grundlegenden Funktionen des menschlichen Körpers gegeben.</p> <p>GWS-K1.3: Mikroskopische Zellbiologie und Histologie (Seminar/Übung) Umgang mit dem Mikroskop; Durchführung einfacher Färbeverfahren; Demonstration histologischer Methoden; Mikroskopieren ausgewählter Präparate zur Zellbiologie und Histologie des Menschen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-K1.1 3 LP GWS-K1.2 3 LP GWS-K1.3 1 LP</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-K1.3: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme und Testate
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K1.1 und GWS-K1.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften GWS-G1.1 und GWS-G1.2

Identifizier	GWS-K2
Modultitel	Theoretische Grundlagen der Kosmetologie
Englischer Modultitel	Theoretical Elements of Cosmetology
Modulbeauftragte/r	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Einführungsmodulen ihre Kenntnisse zur Kosmetologie, insbesondere der Chemie der Kosmetika sowie der Biochemie der Haut erweitern. Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden in den Bereichen Biochemie der Haut und Chemie der Kosmetika verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden in diesen Gebieten erläutern können. Durch die Erarbeitung ausgewählter Publikationen sollen die Studierenden Aufbau und Inhalt naturwissenschaftlicher Texte erfassen.
Inhalte	GWS-K2.1: Einführung in die Kosmetologie (Vorlesung) Kosmetischer Berufe und ihre Abgrenzung zur Dermatologie; Einsatz von Kosmetika – gesetzliche Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa (Kosmetikverordnung u. a. Regelungen); Inhaltsstoffe Kosmetischer Mittel und deren Wirkung im Überblick; Verfahren im Kosmetik- und Friseurbereich im Überblick; Physikalische, chemische und biologische Grundlagen in der Kosmetologie: Licht, Farbe und ihre Wahrnehmung; Riechstoffe und Geruchssinn; Haut als Sinnesorgan. GWS-K2.2: Grundlagen zur Biochemie der Haut (Vorlesung) Bestandteile der Hautoberfläche – Strukturen, Biosynthesen und Funktionen; Lipide und Barriere-Funktion; Stoffaustausch; Keratine und Bildung der Hornschicht; Wirkung von Licht und Melaninbiosynthese; Dermis und extrazelluläre Matrix (Kollagen, Elastin, Hyaluronsäure, Proteoglycane). GWS-K2.3: Einführung in die Chemie der kosmetischen Mittel (Vorlesung) Aufbau und Anwendungsformen kosmetischer Mittel; Wirkstoffe in der Hautpflege; dekorative Kosmetik; Chemie der Haarverformung; Farbänderung der Haare (temporär, semipermanent, permanent); Aroma- und Geruchsstoffe und ihre Anwendung in der Parfümierung; Körpergeruch – Entstehung und Vermeidung; Grundlagen der Konservierung von Kosmetika.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K2.1 1 LP GWS-K2.2 3 LP GWS-K2.3 3 LP
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (2. bis 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	--
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Teilprüfung in GWS-K2.1 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 10-20 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 20-40 Minuten). <p>Je eine Teilprüfung in GWS-K2.2 <i>und</i> GWS-K2.3 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K3
Modultitel	Praktische Grundlagen der Kosmetologie
Englischer Modultitel	Practical Elements of Cosmetology
Modulbeauftragte/r	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Einführungsmodulen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in der Kosmetologie, insbesondere der Chemie der Kosmetika sowie der Biochemie der Haut erweitern.</p> <p>Sie sollen über ein Verständnis für wichtige Begriffe und Methoden in den Bereichen Biochemie der Haut und Chemie der Kosmetika verfügen, diese Methoden erläutern und unter Anleitung anwenden sowie die erzielten Ergebnisse vorstellen können.</p> <p>Die Kenntnis statistischer Verfahren stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse dar und bildet die Basis für eigene wiss. Experimente.</p>
Inhalte	<p>GWS-K3.1: Grundlagen und Anwendungen experimenteller Methoden in der Kosmetologie (Vorlesung) Einführung in das praktische Arbeiten im Labor; Qualitätskontrolle kosmetischer Produkte (Viskosität, Färbung, u. a.); Grundlagen ausgewählter experimenteller Methoden; Planung und Auswertung von Experimenten; Sicherheitsbestimmungen.</p> <p>GWS-K3.2: Grundlagen der Statistik (Vorlesung) Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den Grundbegriffen der Planung wissenschaftlicher Untersuchungen, sowie den Verfahren der deskriptiven und analytischen Statistik, die im Bereich der naturwissenschaftlichen, der theoretischen und der klinischen Medizin zur Datenauswertung herangezogen werden.</p> <p>Im Rahmen der Veranstaltung sollen daher zunächst die Grundlagen, Grundbegriffe und Voraussetzungen der biomedizinischen Datenanalyse vermittelt werden. Im Anschluss daran werden die Methoden der</p>

	<p>deskriptiven und der analytischen Statistik anhand von Beispielen aus der Praxis schrittweise erläutert.</p> <p>GWS-K3.3: Angewandte Kosmetologie (Seminar/Übung)</p> <p>Erarbeitung von Versuchen zu ausgewählten Themen der Kosmetologie wie: Biochemie der Hautoberfläche; Hautbräunung und UV-Schutz; Synthetische Tenside; Seifen und Wasserhärte; Emulsionen; Herstellung einfacher kosmetischer Präparate; Analytik von Inhaltsstoffen in kosmetischen Mitteln.</p> <p>Ganztägige Exkursion zu einem Unternehmen der kosmetischen Industrie oder einer für die Kosmetologie relevanten Einrichtung (Forschungsinstitut o.ä.).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-K3.1 1,5 LP GWS-K3.2 1,5 LP GWS-K3.3 3 LP</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-K3.3: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K3.1 und GWS-K3.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 10-20 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-40 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 20-40 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K4
Modultitel	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre
Englischer Modultitel	Business Management for Cosmetologists
Modulbeauftragte/r	NN
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zentrale, fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Betriebswirtschaftslehre und damit verbundene Interessen skizzieren sowie fachliche Fragen dazu selbst entwickeln; ▪ Lösungsentwürfe zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Problemen unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen teamorientiert entwickeln und begründen; ▪ Strukturen und Entwicklungen des Wirtschafts- und Sozialsystems in Deutschland beschreiben und einschätzen; ▪ erworbenes ökonomisches Wissen und erworbene Fähigkeiten unter fachdidaktischen Aspekten reflektieren. <p>Schlüsselkompetenzen: In diesem Modul werden insbesondere folgende Kompetenzen erworben</p>

	bzw. erweitert: Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, Transparenz der Werte, Kooperationsfähigkeit, soziale Verantwortung, fachübergreifendes Denken, Schnittstellenüberbrückung, Strukturierungs-, Planungs-, Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz, Kreativität.
Inhalte	<p>GWS-K4.1: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Vorlesung) Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre, Typologie der Betriebe, betriebswirtschaftliche Kennziffern, betriebliche Funktionen, rechtliche Rahmenbedingungen betrieblicher Tätigkeiten, exemplarische Beispiele betrieblicher Probleme.</p> <p>GWS-K4.2: Organisationsmanagement in der Kosmetologie (Vorlesung) Organisationstheorien, Strukturen von Aufbau- und Ablauforganisation in gewerblichen Betrieben, exemplarische Darstellung von Entscheidungsprozessen in deren betrieblicher Planung und Organisation.</p> <p>GWS-K4.3: Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (Vorlesung) Marketingziele, Marketinginformation, Marketinginstrumente, Marketingkonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Dienstleistungsmarketing.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K4.1 3 LP GWS-K4.2 3 LP GWS-K4.3 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K4.1, GWS-K4.2 und GWS-K4.3 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K5
Modultitel	Gestaltung
Englischer Modultitel	Design
Modulbeauftragte/r	Dr. Gabriele Baron-Ruppert
Qualifikationsziele	<p>GWS-K5.1: Einführung in die Kulturgeschichte der Mode und Frisur (Vorlesung/Seminar) Kultur-, modehistorische und gestalterische Kenntnisse sind ein</p>

	<p>wesentlicher Bestandteil der Kosmetologie. Die Studierenden sollen einen Überblick aus kulturhistorischer Sicht über die Geschichte der Mode und Frisur sowie über die gesellschaftlichen Zusammenhänge zwischen Körper, Geschlecht und Kleidung erlangen. Sie sollen epochengebundene und -übergreifende Themenfelder identifizieren, Geschlechterbilder in den kulturellen Diskurs der jeweiligen Zeit einbetten und historische Mode- und Stilzitate, auch in Bezug auf aktuelle Fragestellungen der Körpergestaltung, einordnen und interpretieren.</p> <p>GWS-K5.2: Körperkultur und Ästhetik (Seminar) Die Studierenden sollen sich mit Praktiken und Techniken der Körperpflege in verschiedenen Kulturen und Lebensräumen auseinandersetzen. Dabei sollen die Reflexion über Ästhetik, Form- und Farbbeziehungen und deren Wahrnehmung an der Schnittstelle von Medizin, Geschlechter- und Kulturgeschichte in eigenständigen Präsentationen eingeübt und die analytisch-interpretativen Kompetenzen erweitert werden.</p> <p>GWS-K5.3a: Arbeitstechniken I – Gestaltung von Frisuren (Übung; Wahlpflicht) Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse der Haarschneidetechnik, Variable für die Formgebung und Basishaarschnitte verfügen und diese im Rahmen praktischer Übungen umsetzen bzw. anwenden.</p> <p>GWS-K5.3b: Arbeitstechniken II – Grundlagen der pflegenden und dekorativen Kosmetik (Übung; Wahlpflicht) Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse hinsichtlich pflegender kosmetischer Behandlungsmethoden, Massagearten und dekorativer kosmetischer Gestaltungsmöglichkeiten verfügen und diese im Rahmen praktischer Übungen umsetzen bzw. anwenden.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>GWS-K5.1: Einführung in die Kulturgeschichte der Mode und Frisur (Vorlesung/Seminar) Die Veranstaltung führt in die kulturhistorischen Prozesse des gestalteten Körpers ein und in die Entwicklung der Mode und Frisur als Medien der Identitätsbildung und der Selbstdarstellung. Dabei spielen die Interdependenz von Geschlecht, Klasse und Ethnizität sowie die Konzepte der Individualisierung und der Körperinszenierung in der Moderne eine zentrale Rolle.</p> <p>GWS-K5.2: Körperkultur und Ästhetik (Seminar) Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung steht die Auseinandersetzung mit Konzepten der Körperpflege und Gesundheit in der eigenen und fremden Kultur in Beziehung zum Konzept von Körper-Design: der Körper wird an der Schnittstelle von Natur und Kultur positioniert und in seiner künstlichen Gestaltbarkeit analysiert. Dabei reicht das Spektrum von Sport und Ernährung über kosmetisches Styling bis hin zu Anti-Aging-Medizin, medizinischer Kosmetik und ästhetischer Körpermanipulation.</p> <p>GWS-K5.3a: Arbeitstechniken I – Gestaltung von Frisuren (Übung; Wahlpflicht) Haarschneidetechniken: Grundbegriffe der Haarschneidetechnik; Schneidetechniken; Grundvariablen der Formgebung eines Haarschnittes; Basis-Haarschnitte. Styling: Anwendung von Stylingprodukten; Styling und Finish von Frisuren. Farbgebung: Übersicht über farbgebende Präparate; Techniken zur Aufhellung von Haaren u. Farbgebung; Anwendung von semipermanenten u. permanenten farbverändernden Präparaten.</p> <p>GWS-K5.3b: Arbeitstechniken II – Grundlagen der pflegenden und dekorativen Kosmetik</p>

	(Übung; Wahlpflicht) Methoden der Hautbeurteilung, Bestimmung der Hauttypen und Hautzustände, Methoden und Arbeitsabläufe der Hautreinigung, Ablauf einer kosmetischen Massage, Wirkung von pflegenden Präparaten (insbesondere Masken und Packungen) sowie deren Auswahl für einen Behandlungsplan, Farbveränderungen und Gestalten von Augenbrauen und Wimpern, Farbberatung, Arbeitsplanung dekorativer Gestaltung, Tages- und Abend-Make-up.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K5.1 3 LP GWS-K5.2 3 LP GWS-K5.3a/b 2 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu GWS-K5.3a <i>oder</i> GWS-K5.3b: aktive und regelmäßige Teilnahme
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-K5.1 <i>und</i> GWS-K5.2 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelor-Studiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K6
Modultitel	Prävention und Gesundheitsförderung
Englischer Modultitel	Prevention and Health Promotion
Modulbeauftragte/r	N.N.
Qualifikationsziele	<p>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen Legitimieren, planen, durchführen, evaluieren und reflektieren von gesundheitsfördernden und präventiven Interventionen</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> Legitimieren: Die Studierenden können die Durchführung von Interventionen in unterschiedlichen Settings (z. B. Schule, Betrieb, Unfallversicherung) auf der Basis administrativer Regelungen sowie epidemiologischer Kenntnisse und programmatischer Orientierungen legitimieren. Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitsfördernden/präventiven Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu</p>

	<p>bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen/ Interessen zu unterscheiden.</p> <p>Planung/Konzeption effektiver Interventionen: Die Studierenden sind in der Lage, potenzielle Teilnehmer/-innen in die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln.</p> <p>Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können selbst- oder fremdgeplante Gesundheitsförderungs-/ Präventionsprogramme durchführen bzw. deren Durchführung koordinieren und kontrollieren, sie können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen (z. B. im Rahmen Unterricht, Schulprojekten oder Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen. Sie können Methoden und Medien auswählen, die geeignet sind, um Programme für bestimmte Adressaten zu implementieren sowie eine prozessbegleitende Evaluation und ggf. Anpassung von Zielen und Aktivitäten vornehmen.</p> <p>Evaluation: Die Studierenden können Evaluationspläne in Bezug auf Programmziele entwickeln, diese ausführen, die Ergebnisse interpretieren und Schlussfolgerungen in Bezug auf künftige Programmplanungen ableiten. Sie können Evaluationsaufgaben in den Kontext eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätssicherung von Maßnahmen mit der Zielsetzung gesundheitsrelevantes Verhalten sowie gesundheitsrelevante Verhältnisse zu beeinflussen stellen und ein solches Konzept entwickeln und dessen Umsetzung begleiten.</p>
<p>Inhalte</p>	<p>GWS-K6.1: Epidemiologie (Vorlesung) Geschichte der Epidemiologie; theoretische Grundannahmen der Epidemiologie; epidemiologische Fragestellungen und Studiendesigns; deskriptive und analytische Epidemiologie; epidemiologische Maßzahlen; Anwendung der Epidemiologie in der Kosmetologie.</p> <p>GWS-K6.2: Vertiefung zur Epidemiologie (Seminar) Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand von konkreten Studienbeispiele und eigener Anwendung.</p> <p>GWS-K6.3: Gesundheitstheorie (Vorlesung) Definitionen von Gesundheit, WHO Konzept Gesundheitsförderung, WHO-Konzept funktionelle Gesundheit, Prävention (Ebenen, Methoden, Zielgruppen, Zielgrößen), paradigmatische Zugänge zur Entstehung von Gesundheit und Krankheit, z. B. Modell der Salutogenese, Evaluation von Interventionen zur Beeinflussung gesundheitsrelevanten Verhaltens.</p> <p>GWS-K6.4: Grundlagen der Gesundheitspädagogik (Seminar) Legitimation: Rechtliche und administrative Grundlagen, Anforderungen hinsichtlich Prävention / Gesundheitsförderung in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie im Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung im Berufsfeld Körperpflege, berufsbezogene und individuelle Risikofaktoren im Berufsfeld Körperpflege. Planung: Didaktische (verhaltenspräventive) und systembezogene (verhältnispräventive) Ansätze zur Beeinflussung gesundheitsrelevanten Verhaltens im Setting Schule, ausgewählte Unterrichtskonzepte und -beispiele (Lernfeldansatz), Grundlagen zu Kommunikation in Beratungssituationen, Medien. Qualitätssicherung und Evaluation: Grundlagen und Instrumente bezogen auf präventive und</p>

	gesundheitsfördernde Maßnahmen, internationale und nationale Qualitätsstandards, Best Practice Modelle.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K6.1 1 LP GWS-K6.2 2 LP GWS-K6.3 3 LP GWS-K6.4 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. bis 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der Modulkomponente GWS-K6.1. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten GWS-K6.2 und GWS-K6.4 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-K6.2 und GWS-K6.3 und GWS-K6.4 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) oder ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) oder ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) oder ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K7
Modultitel	Dermatologie
Englischer Modultitel	Dermatology
Modulbeauftragte/r	apl. Prof. Dr. Swen Malte John
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen profunde Kenntnisse der fachrichtungsbezogenen Immunologie und Dermatologie sowie der Physiologie und Pathophysiologie der Haut, dies sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht (Umgang mit skin bio-engineering-Instrumenten, Auswertung von hautphysiologischen Versuchsreihen). Von besonderer Bedeutung ist die Fähigkeit, anamnestiche, diagnostische, therapeutische Verfahren in der Dermatologie bewerten und darstellen zu können. Hiermit können die Studierenden wesentliche Curricularinhalte, einschließlich von Arbeitsschutz, Gesundheitserziehung

	<p>abdecken; ein Schwerpunkt des Moduls liegt im Bereich der dermatologischen Prävention.</p> <p>Darüber hinaus können die Studierenden ihren Schülern/-innen die Grundlagen zur Erkennung und zum Verständnis im Bereich der Friseurgewerbes und der Kosmetik häufiger Haut und Haarerkrankungen vermitteln.</p>
Inhalte	<p>GWS-K7.1: Grundlagen der Immunologie (Vorlesung) Induktion von Immunreaktionen / zelluläre und humorale Immunität / angeborenes und erworbenes Immunsystem / Infektionsabwehr / immunosurveillance und Tumorabwehr / aktive und passive Immunisierung / Autoimmunerkrankungen / umweltmedizinische Bedeutung der UV-Strahlung / Typ-I und Typ-IV-Allergien, umweltmedizinische Relevanz von Dispositionserkrankungen (z.B. Atopie) / Aids als immunologische Modellerkrankung, emerging diseases.</p> <p>GWS-K7.2: Dermatologie I (Vorlesung) Vermittelt werden Grundkenntnisse der Anatomie und Morphologie der Haut-(Erkrankungen). Grundlagen fachrichtungsbezogener Hauterkrankungen (Akne, Rosacea, periorale Dermatitis, Ekzemerkrankungen, Psoriasis, häufige Haar- und Nagelveränderungen) und deren Prävention werden vermittelt. Relevante allergologische Erkrankungen werden besprochen. Differenziert wird zwischen irritativen und allergischen Reaktionen der Haut und Schleimhaut.</p> <p>GWS-K7.3: Dermatologie II (Vorlesung) Aufbauend wird das fachrichtungsbezogene Wissen um häufige Infektions- und Tumorerkrankungen der Haut erweitert. Lichtdermatosen und Lichtalterung werden besprochen. Lokale und systemische Therapieoptionen dermatologischer Erkrankungen, Grundkenntnisse der Phlebologie und Lymphologie werden vermittelt.</p> <p>GWS-K7.4: Einführung Hautphysiologie/apparative Kosmetik (Vorlesung/Übung) Physiologie und Pathophysiologie der epidermalen Barriere; pH und Temperaturhomöostase, Durchführung und Interpretation von Stresstests mittels skin bio-engineering-Verfahren (TEWL, RHF, LDF, Sebum, pH, Thermometrie, Rauigkeit) Effekte von präparativem und reparativem Hautschutz sowie von Okklusion (z. B. Handschuhe) auf die Hautbarriere. Einfluss von apparativer Kosmetik auf das Hautorgan.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-K7.1 3 LP GWS-K7.2 3 LP GWS-K7.3 3 LP GWS-K7.4 5 LP</p>
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	10 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (4. und 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Studiennachweis zu GWS-K7.4: Bearbeitung der Aufgaben und Ergebnisprotokolle zu den durchgeführten Versuchen</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K7.1 und GWS-K7.2 und GWS-K7.3 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) oder ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) oder

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K8
Modultitel	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens
Englischer Modultitel	Principles of Teaching and Learning
Modulbeauftragter	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	<p>Im fachspezifischen Zusammenhang verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, der Informationsgewinnung und -verarbeitung. Sie stellen die Entwicklung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung („Fachdidaktik“) - insbesondere auf der Ebene der Begriffe, Theorien und Modelle - dar und reflektieren die Zusammenhänge.</p> <p>Die Studierenden organisieren, planen, präsentieren und reflektieren durch die Bearbeitung exemplarischer Problemstellungen ausgewählte Gestaltungsaspekte von fachrichtungsbezogenen Lehr-/Lernprozessen. Diese Problemstellungen erfordern zielorientiertes Handeln, Belastbarkeit und Frustrationstoleranz in Bezug auf Restriktionen bzw. Handlungsspielräume, Ökonomie sowie Kreativität. Im Rahmen von Gruppenarbeiten erhalten die Studierenden Kooperationsangebote und vertiefen ihre Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit.</p> <p>Die Studierenden verfügen zudem über grundlegende Fähigkeiten in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotenzialen sowie biografisch erworbener individueller Lernmuster. Die Studierenden sind dementsprechend befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren und sachgerecht anzuwenden und in ihrer Bedeutung für den Entwicklungsstand argumentativ darzustellen; ▪ Sich über die exemplarische Erarbeitung von Bezügen zwischen Begriffen/Theorien und Erfahrungen mit eigenen Lernprozessen und den Lernprozessen anderer in neue Entwicklungen der Disziplin eigenständig einzuarbeiten und diese kritisch zu reflektieren; ▪ Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und reflektieren; ▪ Administrative Vorgaben in ihrer Bedeutung einzuordnen; ▪ Zur Rezeption und Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung.

Inhalte	<p>GWS-K8.1: Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Vorlesung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturen der beruflichen Bildung in den beruflichen Fachrichtungen ▪ Grundbegriffe, Begriffsalternativen, Aufgaben der verschiedenen Didaktiken der beruflichen Fachrichtungen/ Fachdidaktiken. <p>GWS-K8.2: Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundbegriffe, Entwicklungsstand und Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie, z. B. ihr Verhältnis zu relevanten Bezugsdisziplinen ▪ Fachrichtungsbezogenes Lehren und Lernen in verschiedenen Kontexten und deren administrative Vorgaben unter dem Anspruch der zielgruppenorientierten Kommunikation und Interaktion ▪ Didaktische Strukturelemente in der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften ▪ Reflexionsmethoden, Feedbackmethoden. <p>GWS-K8.3: Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Systematische Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens ▪ Lernberatungsansätze (inkl. Lerndiagnostik und sonderpädagogischer Aspekte) ▪ Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K8.1 2 LP GWS-K8.2 4 LP GWS-K8.3 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. Semester und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-K8.1 <i>und</i> GWS-K8.2 <i>und</i> GWS-K8.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten GWS-K8.2 <i>und</i> GWS-K8.3 voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 60 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung (wie z. B. Portfolio). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-G9.1 und GWS-G9.3 Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft: PWS-BM 06.1 und PWS-BM 06.3

Identifizier	GWS-K9
Modultitel	Fachrichtungsbezogenes Projekt
Englischer Modultitel	Project in Cosmetology
Modulbeauftragter	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	Das fachrichtungsbezogene Projekt soll den Studierenden in Kleingruppen vertiefende Einblicke in für die Kosmetologie relevante, wissenschaftliche Bereiche geben und bei der Wahl eines Themas für die Bachelor-Arbeit eine ergänzende Orientierung geben. In dem Projekt sollen wissenschaftliche Fragestellungen erarbeitet und Literaturrecherchen zur Thematik durchgeführt werden. Es soll ein Konzept zur Bearbeitung der Fragestellung entwickelt und umgesetzt werden. Abschließend sollen die Ergebnisse des Projekts in geeigneter Form präsentiert werden.
Inhalte	Das fachrichtungsbezogene Projekt soll in einem der folgenden Bereiche absolviert werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Morphologie von Haut / Haaren (Zellbiologie/Histologie) ▪ Biochemie von Haut / Haaren ▪ Chemie der Kosmetika ▪ Mikrobiologie und Hygiene ▪ Hautphysiologie (Dermatologie) ▪ Prävention und Gesundheitsförderung ▪ Didaktik der beruflichen Fachrichtung Die Inhalte des Projekts werden in Absprache mit den Lehrenden festgelegt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Projekt (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (5. bis 6. Semester)
Art des Moduls	Jährlich
Angebotsturnus	--
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Bericht zum Projekt (Ausarbeitung mit Referat)
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K-FAP
Modultitel	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum
Englischer Modultitel	Practical Training for Cosmetologists in Non-Educational Fields/Institutions/Companies
Modulbeauftragter	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	Das fachbezogene außerschulische Praktikum soll den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen.
Inhalte	Das fachbezogene Praktikum soll in Bereichen absolviert werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten: Unternehmen oder Institute mit Schwerpunkten in Entwicklung, Produktion oder Marketing kosmetischer Mittel, Fachverbände u. a.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Praktikum (10 LP) mit Vor- und Nachbereitung (in 10 LP enthalten)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	ca. 7 Wochen Praktikum sowie ca. 1 SWS Vor- und Nachbereitung
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Praktikumsbericht
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung - Kosmetologie</i>

MASTER

Identifizier	GWS-KIM
Modultitel	Spezielle Kosmetologie
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Cosmetology
Modulbeauftragter	Dr. Willi Hoppe
Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf den naturwissenschaftlichen Modulen des Bachelorstudiengangs ihr Wissen und Verstehen in ausgewählten zentralen Bereichen der Kosmetologie, insbesondere in der Biochemie der Haut und ihrer Wechselwirkung mit kosmetischen Mitteln vertiefen.</p> <p>Sie sollen auf diesen Gebieten über ein Verständnis auch für speziellere Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden in diesen Gebieten erläutern können.</p> <p>Auf der Ebene der in diesem Modul vertieften Kenntnisse sollen sie anspruchsvollere fachwissenschaftliche Inhalte angemessen und kritisch darstellen sowie komplexere Problemstellungen erläutern und unter Anwendung bekannter Methoden bearbeiten können.</p>

Inhalte	<p>GWS-K1M.1: Haut und Kosmetika – chemische und biochemische Aspekte (Vorlesung) Wirkung von UV-Strahlung auf die Haut; Hautalterung; Versorgung der Haut mit Nährstoffen und O₂; Barrierefunktion der Hornschicht; Entstehung von Allergien – immunchemische Grundlagen. Spezielle Wirkstoffe in der dekorativen Kosmetik und deren Wirkungsmechanismen; UV-Schutz; Anti-Aging-Präparate; Konservierung von Kosmetika; Naturkosmetik und Naturstoffe in kosmetischen Mitteln; besondere Methoden der Haarbehandlung.</p> <p>GWS-K1M.2: Vertiefungsseminar zur Speziellen Kosmetologie (Seminar) Ausgewählte Themen zur speziellen Kosmetologie in Ergänzung zu GWS-K1M.1</p> <p>GWS-K1M.3: Methoden in der Speziellen Kosmetologie (Seminar/Übung) Weiterführende Lehrveranstaltung zu speziellen Themen der Kosmetologie aus der Vorlesung (K1M.1): Wirkungen von UV-Licht – Schutz durch UV-Filter, Oxidative Färbung der Haare – permanente Haarfarben; Eigenschaften des Haares – Einflüsse einer dauerhaften Haarverformung, Veränderung der Haarfarbe – Blondierung; Verformung der Haare – Reduktionsmittel bei der Dauerwelle; Gewinnung und Analyse von Geruchsstoffen; Verfahren zur Konservierung von Kosmetika; Stoffwechsel von Substanzen in der Haut; Nachweis und Lokalisierung von Enzymen in der Haut.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>GWS-K1M.1 3 LP GWS-K1M.2 2 LP GWS-K1M.3 3 LP</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	<p>Studiennachweis zu GWS-K1M.3: Bearbeitung der Aufgaben zu den durchgeführten Übungen sowie regelmäßige Teilnahme</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K1M.1 <i>und</i> GWS-K1M.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> - Kosmetologie

Identifizier	GWS-K2M
Modultitel	Dermatokosmetologie
Englischer Modultitel	Dermatocosmetology
Modulbeauftragter	apl. Prof. Dr. Swen Malte John
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen ihr berufsfeldbezogenes Wissen und Verstehen in ausgewählten zentralen Bereichen der ästhetischen Dermatologie und der Trichologie vertiefen. Sie sollen auf diesen Gebieten über ein Verständnis auch für speziellere Begriffe, Theorien und Modelle sowie Methoden verfügen und grundlegende wissenschaftliche Ansätze und Methoden in diesen Gebieten erläutern, anwenden und interpretieren können.
Inhalte	<p>GWS-K2M.1: Trichologie (Vorlesung/Übung) Häufige und relevante Erkrankungen der Haare / einschließlich von trichologischen Erkrankungen in Folge toxischer Schädigungen (Friseursalon); Pathophysiologie des Haarzyklus; praktische Auswertung von Trichogrammen und häufigen Haarschaftanomalien unter dem Mikroskop; Vermittlung von einfachen trichologischen Untersuchungsmethoden unter Berücksichtigung fachdidaktischer Inhalte, die sich auch in den Unterricht an berufsbildenden Schulen implementieren lassen.</p> <p>GWS-K2M.2: Ästhetische Dermatologie (Vorlesung) Es existieren unterschiedliche Verfahren Haut zu straffen. Neben den invasiv-operativen Methoden werden minimal-invasive Verfahren propagiert. Hierzu zählen: Thermage, Dermabrasion, Mesotherapie, Chemodeneration, Augmentation-, Laser- und chemische Schälbehandlungen. Vermittelt werden Grundkenntnisse dieser Verfahren auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Studierenden sollen lernen diese minimal-invasiven Verfahren zu unterscheiden und wissen auf welcher naturwissenschaftlichen Basis Vor- und Nachteile dieser Methoden beruhen.</p> <p>GWS-K2M.3: Seminar zur Dermatokosmetologie (Seminar) Vertiefung der Kenntnisse der Studierenden über die Grundlagen der Dermatologie am Beispiel häufiger Hauterkrankungen; aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu den epidemiologisch und unter den Aspekten der Fachrichtung Kosmetologie relevantesten Krankheitsbildern; morphologische und kausale Grundlagen berufsfeldbezogener fachrichtungsbezogener Hauterkrankungen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K2M.1 3 LP GWS-K2M.2 1 LP GWS-K2M.3 3 LP
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis zu der Übung in GWS-K2M.1 Ausarbeitung von Protokollen zu der Übung

Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K2M.1 <i>und</i> GWS-K2M.3 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). <p>Eine Teilprüfung in GWS-K2M.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Referat (Dauer in der Regel 10-20 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-40 Minuten). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Kosmetologie

Identifizier	GWS-K3M
Modultitel	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule
Englischer Modultitel	Conception and Design of Teaching and Learning in Vocational Schools
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	<p>Das Modul ist inhaltlich und zeitlich mit den fachrichtungsbezogenen schulpraktischen Studien verbunden. Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden im fachspezifischen Zusammenhang über Fähigkeiten zur kriteriengeleiteten Analyse und Reflexion ausgewählter Lehr-/Lernsituationen und vertiefen ihre Orientierungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, indem sie mittels bezugswissenschaftlichen Wissens verschiedene Fragestellungen zu den anstehenden Praxiserfahrungen bearbeiten, Fragen und Probleme theoriegeleitet auswerten und diese vor dem Hintergrund wissenschaftlicher und persönlichkeitsbezogener Aspekte reflektieren. Die zu bearbeitenden Problemstellungen erfordern u. a. zielorientiertes Handeln sowie Reflexionen über: Heterogenität, Handlungsspielräume, Restriktionen im Sinne des Zeitmanagements und der Ökonomie sowie Kooperationsbedürfnisse des Lehrerhandelns. Die Studierenden entwickeln auf diesem Wege eine wissenschaftlich fundierte, individuelle und persönlichkeitsbezogene Position zum Lehrerhandeln im fachrichtungsbezogenen Unterricht, welche der Reflexion zugänglich ist. Die Studierenden sind dementsprechend befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien fachrichtungsbezogenen Unterrichts zu beschreiben und zu reflektieren; ▪ Bedingungen, Ziele, Inhalte, Methoden, Prozesse und Ergebnisse fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens am Beispiel zu analysieren und einzuordnen;

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ selbständig getroffene Entscheidungen unter Bezug auf Positionen der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie sowie der speziellen didaktischen Strukturelemente und der aktuellen Bedingungen des beruflichen Lernens in der Berufsbildenden Schule zu begründen; ▪ exemplarisch eine im Schwerpunkt eher darstellende und/oder eine eher auf selbst gesteuertes fachliches Lernen ausgerichtete Lehr-/Lernsituation - und darauf bezogene Schülerlernprozesse - zu planen, zu gestalten und auszuwerten; ▪ bei der Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche zu berücksichtigen; ▪ eine selbständig geplante und organisierte Lehr-/Lernsituation unter Beachtung der situationsspezifischen Zeit-, Kommunikations- und Kooperationsbedürfnisse auszuwerten und zu reflektieren; ▪ zur Selbstreflexion und Reflexion der Rollen im Kontext der berufsbildenden Schule.
<p>Inhalte</p>	<p>GWS-K3M.1: Einführung in die Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-Lernsituationen (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positionen und Ansätze der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie ▪ Kriterien der Konzeption/Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernarrangements, „fachdidaktische Strukturelemente“ ▪ Curriculare Entwicklungen, administrative Vorgaben, Ordnungsmittel ▪ Inhaltsspezifische Vorstellungen und Voraussetzungen der Lernenden, individuelle und soziale Determinanten fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernsituationen ▪ Ausgewählte Unterrichtsmethoden und ihr Bezug zu den wissenschaftlichen Methoden verschiedener Forschungstraditionen. <p>GWS-K3M.2: Videoanalysen (Workshop)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehr-Lernsequenz zu einem beispielhaften Inhalt der beruflichen Fachrichtung ▪ Rhetorik ▪ Verschiedene Systematiken fachrichtungsbezogener Inhalte. <p>GWS-K3M.3: Integration von Methoden (Workshop)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodenverständnis ▪ Beispiele des Methodeneinsatzes. <p>GWS-K3M.4: Ausgewählte Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Curriculare Entwicklungen ▪ Gütekriterien praxisrelevanter Unterrichtsmaterialien ▪ Fachrichtungsbezogene Beiträge zur Profilbildung von Schulen ▪ Anknüpfung/Fortführung verschiedener Formen der Selbst- und Fremdevaluation.
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>GWS-K3M.1 3 LP GWS-K3M.2 1,5 LP GWS-K3M.3 1,5 LP GWS-K3M.4 3 LP</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>9 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>6 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>2 Semester (1. bis 2. Semester)</p>
<p>Art des Moduls</p>	<p>Modul mit Pflichtveranstaltungen</p>
<p>Angebotsturnus</p>	<p>Jährlich</p>

Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-K3M.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in GWS-K3M.1 <i>und</i> GWS-K3M.2 <i>und</i> GWS-K3M.4 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Videografie und Videoanalyse einer ausgewählten Unterrichtssequenz" (unbenotet) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Kosmetologie</i>

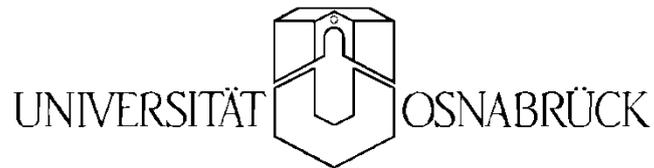
Identifizier	GWS-K4M
Modultitel	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse
Englischer Modultitel	Teaching and Learning in Vocational Schools: Evaluation, Analysis and further Development
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	Die Studierenden erläutern und bewerten fachrichtungs-bezogene Verfahren zur pädagogischen Diagnostik und Evaluation. Sie erarbeiten diagnostische Aspekte, indem sie u. a. Erfahrungen zu Elementen des Schülervorverständnisses einbringen und in Zusammenhang bringen mit der Frage möglicher Leistungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen von Lernenden. Sie reflektieren die Bedeutung fachrichtungs-spezifischen Lernens und Lehrens innerhalb und außerhalb der berufsbildenden Schule und kommunizieren ziel- und adressatengerecht exemplarisch ausgewählte Themen mit Kommilitonen, Fachvertretern und weiteren Interessierten. Sie rezipieren fachrichtungs-didaktische Forschung, erläutern entsprechende Fragestellungen und Ergebnisse am Beispiel und beziehen entsprechende Perspektiven auf Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Unterricht, Curricula und Schule. Sie wirken in Forschungs- und Weiterentwicklungsprozessen mit. Die Bearbeitung einer Master-Arbeit wird von diesem Modul flankiert. Die Studierenden sind dementsprechend befähigt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ fachrichtungsbezogene Diagnoseverfahren, Förderungsmöglichkeiten

	<p>und Formen der Leistungsbeurteilung zu erläutern;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ disziplinäre Konzeptionen und die „Praxis“ zu vergleichen, indem sie z. B. Bildungsziele und -inhalte beispielhafter Lehr-/Lernsituationen begründet darlegen und in ihrer Bedeutung im Schulalltag beschreiben; ▪ beispielhaft themenspezifische und themenübergreifende Elemente des Schülervorverständnisses zu erläutern; ▪ Begriffe, Fragestellungen und Problemfelder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung aufzugreifen und deren Bedeutung im Kontext des zukünftigen Arbeitsfeldes „Schule“ darzustellen, ggf. zu legitimieren und am Beispiel zu bearbeiten; ▪ Fragestellungen und Ergebnisse ausgewählter Forschungen der Disziplin zu erläutern und deren Bedeutung für den Stand der Wissenschaft sowie für das Lernen in der berufsbildenden Schule herauszustellen; ▪ selbständig Problemstellungen, Phänomene und komplexe Aufgaben mit Hilfe bezugswissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden zu bearbeiten.
Inhalte	<p>GWS-K4M.1: Fachrichtungsbezogenes Diagnostizieren, Bewerten, Forschen (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsziele, Kompetenzentwicklung, Verfahren der Diagnostik und Evaluation in fachrichtungsbezogenen Lehr-/Lernsituationen ▪ Gestaltungsmöglichkeiten fachrichtungsbezogener Übungs-, Wiederholungs- und Prüfungssituationen ▪ Voraussetzungen und inhaltsbezogene Möglichkeiten für die Entwicklung von Motivation und Interesse ▪ Einbindung außerschulischer Lernorte ▪ Ausgewählte Themen, Fragen und Methoden der Forschung in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie. <p>GWS-K4M.2: Entwicklungsperspektiven der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie (Seminar)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte fachrichtungsbezogene Aufgaben der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie im Kontext der berufsbildenden Schule sowie weiterer Aufgabenfelder ▪ Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K4M.1 3 LP GWS-K4M.2 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. bis 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweise und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an beiden Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in GWS-K4M.1 <i>und</i> GWS-K4M.2 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt.

	Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Kosmetologie

Identifizier	GWS-K5M
Modultitel	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Teaching Practice
Modulbeauftragte/r	Dr. Karin von Moeller
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i></p> <p>Im Austausch zwischen Wissenschaft und Berufsschulpraxis wird die Anbahnung eines professionellen Habitus als Lehrende weiter verfolgt. Die Studierenden sind in der Lage Theorien der Didaktik der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie und berufsdidaktische Theorien zur Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht und dessen kriterien-geleiteter Beobachtung umzusetzen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ üben sich in theoriegeleiteter Unterrichtsplanung zur Anbahnung didaktischer Planungskompetenzen, ▪ bahnen über die Erstellung exemplarischer Unterrichtsentwürfe und -durchführung didaktische Handlungs- und Reflexionskompetenzen an, ▪ sind befähigt, die Berufsschulpraxis als Forschungsfeld methodisch reflektiert zu analysieren, ▪ sind für die Komplexität im pädagogischen Handlungsfeld Unterricht sensibilisiert und können einzelne Aspekte methodisch-begründet beobachten, analysieren und präsentieren, ▪ erproben erste Lösungsansätze bezüglich identifizierter Schlüsselprobleme im Handlungsfeld Unterricht, ▪ sind befähigt, eigene berufsbiographisch relevante Entwicklungsaufgaben zu formulieren und zu verfolgen, ▪ sind in der Lage ihre im Lernprozess erworbenen und zukünftig noch zu erwerbenden Lehrkompetenzen zu reflektieren.
Inhalte	Theoriegeleitete Unterrichtsplanung, reflektierte Erprobung erster Unterrichtskonzeptionen, forschendes Lernen, reflexives Lernen, Erfahrungsaustausch und -auswertung der Praxisphase.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	GWS-K5M.1: Vorbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP GWS-K5M.2: Praxisphase in der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie, 4 LP GWS-K5M.3: Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen und Praxisphase

Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten GWS-K5M.1, GWS-K5M.2 und GWS-K5M.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen eine regelmäßige Teilnahme an allen Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Kosmetologie



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN“ –

FACH PFLEGEWISSENSCHAFT

beschlossen in der

72. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.02.2011
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 152. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 331

Redaktionelle Änderung (Bezeichnung der Lehreinheit)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 196

Änderungen beschlossen in der

89. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 15.11.2013
befürwortet in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013
genehmigt in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 100

BA-Studiengänge Berufliche Bildung
MA-Studiengänge Lehramt für berufsbildende Schulen
Berufliche Fachrichtungen:
Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie und Pflegewissenschaft

Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen

Seminare

Die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten in den Gesundheitswissenschaften, der Kosmetologie und der Pflegewissenschaft benötigt neben der Lektüre im Selbststudium den intensiven Dialog mit den Dozierenden und den Seminarteilnehmer/-innen untereinander. In Verbindung mit dem Berufsziel ist es für die Studierenden essentiell, diskursiv unterschiedliche Fachthemen zu bearbeiten, unterschiedliche Standpunkte und Herangehensweise kennen zu lernen, diese darstellen und kommentieren zu können. Studierende erhalten unmittelbares Feedback und können hierdurch sich selbst im Lernfortschritt besser beurteilen. Die fachdidaktischen Seminare ermöglichen zudem die Erprobung unterschiedlicher Methoden, die Studierende für die spätere Berufsausbildung stärkt und relevante Handlungskompetenzen herausbildet. Der Erwerb der im Seminar angestrebten Kompetenzen ist ohne Dozierende und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Übungen

In den Übungen werden in Versuchen fachwissenschaftliche Inhalte vertieft und ihre Anwendbarkeit auf den späteren Schulunterricht reflektiert. Nur über eine regelmäßige Teilnahme an den Übungen kann sichergestellt werden, dass die unterschiedlichen Versuchsformen erlernt werden und die in den Studiennachweisen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht werden können.

Weitere fachwissenschaftliche Übungen vertiefen den in der Vorlesung vermittelten Stoff an konkreten Beispielen. Die komplexen Sachverhalte werden verdeutlicht zu deren Verständnis ein intensiver Dialog zwischen Dozierenden und Studierenden erforderlich ist. Aufgrund der Anwendungsorientierung komplexer fachwissenschaftlicher Sachverhalte kann das geforderte Fachniveau nicht durch das Selbststudium von Fachbücher erreicht werden. Zudem liegen den denselben Stoff umfassende Lehrbücher zum Selbststudium nicht vor.

Workshop

Workshops werden im fachdidaktischen Unterricht angeboten, um spezifische Methoden zu erlernen, anzuwenden und vertieft zu reflektieren. Den Studierenden wird zudem die Möglichkeit eröffnet, individuelle Rückmeldungen, z. B. durch Videographie, durch Dozierende und andere Studierende zu erhalten.

BACHELOR

Identifizier	GWS-PWS-BM 01
Modultitel	Berufsfeld und Professionalisierung in der Pflege
Englischer Modultitel	Professionalisation within the Vocational Field of Nursing and Nursing Science
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. phil. habil. Hartmut Remmers
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über zentrale Grundbegriffe der Fachdisziplin und können die Entwicklung und Bedeutung des Faches sowie des Berufsfeldes vor dem Hintergrund historischer Rahmenbedingungen und aktueller gesamtgesellschaftlicher Problemstellungen und Herausforderungen einschätzen. Die Auseinandersetzung mit ethischen Grundlagen befähigt sie zur grundlegenden Reflexion des eigenen Verhaltens in Gesellschaft und Berufsfeld sowie zu einer grundlegenden moralischen Urteilsfähigkeit in Bezug auf das berufliche Handeln. Hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens in personenbezogenen Dienstleistungsberufen werden methodisch angebahnt.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Grundbegriffe des pflegewissenschaftlichen Diskurses zu reflektieren, im fachinternen Diskurs sachgerecht anzuwenden, sowie im Kontakt mit Laien zu erläutern, ▪ zentrale Fragestellungen der Pflegewissenschaft und ihre spezifischen Erkenntnisinteressen zu begründen, ▪ die Grundlagen einer Ethik im Berufsfeld Pflege zu reflektieren und Bezüge zum eigenen Handeln sowie zu pflegepraktischen, pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Fragen herzustellen, ▪ den aktuellen Stand von Pflegepraxis und Pflegewissenschaft sowie die eigene Berufsbiographie vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsfeldes sowie der aktuellen Herausforderungen zu diskutieren, ▪ die spezifischen Herausforderungen der Pflegepraxis sowie sich anschließende pflegewissenschaftliche Fragestellungen im Kontext spezifischer Deutungssysteme der Selbstausslegung des Menschen zu interpretieren, ▪ die Bedeutung einer Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen zu explizieren sowie entsprechende Methoden zu beschreiben.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Pflegewissenschaft vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Berufsfeldes und der Verwissenschaftlichung der Pflege, den anthropologischen Grundlagen der Pflege (Körper-Leib-Problematik) sowie den Grundlagen einer Ethik in der Pflege. Ansätze und Methoden der Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	01.1: Einführung in die Pflegewissenschaft (V+S), 3 LP 01.2: Geschichte der Pflege- und pflegenden Berufe (S), 3 LP 01.3: Grundlagen der Ethik in der Pflege (S), 3 LP 01.4: Pädagogisch-anthropologische Grundlagen der Pflege (S), 3 LP 01.5: Grundlagen der Fallarbeit in personenbezogenen Dienstleistungsberufen (S), 3 LP
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	10 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 01.1, 01.2, 01.3, 01.4 <i>und</i> 01.5.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Modulprüfung wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Portfolio (in der Regel im Umfang von 5.000 – 10.000 Worte bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Lerntagebuch (in der Regel im Umfang von 5.000 – 10.000 Worte bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Grundfragen und Grundbegriffe der Pflegewissenschaft, Grundfragen und Grundbegriffe der Ethik, ausgewählte Aspekte der Geschichte der Pflege, anthropologischer Grundfragen (Körper-Leib), Grundbegriffe und Ansätze der Fallarbeit.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Pflegewissenschaft

Identifizier	<i>GWS-PWS-BM 02</i>
Modultitel	Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Pflege
Englischer Modultitel	Philosophy of Science and Theory of Nursing Science
Modulbeauftragte/r	Manuel Zimansky
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der paradigmatischen Grundlegungen wissenschaftlichen Arbeitens und können vor diesem Hintergrund wissenschaftssystematische und wissenschaftstheoretische Überlegungen in Bezug auf die Verortung einzelner Disziplinen sowie sich daraus ergebende theoretische und methodologische Folgerungen anstellen. In diesem Zusammenhang erwerben die Studierenden grundlegende Techniken der Textanalyse sowie der Präsentation komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte. Über die methodische Gestaltung der Modulkomponenten erlangen die Studierenden damit insbesondere Kompetenzen im Bereich der Kommunikations- und Kooperationsformen sowie der Team-, Konflikt- und Argumentationsfähigkeit.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedeutung wissenschaftstheoretischer Reflexionen für die

	<p>Entwicklung und Etablierung einer Pflegewissenschaft (Theorien, Prinzipien, Methoden) sowie für die Professionalisierung des Berufsfeldes Pflege argumentativ zu begründen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Positionen zur wissenschaftstheoretischen Verortung der Pflegewissenschaft darzustellen sowie spezifische Folgerungen (Theorie, Methodologie) für die Entwicklung der Disziplin aufzuzeigen, ▪ das Verhältnis der Pflegewissenschaft zu ihren relevanten Bezugsdisziplinen auf wissenschaftstheoretischer Ebene zu reflektieren, ▪ komplexe wissenschaftliche Sachverhalte zu erschließen, zu bündeln, medial aufzubereiten und unter gegebenen Rahmenbedingungen adressatengerecht zu präsentieren.
Inhalte	Ausgehend von grundlegenden Paradigmen der Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften steht die Auseinandersetzung mit den wissenschaftssystematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Pflegewissenschaft im Mittelpunkt dieses Moduls. In diesem Zusammenhang geht es um eine kritische Analyse des Gegenstandsbereiches der Pflegewissenschaft und um das Verhältnis zu den Bezugswissenschaften.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	02.1: Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Forschungslogik (S), 3 LP 02.2: Grundlagen der Pflegewissenschaft (S), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 02.1 und 02.2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Wissenschaftstheoretische Grundpositionen; Wissenschaftstheoretische Verortung der Pflegewissenschaft; Wissenschaftstheoretische Herausforderungen der Pflegewissenschaft.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft

Identifizier	GWS-PWS-BM 03
Modultitel	Strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung
Englischer Modultitel	Basics of Health Care Delivery
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Birgit Babitsch
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über eine grundlegende Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf Fragen der Gesundheitsversorgung in Deutschland vor dem Hintergrund einer erhöhten Transparenz institutionell und gesellschaftlich lizenzierter Werte und Strategien. In diesem Zusammenhang reflektieren die Studierenden berufliches Handeln in gesundheitsbezogenen Dienstleistungsberufen im Spannungsverhältnis von sozialer Verantwortung und sozialstaatlicher Wirtschaftlichkeit. Sie erkennen die Relevanz von Kooperationsfähigkeit, fachübergreifendem Denken, Schnittstellenmanagement, Strukturierungs-, Planungs- Organisationsfähigkeit, Zeitmanagement, Problemlösungskompetenz und Kreativität als Voraussetzung einer eigenverantwortlichen Handlungskompetenz.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturen und Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialsystems in Deutschland zu beschreiben, einzuschätzen und mit Systemen anderer Länder zu vergleichen, ▪ Akteure und Organisationsformen im Gesundheitssystem Deutschland in ihrer Funktion und ihren Aufgaben einordnen und bewerten zu können ▪ fachrichtungsbezogene Fragestellungen der Gesundheitsökonomie und damit verbundene Interessen in verschiedenen Kontexten (z. B. der stationären und ambulanten Versorgung) zu skizzieren und disziplinäre Problemstellungen abzuleiten, ▪ Lösungsentwürfe zu gesundheitspolitischen und organisationsbezogenen Fragestellungen und Problemen der Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung rechtlicher und struktureller Rahmenbedingungen zu referieren und zu begründen.
Inhalte	Strukturelle und ökonomische Zusammenhänge im Gesundheitswesen; Finanzierungs- und Leistungsstrukturen; Besonderheiten des Gesundheitsmarktes; Steuerungsinstrumente und -probleme; Recht im Gesundheitswesen; Pflegeversicherungsrecht; Organisationstheorien; Entscheidungsprozesse; Personalentwicklung; Projektmanagement; Qualitätsmanagement; Qualitätssicherung; Grundstrukturen des Gesundheitssystems in Deutschland; Akteure und Organisationen des Gesundheitssystems.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	03.1: Recht im Gesundheitswesen (V), 1 LP 03.2: Organisationsmanagement (V), 2 LP 03.3: Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement (S), 3 LP 03.4: Gesundheits- und Sozialpolitik (S), 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	7 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (2. und 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an den Modulkomponenten 03.3 und 03.4 voraus.

Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Je eine Teilprüfung in 03.1 bis 03.4 wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 2.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.000 und höchstens 1500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 20-30 Minuten) ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-40 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Strukturen des Gesundheitswesens, Recht im Gesundheitswesen (insbes. SGB V, XI), Institutionen und Organisationen der Gesundheitspolitik, Steuerungsinstrumente der Gesundheitspolitik und Gesundheitsversorgung, Grundlagen der Gesundheitsökonomie und des Organisationsmanagements, Qualitätssicherung.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften: GWS-G5.2, GWS-G5.3, GWS-G5.5 und GWS-G6.2

Identifizier	<i>GWS-PWS-BM 04</i>
Modultitel	Grundlagen der Anatomie und Physiologie
Englischer Modultitel	Anatomy and Physiology
Modulbeauftragte/r	apl. Prof. Dr. Nanna Schürer/ Dr. Meike Strunk
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i></p> <p>Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Organsysteme des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung physiologischer Aspekte. Die Studierenden sollen anhand der Vorlesungen eine vertiefte Vorstellung von der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers erlangen und dabei eine Grundlage für die eigenständige Bearbeitung entsprechender Themengebiete erwerben. Letztendlich sollen die Organsysteme nicht nur einzeln, sondern als Teil des menschlichen Körpers erfasst werden.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Organsysteme des menschlichen Körpers unter besonderer Berücksichtigung physiologischer Aspekte zu beschreiben, ▪ Struktur und Funktionszusammenhänge im menschlichen Körper zu erklären, ▪ die relevanten Themengebiete eigenständig zu bearbeiten.
Inhalte	<p><i>Anatomie und Physiologie I:</i></p> <p>Herz (Erregungsprozesse im/am Herzen, Erregungsphysiologie, Mechanik der Herzaktion, Energetik der Herzaktion, Steuerung der Herzleistung), Kreislaufsystem (Gesetzmäßigkeiten der Strömung im Gefäßsystem, Funktionen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, Funktionen der terminalen Strombahn, Organdurchblutung und Durchblutungsregulation, Blutdruckregulation), Respiratorisches System</p>

	<p>(Ventilation, Atemmechanik, Alveolärer Gasaustausch, Lungenperfusion und Arterialisierung des Blutes, Gastransport im Blut, Zentrale Rhythmogenese, Regulation der Atmung, Höhenphysiologie) Sexualfunktionen und Schwangerschaft (Kohabitation, Konzeption, Imprägnation, Syngamie, Nidation, Plazentation, fetale Entwicklung).</p> <p><i>Anatomie und Physiologie II:</i> Gastrointestinaltrakt (Mikroskopischer Aufbau von Mundhöhle, Oesophagus, Magen, Intestinum, Pankreas, Leber, endokrine und exokrine gastrointestinale Hormone, Kohlenhydrat-, Fett- und Proteinverdauung, Resorption der Nährstoffe, Steuerung der Sekretion gastrointestinaler Enzyme), Niere und ableitende Harnwege (Mikroskopischer Aufbau der Glomeruli und Tubulusapparat, Glomeruläre Filtrationsrate, Gegenstromsystem, Renin-Angiotensin-Aldosteron-M., Renale endokrine Funktion, Säure-Basen-Haushalt), Hormonales System (Hormonale Regelkreise, Wirkungsweisen hydrophiler und lipophiler Hormone, Hypophyse, Hypothalamus, Epiphyse, Glandula suprarenalis, Schild- und Nebenschilddrüse), Immunsystem (Spezifische und unspezifische Abwehr, TH1-TH2-Zellen, Immunologische Funktion an Beispielen der Anergie, Allergie, Autoimmunkrankheiten).</p> <p><i>Anatomie und Physiologie III:</i> Nervensystem (Allgemeine Neurophysiologie, Ruhe- und Aktionspotential, Erregungsleitung und -übertragung, Anatomie des Hirns, Hirnnerven (I-XII), Blut-Hirn-Schranke, Physiologie der Gliazellen, Rückenmark, vegetatives und motorisches Nervensystem), Sinnesorgane (Mikroskopische Anatomie des Mittel- und Innenohrs, Knöchernes Labyrinth, auditorisches und vestibuläres System, Gustatorisches System, Artikulation und Phonation, Olfaktorisches System, Visuelles System, Optik, Signalübertragung, Zentrale Sehbahn), Haut (Mikroskopische Anatomie, epidermale Barrierefunktion, somatoviscerale Sensibilität, Oberflächen- und Tiefensensibilität), Skelett- und Muskelapparat.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	04.1: Anatomie und Physiologie I (Wahlpflicht) (V), 3 LP <i>oder</i> 04.2: Anatomie und Physiologie II (Wahlpflicht) (V), 3 LP <i>oder</i> 04.3: Anatomie und Physiologie III (Wahlpflicht) (V), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. bis 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Wahlpflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Teilprüfungen in den Modulkomponenten wählbar aus 04.1 <i>oder</i> 04.2 <i>oder</i> 04.3 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten). Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend den Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften GWS-G2.1, GWS-G2.2 und GWS-G2.3

Identifizier	GWS-PWS-BM 05
Modultitel	Grundlagen der Gesundheit
Englischer Modultitel	Principles of Health
Modulbeauftragte/r	Studiendekan/in
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i></p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse in Bezug auf medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modelle der Gesundheits- und Krankheitserklärung sowie entsprechender pharmakologischer Interventionen und sind in der Lage diese exemplarisch zu erörtern. Die Studierenden erwerben ferner Kenntnisse über Interaktionsmechanismen zwischen Arzneimitteln und dem menschlichen Körper, über Grundlagen der Arzneimitteltherapie und über ausgewählte häufige Krankheitsbilder und ihre medikamentöse (und nicht-medikamentöse) Therapie. Die Studierenden sind in der Lage vor dem Hintergrund pathophysiologischer Kenntnisse relevante Aspekte der Arzneimitteltherapie aus verschiedenen Perspektiven kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus sind die Studierenden vor dem Hintergrund interdisziplinärer Grundlagenkenntnisse befähigt, beratende und intervenierende Tätigkeiten im Kontext hygienerelevanter Problemstellungen im Berufsfeld vorzubereiten.</p> <p>Anhand ausgewählter, aus Public Health und medizinischer Perspektive relevanter Krankheitsbilder erlernen die Studierenden grundlegende Kenntnisse zu pathologischen Prozessen (Ätiologie) und zur Progression dieser Erkrankungen sowie zu Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik und therapeutischen Interventionen.</p> <p>In diesem Modul wird ein besonderes Augenmerk auf geschlechtsspezifische Unterschiede gelegt und eine Lebenslaufperspektive eingenommen. Dies wird sowohl aus der Perspektive der Forschung als auch aus der Perspektive der Versorgungspraxis thematisiert.</p> <p>Nach Abschluss des Moduls sind den Studierenden die wesentlichen Determinanten der Gesundheit bekannt und sie sind in der Lage diese in ein Mikro-Meso-Makro-Modell einzuordnen und Versorgungsbedarfe abzuleiten.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das medizinisch-naturwissenschaftlich begründete Modell der Gesundheits- und Krankheitserklärung anhand ausgesuchter Beispiele zu erläutern und pflegerelevante Aspekte herauszuarbeiten, ▪ die relevanten Determinanten der Gesundheit zu benennen und in Bezug zur Gesundheit des Einzelnen wie auch der Bevölkerung zu setzen, ▪ mit Formen selbstgesteuerten Lernens vertiefende Studien zu relevanten Fragestellungen anzustellen, ▪ grundlegende hygienische Prinzipien der Lebensführung und insbesondere der Gesundheitsversorgung zu berücksichtigen.
Inhalte	Pathophysiologie ausgesuchter Krankheitsbilder; Grundbegriffe der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik; Grundlagen der Arzneimitteltherapie; Grundlagen der Hygiene; Zentrale Begriffe der

	klinischen Medizin; Diagnostik, Therapie und Versorgungspraxis ausgewählter Erkrankungen; Evidenz-Basierung; Leitlinien; Trends; Determinanten der Gesundheit; Theorien und Modelle; Ansatzpunkte für Interventionen; Mikro-Meso-Makro-Modell.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	05.1a: Krankheitslehre I (Wahlpflichtbereich I) (V), 2 LP <i>oder</i> 05.1b: Krankheitslehre II (Wahlpflichtbereich I) (V), 2 LP 05.2a: Hygiene (Wahlpflichtbereich II) (V), 2 LP <i>oder</i> 05.2b: Allgemeine Pharmakologie (Wahlpflichtbereich II) (V), 2 LP 05.3: Determinanten der Gesundheit (S), 3 LP
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (2. und 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Zu belegen sind je 1 Veranstaltung aus Wahlpflichtbereich I bzw. Wahlpflichtbereich II.
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der Modulkomponente 05.01a <i>oder</i> 05.01b und in der Modulkomponente 05.2a <i>oder</i> 05.2b.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Teilprüfung in 05.01 <i>oder</i> 05.02 <i>und</i> in 05.03 wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften GWS-G3.1, GWS-G3.2, GWS-G3.4 und GWS-G4.2

Identifizier	<i>PWS-BM 06</i>
Modultitel	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens
Englischer Modultitel	Principles of Teaching and Learning
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn
Qualifikationsziele	<i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Neben einer fachlich-inhaltlichen Darstellungs- und Reflexions-fähigkeit in Bezug auf eine allgemein- und pflegedidaktische Begriffs- und Theoriebildung verfügen die Studierenden über grundlegende Fähigkeiten

	<p>in Bezug auf einen lebenslangen, selbstgesteuerten Lernprozess durch die systematische Reflexion und Entfaltung von fachspezifischen Lernpotentialen sowie ihrer biografisch erworbenen individuellen Lernmuster.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Absolventen/-innen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Grundbegriffe der Fachdidaktik zu reflektieren und im fachinternen Diskurs sachgerecht anzuwenden, sowie im Kontakt mit Laien argumentativ zu begründen, ▪ zentrale Fragestellungen und Problemlagen der beruflichen Fachdidaktiken der Gesundheitsfachberufe zu skizzieren, ▪ Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Pflegedidaktik sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren, ▪ eigenes biographisches Lernen zu analysieren und reflektieren, ▪ zur Reflexion theoretischer und empirischer Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung, ▪ sich in neue Entwicklungen der Pflegedidaktik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
Inhalte	Grundbegriffe, Aufgaben der beruflichen Didaktiken der Gesundheitsfachberufe, Strukturen der beruflichen Bildung der Gesundheitsfachberufe in Deutschland im Vergleich mit europäischen Ausbildungsstrukturen, Modelle und Theorien der jeweiligen beruflichen Didaktiken, Selbstreflexion domänenspezifischen Lernens, Lernberatungsansätze, Theorien und Methoden der prozessbegleitenden Lernberatung, konstruktivistische Lernprinzipien, Lernreflexion.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	06.1: Einführung in die theoretischen Grundlagen der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (V), 2 LP 06.2: Theoretische Grundlagen der Pflegedidaktik (S), 4 LP 06.3: Grundlagen prozessbegleitender Lernberatung (S), 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 06.01, 06.02 und 06.03.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 60 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung (wie z. B. Portfolio). <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-G9.1 und GWS-G9.3 Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Kosmetologie: GWS-K8.1 und GWS-K8.3

Identifizier	GWS-PWS-BM 07
Modultitel	Grundlagen der Gesundheitspädagogik
Englischer Modultitel	Health education
Modulbeauftragter	NN
Qualifikationsziele	<p>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen Legitimieren, planen, durchführen, evaluieren und reflektieren von gesundheitspädagogischen Interventionen <i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> Legitimieren: Die Studierenden können die Durchführung von gesundheitspädagogischen Interventionen in unterschiedlichen Settings (z. B. Schule, Betrieb, Unfallversicherung) auf der Basis administrativer Regelungen sowie epidemiologischer Kenntnisse und programmatischer Orientierungen legitimieren. Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitspädagogischen Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen/ Interessen zu unterscheiden. Planung/Konzeption von Programmen: Die Studierenden sind in der Lage, potenzielle Teilnehmer/-innen in die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln. Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen (z. B. im Rahmen Unterricht, Schulprojekten oder Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen.</p>
Inhalte	<p>Grundlagen der Gesundheitspädagogik Theorien, Konzepte und Methoden der Gesundheitspädagogik; Gesundheitskommunikation; rechtliche und administrative Grundlagen sowie Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne; salutogene und pathogene Risikofaktoren und mögliche Ansatzpunkt gesundheitspädagogischer Schulungen; Patientenschulung; Kampagnen; ausgewählte Unterrichtskonzepte und -beispiele (Lernfeldansatz); Medien. Anwendungsübungen Gesundheitspädagogik Vertiefung der im Seminar behandelten Themen; Recherche, Beschaffung und Analyse von gesundheitspädagogischer Materialien und Medien.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	07.1: Grundlagen der Gesundheitspädagogik (S), 2 LP 07.2: Anwendungsübungen Gesundheitspädagogik (Übung) 1 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS

Dauer des Moduls	1 Semester (4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 07.2. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen und Prüfungsleistungen eine regelmäßige Teilnahme an beiden Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Modulprüfung wahlweise als: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 2.000 und höchstens 3.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Studienprojekt. Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Gesundheitswissenschaften: GWS-G7.1 und GWS-G7.2

Identifizier	<i>GWS-PWS-BM 08</i>
Modultitel	Grundlagen der empirischen Sozialforschung und Statistik
Englischer Modultitel	Basics in Social Research Methods and Statistics
Modulbeauftragte/r	Manuel Zimansky
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung. Sie sind in der Lage, dem Ziel, soziale Wirklichkeit zu beschreiben, näher zu kommen und Hypothesen und Theorien zu entwickeln und zu überprüfen. Die Studierenden verstehen die Grundlagen der statistischen Datenanalyse im Rahmen des Forschungsprozesses und können die erworbenen Kenntnisse selbstständig anwenden.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Grundbegriffe der empirischen Sozialforschung zu erläutern und sachgerecht zu verwenden, ▪ den Forschungsprozess im Bereich der quantitativen und qualitativen Forschung zu rekonstruieren, ▪ die Grundlagen der deskriptiven und schließenden Statistik widerzugeben,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Berechnungsweisen und Funktionen statistischer Daten zu erläutern, ▪ die statistischen Modelle und ihren Stellenwert im Rahmen des Forschungsprozesses zu erläutern, ▪ Statistikprogramme praktisch anzuwenden.
Inhalte	<p><i>Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:</i> Entwicklung und wissenschaftliche Grundlagen der empirischen Sozialforschung, Forschungsprozess, Operationalisierung und Messung in den Sozialwissenschaften, Methoden zur Erhebung von Daten (Befragung, Inhaltsanalyse, Beobachtung), Verfahren zur Auswahl von Untersuchungseinheiten (Stichprobenziehung), Forschungsethik, Vergleich von Verfahren und Ausblick auf die Datenanalyse.</p> <p><i>Einführung in die Statistik:</i> Deskriptive Statistik (Mittelwerte, Streuung, etc.); analytische Statistik: Grundlagen, wie Normalverteilung, und bivariate und multivariate Verfahren; schließende Statistik: Grundlagen und Signifikanztest; Anwendung der Statistik in der Pflegewissenschaft.</p> <p><i>Vertiefung zur Statistik:</i> Vertiefung der Inhalte der Vorlesung anhand von konkreten Studienbeispielen und eigener Anwendung.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	08.1: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V), 2 LP 08.2: Einführung in die Statistik (V), 1 LP 08.3: Vertiefung zur Statistik (S), 2 LP
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (3. und 4. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der Modulkomponente 08.1.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 15 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 1.250 und höchstens 2.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Multiple-Choice-Klausur (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--

Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften GWS-G10.2 und GWS-G10.3

Identifizier	<i>PWS-BM 09</i>
Modultitel	Psychologische und soziologische Grundlagen
Englischer Modultitel	Psychology and Sociology in Nursing Science
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden erkennen die bezugswissenschaftliche Bedeutung psychologischer und soziologischer Methoden und Erkenntnisse für die Pflegewissenschaft. Sie sind befähigt, soziologische und psychologische Erklärungsansätze in Analyse und Reflexion des pflegerischen Handelns zu berücksichtigen und kritisch zu reflektieren.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende soziologische und psychologische Begriffe, Konzepte und Theorien zu erläutern und in ihrer Bedeutung für das pflegerische Handeln zu diskutieren, ▪ empirische Erkenntnisse aus Psychologie und Soziologie in ihrer Relevanz für die berufliche Pflege und die Pflegewissenschaft exemplarisch zu diskutieren, ▪ soziologische und psychologische Erklärungsansätze im Kontext pflegewissenschaftlicher sowie pflegepädagogischer Problemstellungen zu diskutieren, ▪ das Erklärungspotential verschiedener paradigmatischer Zugänge in Soziologie und Psychologie für pflegerelevante Fragestellungen zu erläutern, ▪ mögliche Krisen im Lebenslauf zu reflektieren und pflegerelevante sowie edukative Problemlösestrategien zu entwickeln.
Inhalte	Einführung in grundlegende Theorien und Modelle der Soziologie (z. B. Strukturtheorie nach Giddens, Feldtheorie nach Bourdieu, Figurationstheorie nach Elias), demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, pflegerelevante Problemstellungen spezieller Soziologien (z. B. Alter und Altern aus Sicht der Alterssoziologie, Pflege im Kontext des Altersstrukturwandels, Differenzierung des Pflegefeldes), Einführung in grundlegende Theorien und Modelle der Psychologie (z. B. Persönlichkeits-, Differenzielle, Sozial- und Entwicklungspsychologie), pflegerelevante Problemstellungen der angewandten Psychologie (z. B. Merkmale und psychologische Konzepte der Lebensspanne, Jugendgewalt, Psychologie des Alterns, Mobbing, Burn Out-Syndrom), Einblicke in pädagogische Psychologie und Soziologie.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	09.1: Soziologie der Pflege (S), 3 LP 09.2: Psychologie der Lebensspanne (S), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 09.1 und 09.2.

Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Psychologische sowie soziologische Aspekte der Pflege
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft

Identifizier	<i>PWS-BM 10</i>
Modultitel	Pflegepädagogische Konzepte und Handlungsfelder
Englischer Modultitel	Reflective Nursing Education
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i></p> <p>Die Studierenden sind befähigt, differente pflegepädagogische Handlungssituationen theoriegeleitet zu deuten und in ihren interdisziplinären Bezügen darzulegen. Ferner werden Fähigkeiten zur gezielten Informationsgewinnung und teilnehmerorientierten Aufbereitung pflegepädagogischer Lehr-/Lernsettings ausgebaut sowie analytische und konzeptionelle Fähigkeiten angebahnt. Darüber hinaus erlangen die Studierenden erweiterte Medienfertigkeiten sowie Kritikfähigkeit. Die vielf gestaltigen Arbeitsformen bei fortlaufender Reflexion der Selbstbezüglichkeit pflegedidaktischer Seminare tragen zur Offenheit für ungewohnte Lehr-/Lernmethoden bei und fördern kreatives gestaltendes Handeln. Die Orientierung auf professionelles pflegepädagogisches Handeln wird auch hinsichtlich der Erweiterung von Beratungskompetenzen angebahnt.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verschiedene Ansätze der Beratung, Anleitung und Information innerhalb pädagogischer Handlungsfelder aufzuzeigen und hinsichtlich Ihrer Anwendung zu reflektieren, ▪ einschlägige Curricula der Pflegebildung vor dem Hintergrund pflegedidaktischer, pflegewissenschaftlicher und berufspädagogischer Erkenntnisse kriteriengeleitet zu analysieren, ▪ fachbezogene Umsetzungskonzepte des Lernfeldansatzes im Kontext pflegedidaktischer und pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu analysieren und zu bewerten, ▪ die Transformation von Handlungssituationen in Lernsituationen im pflegedidaktischen Theorierahmen exemplarisch zu erproben und zu problematisieren, ▪ die für Planungshandeln in außerschulischen Praxisfeldern relevanten Bezugsgrößen zu benennen und entsprechende Konzeptionen kritisch

	<p>zu reflektieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ pflegedidaktische Empirie zum fachbezogenen Lernen und Lehren darzulegen, ▪ spezifische Konzeptionen zum fachbezogenen unterrichtlichen Handeln darzulegen und zu erproben sowie im Kontext pflegedidaktischer Erkenntnisse zu evaluieren, ▪ Spezifika verschiedener Lernorte der beruflichen Bildung im Berufsfeld Pflege und die Bedeutung der Lernortdifferenzierung für das Handlungsfeld Unterricht aufzuzeigen.
Inhalte	Pflegepädagogische Ansätze der Information, Beratung und Anleitung, Verfahren und Methoden der beruflichen Bildung in Gesundheitsfachberufen, Curriculumentwicklung, Rahmenlehrpläne, Lernfeldkonzept, Lernortkooperation, spezifische Konzepte des Problemorientierten Lernens, Erfahrungsorientierten Lernens, empirische und theoretische Erkenntnisse der Pflegedidaktik und relevanter Bezugswissenschaften.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>10.1: Information, Beratung und Anleitung in pflegepädagogischen Handlungsfeldern (S), 3 LP</p> <p>10.2: Curriculare Arbeit in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern (S), 3 LP</p> <p>10.3: Pflegepädagogisches Handeln in differenten Lehr- Lernsettings (S), 4 LP</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (4. und 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 10.1, 10.2. und 10.3.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Curriculumentwicklung in der Pflege, der Lernfeldansatz in der Pflegebildung, Theorien, Modelle und Konzepte der beruflichen Bildung in der Pflegebildung, Lernortkooperation, verschiedene päd. Beratungsansätze, empirische pflegedidaktische Befunde.
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft

Identifizier	GWS-PWS-BM 11
Modultitel	Diagnostik – Intervention – Evaluation in der Pflege
Englischer Modultitel	Diagnosis – Intervention – Evaluation of Care
Modulbeauftragte/r	Manuel Zimansky
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse über nationale und internationale Entwicklungen der Systematisierung und Klassifikation professionellen Handelns (z. B. Nursing Diagnoses, Nursing Interventions, Nursing Outcomes) und der methodisch-problemlösenden Anwendung auf der Mikroebene (hier die klinische Anwendung im Rahmen des Pflegeprozesses). Sie sind in der Lage, die Bedeutung von Klassifikationssystemen in personenbezogenen Dienstleistungsberufen des Gesundheitswesens für ein Schnittstellenmanagement zur Mesoebene (pflegemanagerielle Anwendung auf der Organisationsebene) und zur Makroebene (gesundheitspolitische und sozialstaatliche Anwendung) aufzuzeigen, kennen Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen dieser Ansätze und sind befähigt diese, sowie vorliegende alternative Ansätze kritisch zu diskutieren.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Grundlagen des Pflegeprozesses hinsichtlich Pflegediagnose, Intervention, Evaluation zu beschreiben, ▪ die theoretischen Grundlagen des Pflegeprozesses als methodisch-problemlösendes Instrument darzulegen und kritisch zu diskutieren, ▪ Anlässe, Ziele und Voraussetzungen für die Entwicklung von Klassifikationssystemen in der Pflege zu erörtern, ▪ die Entwicklung von Klassifikationssystemen in der Pflege im Kontext der Etablierung neuer Technologien zu diskutieren, ▪ die Rückwirkungen standardisierter Klassifikationssysteme auf das pflegeberufliche Handeln kritisch zu diskutieren, ▪ Instrumente zur Steuerung von interprofessionellen Versorgungsprozessen zu beurteilen, ▪ ausgewählte Assessmentinstrumente zu analysieren und zu bewerten, ▪ ausgewählte Pflegemaßnahmen und spezifische Pflegekonzepte in verschiedenen Handlungsfeldern zu analysieren und zu bewerten, ▪ Evaluationsdesigns zu konzipieren.
Inhalte	Theoretische Grundlagen des Pflegeprozesses (Systemtheorie, Kybernetik), Pflegediagnosen, Assessments in der Pflege, prophylaktische Pflegemaßnahmen, spezifische Pflegekonzepte, Steuerungsmodelle interprofessioneller Versorgungsprozesse, Evaluationsdesigns, Pflegeevaluationen im Kontext der Pflege Theoriebildung, Evidenzbasierte Pflegepraxis.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	11.1: Diagnostische Verfahren in der Pflege (S), 3 LP 11.2: Interventionsverfahren in der Pflege (S), 3 LP 11.3: Evaluationsverfahren in der Pflege (S), 3 LP
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (5. und 6. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 11.1, 11.2 und 11.3.

Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationsziele und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft

Identifizier	<i>GWS-PWS-BM 12</i>
Modultitel	Grundlagen der Pflegeforschung
Englischer Modultitel	Nursing Research
Modulbeauftragte/r	Manuel Zimansky
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i></p> <p>Die Studierenden verfügen über analytische Kompetenz durch kritische und systematische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Methoden in der Pflegeforschung. Sie sind befähigt, eine für die Pflegeforschung relevante Fragestellung zu entwickeln, ein qualitatives oder quantitatives Forschungsdesign zu entwerfen und dieses umzusetzen. Die Studierenden verfügen über grundlegende und exemplarisch vertiefte Problemlösungskompetenzen im Rahmen des Forschungsprozesses. In diesem Zusammenhang erlangen sie neben Strategien der systematischen Informationsgewinnung und -verarbeitung, Planungs- und Problemlösungsfertigkeiten, Medienfertigkeiten, Prozess- und Projektfertigkeiten, konkrete forschungsmethodische Fertigkeiten sowie Fertigkeiten in Bezug auf die Aufbereitung relevanter Informationen etwa in Beratungskontexten.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stand, Entwicklung und Herausforderungen der Pflegeforschung in Deutschland aufzuzeigen, ▪ eine Forschungsfrage zu entwickeln und in ein Forschungsdesign zu übersetzen, ▪ die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines Forschungsprozesses im Berufsfeld Pflege zu begleiten, ▪ Ergebnisse der Pflegeforschung kritisch zu bewerten und für klinische und pädagogische Kontexte aufzubereiten.
Inhalte	<p><i>Quantitative Methoden:</i></p> <p>Fragestellungen und Arten von Hypothesen, der Forschungsprozess in quantitativen Pflegeforschungsansätzen, Überblick über standardisierte Datenanalyseverfahren und Datenarten, Ergebnisdarstellung quantitativer Forschung, Triangulation.</p>

	<p><i>Qualitative Methoden:</i> Stand der Pflegeforschung, der Forschungsprozess in qualitativen Pflegeforschungsansätzen, Fragestellungen, Methodologie qualitativer Sozialforschung, Erhebungsmethoden, Auswertungsmethoden, Generalisierbarkeit von Interpretationen, Gütekriterien, Forschungsethik, Ergebnisdarstellung qualitativer Forschung.</p> <p><i>Journal Club: Kritische Bewertung von Studien:</i> Anhand einer Auswahl von Studien (deutsch und englisch-sprachig) wird eine detaillierte Bewertung im Seminar mittels eines zu entwickelnden Kriterienkatalogs durchgeführt. Die Bewertung schließt alle Phasen des Forschungsprozesses sowie die statistischen Methoden ein.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	12.1: Quantitative Methoden (S), 3 LP 12.2: Qualitative Methoden (S), 3 LP 12.3: Journal Club: Kritische Bewertung von Studien (S), 2 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	5 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (4. und 5. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 12.1, 12.2 und 12.3.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> • Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> • Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> • Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> • Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> • gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend der Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> – Gesundheitswissenschaften GWS-G10.7

Identifizier	PWS-BM 13
Modultitel	Lernwerkstatt
Englischer Modultitel	Workshop for Self-Directed Learning
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. phil. habil. Hartmut Remmers

Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Studierende erhalten die Gelegenheit, ihren Stand erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten kritisch zu bilanzieren und auf dieser Grundlage mit Unterstützung des Veranstaltungsleiters Strategien für eine zielgerichtete Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten (insbesondere mit Blick auf den ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und damit verbundene Anforderungen) zu entwickeln und reflektiert umzusetzen.</p> <p><i>Fachspezifische Qualifikationsziele</i> Die Absolventen/-innen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eigene Lernanlässe und Lernbedarfe am Ende des Bachelor-Studiums zu erkennen und sich mit ihnen kritisch auseinander zu setzen, ▪ verschiedene theoretische und empirisch-analytische Ansätze in Handlungsfeldern der Pflegepädagogik und Pflegeforschung zu umreißen und hinsichtlich Ihrer Reichweite zu reflektieren, ▪ zu einem ausgewählten Themenbereich pflegedidaktische und pflegewissenschaftliche Wissensbestände hinsichtlich theoretischer sowie empirisch-methodischer Gütekriterien zu bewerten, ▪ auf der Grundlage eines aktuell gültigen Forschungsstandes zukunftsorientierte Fragestellungen zu entwickeln und methodisch (auch innovativ) zu operationalisieren, ▪ zentrale Ergebnisse einer Studienaufgabe sachgerecht, strukturiert und sprachlich fehlerfrei in schriftlicher oder mündlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.
Inhalte	Erstellung von Forschungsfragen, Erhebung und Bewertung eines Forschungsstandes, Textarbeit, Gliederung einer Forschungsarbeit, Forschungsmethoden, Textinterpretation.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	13.1: Schreibwerkstatt, Forschungswerkstatt, Interpretationswerkstatt (S), 2 LP
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (6. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft
Identifizier	<i>PWS-FAP</i>
Modultitel	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum
Englischer Modultitel	Practical within Institutions of Nursing Science
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn

Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten Einblicke in für das Studienziel relevante außerschulische Handlungsfelder der Pflege, Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion und erlangen eine Vorstellung über das entsprechende fachliche Anforderungsprofil des professionellen Handelns in diesen Bereichen.
Inhalte	Hospitation und projektbezogene Tätigkeiten in Institutionen der Pflegewissenschaft sowie weiter gefassten außerschulisch- beratenden Handlungsfeldern der Pflege.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Fachbezogenes außerschulisches Praktikum (10 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	5- 6 Wochen (210 h)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Schriftliche Bescheinigung des Praktikumseinsatzes <i>und</i> Praktikumsbericht im Umfang von ca. 2600 Wörtern gemäß § 3 „Fachspezifischer Teil Pflegewissenschaft der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> “.
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Bachelorstudiengang <i>Berufliche Bildung</i> - Pflegewissenschaft

MASTER

Identifizier	<i>GWS-PWS-MA 01</i>
Modultitel	Pflegerische Langzeitversorgung
Englischer Modultitel	Long Term Care
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. phil. habil. Hartmut Remmers
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben ein kritisches Problembewusstsein sowie methodisch-problemlösende Arbeitstechniken in Bezug auf die Herausforderungen der pflegerischen Langzeitversorgung, ▪ erlangen ein vertieftes Verständnis (einschließlich problemlösender Strategien) zur Gestaltung von Schnittstellen im Gesundheitswesen, ▪ besitzen vertiefte Kenntnisse über fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge im Kontext der pflegerischen Langzeitversorgung, ▪ kennen Ansätze und Konzepte der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation, ▪ besitzen grundlegende theoretische Kenntnisse über den Umgang mit Gesundheit sowie über die Verarbeitung und Bewältigung von Krankheit, Altern und Behinderung im Kontext pflegerischer Langzeitversorgung und können sich damit kritisch auseinandersetzen. <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen sozialdemographische und epidemiologische Entwicklungstendenzen im Kontext der pflegerischen Langzeitversorgung und damit zusammenhängende Problemstellungen, ▪ verstehen aktuelle epidemiologische und sozialdemographische Entwicklungen als interdisziplinäre Herausforderung der

	<p>Gesundheitsversorgung,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über ein strukturiertes Fachwissen in Bezug auf aktuelle grundlegende Fragestellungen, Begriffe, Modelle und Theorien der pflegerischen Langzeitversorgung, ▪ sind befähigt, die spezifischen Herausforderungen des pflegerischen Handelns im Kontext der Langzeitversorgung unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie spezifischer kontextueller Bedingungen des Einzelfalls aufzubereiten, ▪ können konkret umrissene, weiterführende Fragestellungen der pflegerischen Langzeitversorgung aus pflegewissenschaftlicher Perspektive entwickeln und Lösungsansätze unter Berücksichtigung zentraler Bezugswissenschaften aufzeigen, ▪ sind befähigt, Konzepte und Methoden der Onkologie- und Palliativversorgung kritisch zu diskutieren.
Inhalte	<p><i>Theorien und Modelle der Pflege chronisch kranker und älterer Menschen:</i> Epidemiologische Aspekte, spezifische Merkmale chronischer Erkrankungen, Bewältigungs- und Anpassungsmechanismen, Rehabilitationskonzepte, soziale Folgen chronischer Erkrankung, Versorgungsintegration und -kontinuität, Institutionelle Vernetzung und Überleitung, Theorien und Modelle der Pflege chronisch kranker Menschen, Interaktion und Kommunikation mit Angehörigen und informellen Helfern, Altersbilder im Wandel, Herausforderungen der (Selbst)Versorgung im Alter, Informelle und formelle Unterstützungssysteme, Spezifische Bedingungen der stationären Langzeitversorgung, Pflegerische Konzepte und Strategien im Umgang mit Demenz, Beeinträchtigungen kommunikativer Fähigkeiten sowie weiterer funktionaler und psychosozialer Alterseinbußen, Klienten-Experten-Interaktion und Compliance, Theorien und Methoden der Gerontagogik, Biographische Ansätze der Pflegewissenschaft, Ansätze der Fallarbeit in der Pflege.</p> <p><i>Konzepte der Onkologie- und Palliativpflege:</i> Grundlagen und Herausforderungen der Onkologie- und Palliativversorgung in Deutschland, somatische, psychische und soziale Phänomene, Familienzentrierte Pflege in der Onkologie- und Palliativversorgung, ethische Problemstellungen, spezifische Qualifikationsanforderungen in der Onkologie- und Palliativpflege.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>01.1: Theorien und Modelle der Pflege chronisch kranker und älterer Menschen (S), 3 LP 01.2: Konzepte der Onkologie- und Palliativpflege (S), 3 LP</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (1. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 01.1 und 01.2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten)

	<p>bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Pflegewissenschaft

Identifizier	GWS-PWS-MA 02
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Project Studies
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. phil. habil. Hartmut Remmers
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Studierende werden anhand exemplarischer pflegewissenschaftlicher und/oder pflegedidaktischer Problemstellungen in die Lage versetzt, bisher erworbene wissenschaftlich-methodische Problemlösungsmethoden (Lern- und Arbeitstechniken) zu vertiefen und zu erweitern. Organisatorisch üben sie sich dabei zugleich im Planungs- und Projektmanagement und werden zu eigenständiger Forschungstätigkeit (in kleinerem Umfang) befähigt.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erweiterte analytisch-konzeptionelle Fähigkeiten, ▪ ein vertieftes Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, ▪ kritisches Problembewusstsein und Fähigkeiten der Zusammenführung disziplinär verstreuter wissenschaftlicher Kenntnisse, ▪ Team-, Konflikt- und Moderationsfähigkeiten sowie Kompetenzen im Bereich der Kommunikations- und Kooperationsformen, ▪ Kompetenzen des eigenverantwortlichen Arbeitens und Handelns, ▪ Kompetenzen der Präsentation und Diskussion eigener Forschungsergebnisse.
Inhalte	Die Projektinhalte ergeben sich in der Regel im (lockeren) Zusammenhang mit laufenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Fachgebietes. Dabei sind Vertiefungsmöglichkeiten der im Masterprogramm vorgesehenen Studieninhalte möglich.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	02.1: Projektseminar Teil I (PS), 3 LP 02.2: Projektseminar Teil II (PS), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (2. und 3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltung
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 02.1 und 02.2.

Art der studienbegleitenden Prüfung	Dokumentation des Projektprozesses durch Projektbericht (ca. 5.000 – 10.000 Worte, bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) und Präsentation der Ergebnisse.
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflegewissenschaft</i>

Identifizier	GWS-PWS-MA 03
Modultitel	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe
Englischer Modultitel	Professionalisation of Health Professions
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. phil. habil. Hartmut Remmers
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erwerben Kenntnisse über historisch variable Bedingungen beruflicher Sozialisation und beruflichen Lern- und Bildungsprozessen, ▪ erlangen ein Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge im Kontext der Gesundheitsversorgung, ▪ erwerben ein kritisches Bewusstsein hinsichtlich des ethisch-normativen Selbstverständnisses von Gesundheitsprofessionen und daraus abzuleitender moralischen Urteilsfähigkeiten als Basis elaborierten beruflichen Handelns in klinischen und schulischen Kontexten, ▪ verfügen über Kenntnisse hinsichtlich professioneller Standardanforderungen an Methoden der Problemlösung (auf sozialer, kognitiver, emotionaler Ebene). <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gesundheits- und sozialpolitische Herausforderungen und damit zusammenhängende Problemstellungen für die Gesundheitsfachberufe zu definieren und zu umreißen, ▪ Professionalisierungsbedarfe und Kompetenzanforderungen für die Gesundheitsfachberufe zu identifizieren, ▪ ethische Prinzipien und Methoden einer moralischen Urteilsbildung in gesundheitlichen Handlungsfeldern mit existenziell bedrohlichen Herausforderungen aufzuzeigen und argumentativ zu begründen, ▪ gesundheitsberufliches Handeln als interdisziplinäres Geschehen zu reflektieren und entsprechende Konzepte und Methoden der kooperativen Arbeit aufzuzeigen, ▪ begründete Problemlösungsstrategien unter Bedingungen konkurrierender Begründungslogiken (Interdisziplinarität) und unter zeitlichem Handlungsdruck zu entwickeln, ▪ fallorientierte Begründungszusammenhänge professionellen Handelns unter Berücksichtigung ethischer Urteilsformen zu entwickeln, ▪ Möglichkeiten und Grenzen institutionalisierter Formen professionellen Handelns in Extremsituationen zu reflektieren.
Inhalte	<i>Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe</i> : Professionstheoretische Grundlagen und ihre Übertragung auf die Gesundheitsfachberufe, Wandel des beruflichen Selbstverständnisses, Berufliche Autonomie und Selbstverwaltung, Nationale und internationale Rollen- und

	<p>Praxisentwicklung in den Gesundheitsfachberufen, Selbstsorge, Berufsethik.</p> <p><i>Angewandte Ethik im Gesundheitswesen:</i> Grundfragen einer angewandten Ethik, Probleme einer Berufsethik, Problemfelder einer angewandten Ethik im Gesundheitswesen, methodische Fragen einer angewandten Ethik, praktische Fragen einer angewandten Ethik im Gesundheitswesen, institutionalisierte Formen der ethischen Auseinandersetzung, Übungen zu Fallrekonstruktionen.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	03.1: Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe (S), 3 LP 03.2: Angewandte Ethik im Gesundheitswesen (S), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 03.1 und 03.2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend den Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	<p>Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Pflegewissenschaft</i></p> <p>Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen – Gesundheitswissenschaften:</i> GWS-G3M.2a und GWS-G3M.2b</p>

Identifizier	<i>GWS-PWS-MA 04</i>
Modultitel	Gesundheitsfachberufe und Technik
Englischer Modultitel	Health Professions and Technology
Modulbeauftragte/r	Manuel Zimansky
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erlangen ein kritisches Problembewusstsein in Bezug auf die Relevanz der „Klassischen“ und „Neuen Medien“ für das berufliche und

	<p>schulische Handeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erlangen ein Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge im Kontext der Gesundheitsversorgung, ▪ vertiefen methodisch-problemlösende Lern- und Arbeitstechniken in Gruppen, ▪ erwerben erweiterte Medienfertigkeiten im Umgang mit informationstechnisch unterstützten Lernumgebungen, ▪ erwerben Kommunikations- und Kooperationskompetenzen im Kontext eines informationstechnisch unterstützten Lernprozesses, ▪ sind befähigt eigenverantwortliche Lern- und Arbeitsprozesse im Rahmen des E-Learning zu initiieren, ▪ vertiefen Kompetenzen in deutsch- und englischsprachiger Textanalyse und des eigenständigen Entwurfs von Texten. <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Einfluss technischer (insbesondere medizintechnischer und informationstechnischer) Entwicklungen auf das berufliche Handeln kritisch und konstruktiv zu reflektieren (kritische Medienkompetenz), ▪ den grundlegenden Zusammenhang von informationstechnischer Entwicklung, Entwicklung und Etablierung einer Fachsprache der Gesundheitsberufe sowie der berufspraktischen und berufspolitischen Entwicklung der Gesundheitsberufe für das unterrichtspraktische Handeln aufzubereiten, ▪ die berufspolitische Entwicklung der Gesundheitsfachberufe in Abhängigkeit der modernen Informationstechnologie zu reflektieren, ▪ das Spannungsverhältnis von technikorientierter und interaktionsorientierter Praxis aufzuzeigen und für das unterrichtspraktische Handeln aufzubereiten, ▪ grundlegende Argumente für die Entwicklung einer informationstechnisch fundierten Fachsprache in den Gesundheitsfachberufen aufzuzeigen, ▪ informationstechnisch fundierte Lehr-Lernformen in ihrer Bedeutung für Bildungsprozesse in den Gesundheitsfachberufen zu reflektieren, ▪ Grundlagen, Konzepte und Modelle des E-Learning in der Bildung von Gesundheitsfachberufen aufzuzeigen und kritisch zu reflektieren, ▪ Prinzipien der Entwicklung von E-Learning Einheiten in der Bildung von Gesundheitsfachberufen aufzuzeigen und für das schulische Handeln zu berücksichtigen.
Inhalte	<p><i>Technik in den Gesundheitsfachberufen:</i> Soziologisch-philosophische Reflexionen zum Technikbegriff, Historische Entwicklung des Verhältnisses von Gesundheitsfachberufen und Technik, Stand, Entwicklung und Herausforderungen des nationalen und internationalen Technikdiskurses in den Gesundheitswissenschaften, Computerisierung der Gesundheitsfachberufe, Patientendokumentations- und Informationssysteme, E-Health und Telenursing, Ansätze des Ambient Assisted Living (AAL), Smart home technologies und der Robotik, Diagnostische Verfahren.</p> <p><i>E-Learning und Technik in der Bildung von Gesundheitsfachberufen:</i> Grundlagen und Prinzipien des E-Learning, E-Learning und Blended Learning, Lerntheoretische Grundlagen des E-Learning/Blended Learning, Fachdidaktische Ansätze in ihrer Relevanz für E-Learning-Prozesse in der Bildung von Gesundheitsfachberufen; Projekte und Konzepte.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>04.1: Technik in den Gesundheitsfachberufen (S), 3 LP 04.2: E-Learning und Technik in der Bildung von Gesundheitsfachberufen (S), 3 LP</p>
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester (3. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 04.1 und 04.2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen –</i> Pflegewissenschaft

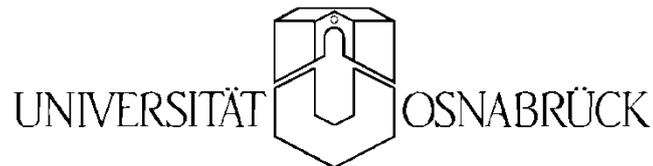
Identifizier	<i>PWS-MA 05</i>
Modultitel	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Teaching Practice
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Im Austausch zwischen Wissenschaft und Berufsschulpraxis wird die Anbahnung eines professionellen Habitus als Lehrende weiter verfolgt. Die Studierenden sind in der Lage pflege- und berufsdidaktische Theorien zur Planung, Analyse und Durchführung von Unterricht und dessen kriteriengeleiteter Beobachtung umzusetzen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ üben sich in theoriegeleiteter Unterrichtsplanung zur Anbahnung didaktischer Planungskompetenzen, ▪ bahnen über die Erstellung exemplarischer Unterrichtsentwürfe und -durchführung didaktische Handlungs- und Reflexionskompetenzen an, ▪ sind befähigt, die Berufsschulpraxis als Forschungsfeld methodisch reflektiert zu analysieren, ▪ sind für die Komplexität im pädagogischen Handlungsfeld Unterricht sensibilisiert und können einzelne Aspekte methodisch-begründet beobachten, analysieren und präsentieren, ▪ erproben erste Lösungsansätze bezüglich identifizierter Schlüsselprobleme im Handlungsfeld Unterricht,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sind befähigt, eigene berufsbiographisch relevante Entwicklungsaufgaben zu formulieren und zu verfolgen, ▪ sind in der Lage ihre im Lernprozess erworbenen und zukünftig noch zu erwerbenden Lehrkompetenzen zu reflektieren.
Inhalte	Theoriegeleitete Unterrichtsplanung, pflegedidaktisch reflektierte Erprobung erster Unterrichtskonzeptionen durch Microteaching, forschendes Lernen, reflexives Lernen, kollegiale Fallberatung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	05.1: Vorbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP 05.2: Praxisphase in der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft, 4 LP 05.3: Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien (S), 2 LP
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen und Praxisphase
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 05.1 und 05.2 und 05.3. Das erfolgreiche Absolvieren des Moduls setzt zusätzlich zu den Studiennachweisen eine regelmäßige Teilnahme an allen Modulkomponenten voraus.
Art der studienbegleitenden Prüfung	--
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Pflegewissenschaft

Identifizier	<i>PWS-MA 06</i>
Modultitel	Kulturell-ästhetische Dimensionen in der Pflegebildung
Englischer Modultitel	Cultural Aspects and Creativity in Nursing Education
Modulbeauftragte/r	Nadin Dütthorn
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende und übergreifende Kompetenzen</i> Die Studierenden kennen, berücksichtigen und reflektieren erweiterte kulturell-ästhetische Ansätze der Sensibilisierung für, des Umgangs mit und der reflexiven Verarbeitung von Phänomen der Gesundheit, der Krankheit, von Behinderungen sowie des Alterns. Sie würdigen die pfledepädagogische Relevanz kulturell-ästhetischer Ausdrucks- und Verarbeitungsmöglichkeiten. Sie sind befähigt, kulturell-ästhetische Dimensionen als Zugang zu leiblich- und emotionsbezogenen pflegeberuflichen Situationen in pädagogische Handlungsfelder zu integrieren.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i> Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verstehen kulturell-ästhetische Ansätze zur Thematisierung leib-

	<p>phänomenologischer Erkenntnisse in pflegeberuflichen Wirklichkeiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind befähigt, die spezifischen Herausforderungen des pflegerischen Handelns unter Berücksichtigung der Komplexität des Einzelfalles unter Bezugnahme auf kulturell- reflexive Methoden aufzubereiten, ▪ sind befähigt, ästhetisch inspirierte Verarbeitungsformen in ihrer Relevanz für das pflegepraktische und pflegepädagogische Handeln aufzuzeigen und bei entsprechenden Handlungsentwürfen zu berücksichtigen, ▪ sind sensibilisiert für die Bedeutung der emotionalen Kompetenzentwicklung bei Gestaltung pflegepraktischer Aufgaben sowie komplexer Lehr-/Lernarrangements, ▪ sind in der Lage, emotions- und beziehungstheoretische Perspektiven in pflegeberuflichen Bildungsprozessen zu erkennen, zu thematisieren und entsprechend kompetenzorientiert zu erweitern.
Inhalte	Aspekte der Pflege und des subjektiven Krankheitserlebens im Horizont ästhetischer Verarbeitungsformen und Medien (z. B. Literatur- und Filmanalysen, Interpretation darstellender oder bildender Kunst), therapeutische Anwendungsgebiete (z. B. Musik-, Kunsttherapie); pädagogische Einsatzmöglichkeiten ästhetischer Elemente in der Pflege und der Pflegebildung sowie deren Grenzen, Emotionen und Lernen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern, Sensibilisierung für leibphänomenologische Aspekte der Pflege, emotions- und beziehungstheoretische Perspektiven pflegerischer Kompetenzentwicklung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	06.1: Sinnverstehen und Kreativität in der Pflegebildung (S), 3 LP 06.2: Bildungsprozesse aus emotions- und beziehungstheoretischer Perspektive (S), 3 LP
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester (1. und 2. Semester)
Art des Moduls	Modul mit Pflichtveranstaltungen
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Studiennachweis gemäß § 11 der Allgem. Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in den Modulkomponenten 06.1 und 06.2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine Modulprüfung wahlweise als:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausarbeit in schriftlicher Form (in der Regel im Umfang von mindestens 4.000 und höchstens 6.500 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 15-30 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30-60 Minuten) <i>oder</i> ▪ Referat (Dauer in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung (in der Regel im Umfang von mindestens 2.500 und höchstens 4.000 Worten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen) <i>oder</i> ▪ Klausur (Dauer in der Regel 60-120 Minuten) <i>oder</i> ▪ Portfolio (in der Regel im Umfang von 5.000 - 10.000 Worte bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ Lerntagebuch (in der Regel im Umfang von 5.000 - 10.000 Worte bei einer Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen) <i>oder</i> ▪ gleichwertige fachspezifische Prüfung. <p>Die Form der studienbegleitenden Prüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den/die Lehrende/n verbindlich und schriftlich festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	Entsprechend den spezifischen Qualifikationszielen und Inhalten
Berechnung der Modulnote	--

Bestehensregelung für dieses Modul	--
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	--
Modul beschließendes Gremium	FBR 08
Verwendung des Moduls	Masterstudiengang <i>Lehramt an berufsbildenden Schulen</i> – Pflegewissenschaft



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„GEOINFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 108
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 534

Änderungen beschlossen in der

203. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 399

Änderungen beschlossen in der

233. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 19.12.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013, Az.: 27.5-74509-108
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 131

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	133
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	133
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	134
§ 4	Zulassungsverfahren	134
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“	135
§ 6	Auswahlgespräch	135
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	136
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	136
§ 9	In-Kraft-Treten	137

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 144. Sitzung am 30.01.2013 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geoinformatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geoinformatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Geoinformatik“ oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden mindestens sechssemestrigen Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fach (z.B. Geodäsie, Geographie, Informatik, Cognitive Sciences, Systemwissenschaften) erworben hat. ²Ein Hochschulabschluss ist vergleichbar, wenn er nachgewiesene erfolgreiche Studienleistungen zu Themen der Geoinformatik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten (ohne Bachelor-Thesis) umfasst.
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 7 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS-Punkten der unter Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann die Auswahlkommission mit der Auflage zulassen. ²Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in der Regel grundlegende Veranstaltungen aus dem Bachelorangebot der Geoinformatik der Universität Osnabrück binnen eines Jahres nachweisen. ³Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.

- (6) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Geoinformatik“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Geoinformatik“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Mathematik/ Informatik eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Geoinformatik als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- allgemeine Kenntnisse in der Mathematik, Statistik und Informatik;
 - Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Gebiete: Fernerkundung, Kartographie, Geographische Informations-Systeme, Digitale Bildverarbeitung, Räumliche Algorithmen, Datenbanken und Datenstrukturen.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 28. Februar bei einer Bewerbung für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

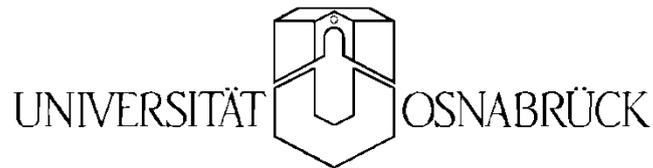
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„INFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 583

geändert per

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 26.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 116. Sitzung des Senats am 09.07.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1521

geändert in der

203. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 406

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013
befürwortet in der 105. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013, Az.: 27.5-74509-109
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 138

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	140
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	140
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	141
§ 4	Zulassungsverfahren.....	141
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“	142
§ 6	Auswahlgespräch.....	142
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	143
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	143
§ 9	In-Kraft-Treten.....	144

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 147. Sitzung am 19.06.2013 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Informatik“ oder in einem inhaltlich gleichwertigen Fach erworben hat. ²Sofern der Abschluss in einem inhaltlich gleichen Fach erworben wurde, muss der Informatik-Anteil darin erfolgreiche Studienleistungen in den *Grundlagen der Theoretischen, der Technischen und der Praktischen Informatik* beinhalten. ³Insgesamt müssen erfolgreiche Studienleistungen in Informatik-Modulen (unter Einschluss der in Satz 2 genannten, aber ohne Bachelorarbeit) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ⁴Das können an der Universität Osnabrück bei entsprechender Studienplangestaltung beispielsweise die Studiengänge Mathematik, Angewandte Systemwissenschaft, Geoinformatik oder Cognitive Science sein. ⁵Die Zugangsvoraussetzung kann auch durch einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschule nachgewiesen werden; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ⁶Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ⁷Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁸Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absätzen 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass mindestens 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) ¹Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Veranstaltungen Informatik A–D teilgenommen haben.
 - b) ²Bewerberinnen und Bewerber, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS der nach Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann unter folgender Auflage zum Master-Studiengang Informatik Zugang gewährt werden: ³Sie müssen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelorangebot der Informatik der Universität Osnabrück in den in Absatz 1 aufgeführten Studienbereichen binnen eines Jahres nachweisen. ⁴Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - den Nachweis eines auf dem Sprachniveau B2 (GER) erfolgreich absolvierten Sprachkurses an der Universität Osnabrück oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Informatik“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) Bei später eingehenden Bewerbungen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 erforderlichen Nachweise, kein Anspruch auf Immatrikulation oder Teilnahme am Auswahlverfahren. (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden. ⁶In Standardfällen und bei klarer Sachlage kann eine Entscheidung auf der Grundlage der eingereichten Dokumente und sonstiger Unterlagen auch ohne Auswahlgespräch erfolgen.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung kann der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nicht per Wahl anders festgelegt, besteht die Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Informatik und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik ist die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Einer vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 gewählten Auswahlkommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre oder auf expliziten Beschluss des Prüfungsausschusses Informatik ein Jahr. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist gem. § 2 Absatz 1.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 15. Januar bis 31. Januar bei einer Bewerbung für das Sommersemester und vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. ⁶Das Auswahlgespräch kann stattfinden, wenn mindestens eine von der Auswahlkommission eingesetzte Lehrende oder ein von der Auswahlkommission eingesetzter Lehrender sowie eine Protokollführerin oder ein Protokollführer und die Bewerberin oder der Bewerber anwesend sind.
 - c) ⁷Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁸Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

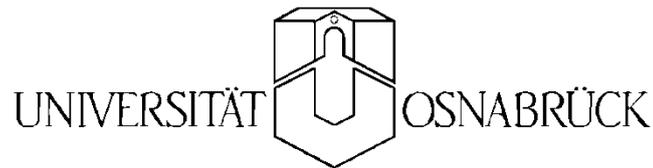
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„UMWELTSYSTEME UND RESSOURCENMANAGEMENT“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 654

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 11.04.2007
befürwortet in der 64. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2007
beschlossen in der 113. Sitzung des Senats am 30.01.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.03.2008, Az.: 21 B.5 – 74509-107
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 663

geändert mit Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 29.10.2008
befürwortet in der 72. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.11.2008
beschlossen in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.01.2009, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 107/108/109/113
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2009 vom 09.04.2009, S. 413

Änderungen beschlossen in der

233. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 19.12.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.11.2013, Az.: 27.5-74509-107
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2014 vom 30.01.2014, S. 145

INHALT :

§ 1	Geltungsbereich	147
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	147
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	148
§ 4	Zulassungsverfahren	148
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“	149
§ 6	Auswahlgespräch	149
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	150
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	150
§ 9	In-Kraft-Treten	151

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 144. Sitzung am 30.01.2013 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang z.B. in einem der nachstehenden Fächer erworben hat:
 - Mathematik,
 - Informatik,
 - Physik,
 - Chemie,
 - Biologie,
 - Geo- und Umweltwissenschaften,
 - Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre,
 - Sozialwissenschaften,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - Psychologie;oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absätzen 2, 3, 5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.

- (4) Weiter Zugangsvoraussetzung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne Bachelorabschluss in Angewandter Systemwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Hochschulstudium der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Systemwissenschaft nur unter der Auflage gewährt wird, binnen zwei Semestern den Besuch der Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Systemwissenschaft „Einführung in die Systemwissenschaft“ (6 ECTS) und „Gleichungsbasierte Modelle I“ (9 ECTS) nachzuweisen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
²Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erste Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige Studienkommission eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Angewandte Systemwissenschaft als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
- welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.

- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02. bis 01.03. bei Bewerbungen für das Sommersemester und vom 15.08. bis 31.08. bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



**BURYAT STATE
UNIVERSITY**

**Agreement of Cooperation and Exchange
between
the University of Osnabrück,
represented by its president Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and Federal state educational institution of higher professional education
"Buryat State University", represented by its president Prof. Ed. Dr. Stepan V.
Kalmykov,
Smolina str.24a, 670000, Ulan-Ude, Russia**

I. General

The University of Osnabrück (UOS), Germany and the Buryat State University (BSU), Russian Federation, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At the University of Osnabrück, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and, all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two month before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programmes, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For the University of Osnabrück:

Name: Miriam Zeilinger
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: (49 541) 969 - 4106

Fax: (49 541) 969 - 14106
E-mail: miriam.zeilinger@uni-osnabrueck.de
aaa@uni-osnabrueck.de

For the Buryat State University:

Name: Aktamov Innokentii Galimalaevich
Position: Director of the International Office
Address: Ulan-Ude, Smolina str.24a
Telephone: 8(3012)211-864
Fax: 8(3012)210-588
E-mail: intdep@bsu.ru

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five (5) years period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

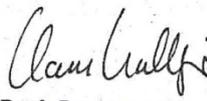
This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. The present Agreement is in two copies in Russian and English languages, all texts have legal force.

Legal Addresses of the Parties:

Universität Osnabrück
Neuer Graben 29 / Schloss
49074 Osnabrück
Tel. +49 541 969 0
Fax +49 541 969 4888
E-Mail: info@uni-osnabrueck.de

Federal state educational institution of higher professional education „Buryat State University“
Republic of Buryatia, 670000, Ulan-Ude, Smolina str.24a
Phone: (3012) 21-15-80,
Fax: (3012) 21-05-88

For the University of Osnabrück


Prof. Dr.-Ing. Claus Röllinger 34
President

Date: 30.9.2013



For the Buryat State University


Prof. Ed. Dr. Stepan Y. Kalmykov
corresponding member of the Russian Academy of Education
President

Date: 7.10.2013





جامعة آل البيت
Al al-Bayt University

Al al-Bayt University, Jordan



Osnabrück University, Germany

Memorandum of Understanding

between

Al al-Bayt University
represented by its President
Professor Dr. Fares Al-Mashagabah
430040 Al-Mafraq, Jordan

Faculty of Islamic Jurisprudence
represented by its Dean
Professor Dr. Ali Al-Rawahna
430040 Al-Mafraq, Jordan

and

Osnabrück University
represented by its President
Professor Dr.-Ing. Claus Rollinger,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

Institute for Islamic Theology (IIT)

represented by its Director
Professor Dr. Bülent Ucar
Kamp 46/47, 49074 Osnabrück, Germany

The above-mentioned partner universities agree to establish a formal cooperation in the fields of research and teaching. This cooperation is predominately aimed at guaranteeing and monitoring the quality of education offered by the faculty of Islamic Jurisprudence of the University of Al al-Bayt and at the Institute of Islamic Theology in Osnabrück. The cooperation, which will prove beneficial for both sides, is based on the principle of reciprocity, a concept anchored in the following articles:

Article 1: The cooperation between both signing institutions particularly encompasses the exchange of teachers and students. The cooperation will include the following activities:

- The joint organization of further training activities, workshops and conferences focusing on questions relating to curricula, university teaching and teaching training as well as procedures of quality assurance in educational processes including binational accompanying research on educational sciences;
- The joint organization of teaching projects, study trips, summer schools and other measures with the aim of actively encouraging cultural dialogue between academics from both universities;

- The joint establishment of faculty-specific cooperation in the field of theology as well as the development of corresponding courses of study at both universities in mutual consultation between both parties.

Article 2: This memorandum does not affect any commitments which the two partners have entered into with their respective financial backers and/or with any other organizations. The funding associated with the exchange of teachers and students activities is being carried out by the respective funding organizations and other institutions of the cooperation partners.

In addition, each partner bears only the costs incurred in the performance of this contract, as long as these costs include staff costs or costs related to premises and other similar facilities of the partners.

The number of university teachers and students, who participate in the exchange program, will be determined later.

Article 3: Any change to the memorandum must be requested by either Osnabrück University or Al al-Bayt University and solicited in a joint letter of agreement signed by both partners. The changes come into effect on the day of the signing of this document by both partners.

Article 4: This memorandum is valid for a period of three years from the day of its signing by both partners. It is automatically prolonged by another year respectively, providing that neither side terminates the agreement at least six months before the ending of the first period.

Article 5: The two partner institutes will select coordinators responsible for preparing and implementing the measures deemed necessary in both universities. The coordinators will present a yearly report on the activities realized as part of the institutional cooperation.

As different official languages are used in each country, three separate versions of this memorandum, written in Arabic, German and English, including two copies of each version, must be signed by the representatives of each university. In the event of a disagreement over the content of the memorandum, the English version shall prevail.

On behalf of the Al al-Bayt University

Prof. Dr. Fares Al-Mashagbah
President



Date: 29.09.2013

Faculty of Islamic Jurisprudence

Professor Dr. Ali Al-Rawahna
Dean



Date: 29.09.2013

On behalf of Osnabrück University

Prof. Dr.-Ing. Claus Rollinger
President

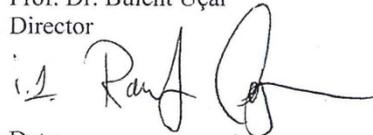


Date: 23.9.2013



Institute for Islamic Theology (IIT)

Prof. Dr. Bülent Uçar
Director



Date: 24.9.2013



**Agreement on Scholarly Exchange and Collaboration
between
Osnabrück University,
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke
School of Law
and
National Taiwan University, College of Law
represented by its Dean Prof. Dr. Ming-Yan Shieh**

1. Osnabrück University, School of Law (Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany) and National Taiwan University, College of Law (No. 1 Sec. 4 Roosevelt Road, Taipei 10617, Taiwan), desiring to promote cooperation in the fields of education and academic research, agree to the following:
 - 1.1 to encourage exchanges and visits in the following categories: undergraduate and graduate students, non-teaching and post-graduate fellows, and junior and senior faculty members.
 - 1.2 to exchange information and materials in those fields which are of interest to both universities.
 - 1.3 to organize joint conferences and academic programs.
 - 1.4 to arrange joint research activities and publications.
2. Implementation and administration of said activities will be jointly discussed and agreed on in advance. Both parties shall provide necessary support to facilitate such activities.
3. This Agreement will be in effect from the date of signature for a period of five years. It shall be extended automatically for an additional period of five years at each expiration date unless either party gives six months' advance notice in writing to terminate the Agreement.
4. This agreement is written in English.

Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date:

19/11/13



Prof. Dr. Arndt Sinn
Dean

School of Law

Date:

28/11/13



**National Taiwan University
College of Law**



Prof. Dr. Ming-Yan Shieh
Dean

Date:

18/12/2013



**Agreement on Student Exchange Program
between
Osnabrück University,
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
School of Law
and
National Taiwan University, College of Law
represented by its Dean Prof. Dr. Ming-Yan Shieh**

Whereas Osnabrück University, School of Law (Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany) and National Taiwan University, College of Law (No. 1 Sec. 4 Roosevelt Road, Taipei 10617, Taiwan) desire to expand scholarly ties, facilitate academic cooperation, and promote mutual understanding, Osnabrück University, School of Law and National Taiwan University, College of Law hereby agree to establish the following reciprocal student exchange program based upon principles of mutual benefit.

1. Osnabrück University, School of Law, and National Taiwan University, College of Law shall be the offices responsible for the administration of this exchange program.
2. "Home institution" shall mean the institution from which the student intends to graduate and receive degree; "host institution" shall mean the institution which receives the student for short-term studies from the other institution.
3. "Exchange student" shall mean the student participating in the program written in this agreement. Exchange students shall be enrolled as full-time and non-degree students undertaking research or taking courses at the host institution. The normal length of the stay of exchange students will be one semester or one academic year. Exchange students shall not stay longer than 12 months.
4. Both parties may exchange up to three students per academic year, including undergraduate and graduate students, during the term of this agreement. Two students per semester are equivalent to one academic year student. Any mix of year or semester students may be modified from time to time by mutual agreement. It is understood that a balance in number of exchange students shall be maintained over a five year period.
5. Exchange students will be selected by their home institution on the basis of the following criteria which shall generally apply, but may be deviated in individual cases. Thus, the student must:
 - a. have completed at least one year full-time study at the home institution;
 - b. have good to excellent academic record;
 - c. meet all admission or specific requirements of the home institution and host institution.
6. Exchange students nominated by their home institution will generally be accepted by the host institution, while the host institution retains the right to review the students nominated for exchange and to make final admission decisions. The host institution

- shall provide formal letters of admission and other documents for the students to enroll and study in the host institution.
7. Exchange students shall be subjected to the rules and regulations of both parties. During the exchange term, exchange students will also have the rights and privileges enjoyed by all students of the host institution.
 8. Exchange students shall enroll at the home institution and pay required fees to participate in the program. However, they shall be exempt from paying tuition, application, and academic fee to the host institution. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
 9. Both parties shall make every reasonable effort to arrange suitable accommodation and to provide advice to the exchange students. Exchange students shall be responsible for the expenses for their own food, accommodation, travel, books, transportation, passports, visas, insurance, and personal expenses.
 10. Both parties shall provide exchange students appropriate assistance in registration, campus life, health, language, cultural adjustments and local custom that may arise.
 11. Both parties shall provide the students with the necessary documents and information for visa purpose in accordance with current laws, although it is the responsibility of the individual student to obtain a visa in a timely manner.
 12. At the end of the exchange program, the host institution should send the home institution an official transcript of credits for the exchange student. Any academic credit that the students receive from the host institution may be transferred back to the home institution in accordance with procedures determined by the home institution.
 13. Each party reserves the right to dismiss any exchange student at any time for academic or personal misconduct in violation of established regulations. The dismissal of a participant shall not abrogate the agreement for the arrangements regarding other participants.
 14. Upon completion of the exchange term at the host institution, the exchange students must return to their home institution. The extension of stay shall only be authorized by the home institution.
 15. This agreement will be in effect from the date of signature completed by both parties for a period of five years. It shall be extended automatically for an additional period of five years at each expiration date unless either party gives six months' advance notice in writing to terminate the agreement. This agreement is subjected to revisions, renewal and/or cancellation by mutual written consent. But exchange students who have commenced at either institution at the date of termination may continue to complete their study.
 16. This agreement is written in English in duplicate.

For Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date:

79/11/13

Prof. Dr. Arndt Sinn
Dean
School of Law

Date:

28/11/13



**National Taiwan University
College of Law**



Prof. Dr. Ming-Yan Shieh
Dean

Date: 18/12/2013